

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



Kraftisried

Erläuterungsbericht

zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kraftisried

Auftraggeber:

Gemeinde Kraftisried
vertreten durch 1. Bürgermeister
Johann Hartmann
Kirchenweg 1
87647 Kraftisried
Tel. : 08377/97365

Planverfasser Flächennutzungsplan:

Kreisplanungsstelle
beim Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstrasse 11
87616 Marktoberdorf
Tel. : 08342/911-381
Fax. : 08342/911-554
E-Mail: Kreisplanung@lra-oal.bayern.de
Bearbeiter:
Gernot Frenz, Architekt
Martin Orendi
Renate Nadler
Sylvia Mair

Planverfasser Landschaftsplanung

Beratender Ingenieur/Landschaftsarchitekt
Dipl. Ing. Rüdiger Filger
Hauptstraße 7
87647 Oberthingau
Tel.: 08377 / 1355
Fax: 08377 / 1663

Stand: Vorentwurf 07/2003
Stand: Entwurf 04/2004
Genehmigungsfassung: 12.08.2004

Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen

1. Planungsanlass und Auftrag
2. Aufgabenstellung
3. Planungs- und Verfahrensablauf

B Zweck und Inhalt der Bauleitplanung

1. Flächennutzungsplan
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Ziele und Inhalte
 - 1.3 Bindungswirkung
2. Landschaftsplan
 - 2.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 2.2 Ziele und Inhalte
 - 2.3 Bindungswirkung

C Übergeordnete Planungsvorgaben

1. Landesentwicklungsplanung
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Ziele zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstrukturen (Teil A)
 - 1.2.1 Grundlegende Ziele (A I)
 - 1.2.2 Raumstrukturelle Entwicklungen (A II)
 - 1.2.3 Gemeinden, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Entwicklungsachsen (A III)
 - 1.3 Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche (Teil B)
 - 1.3.1 Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft (B I)
 - 1.3.2 Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen (B II)
 - 1.3.3 Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur (B III)
 - 1.3.4 Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (B IV)
 - 1.3.5 Nachhaltige technische Infrastruktur (B V)
 - 1.3.6 Nachhaltige Siedlungsentwicklung (B VI)
 - 1.4 Festlegungen Landesentwicklungsprogramm für die Gemeinde Kraftisried
2. Regionalplanung Region Allgäu (16)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Raumstruktur
 - 2.3 Natur und Landschaft
 - 2.4 Siedlungswesen Land- und Forstwirtschaft / Gewerbliche Wirtschaft / Freizeit und Erholung
 - 2.5 Verkehr- und Nachrichtenwesen
 - 2.6 Energieversorgung
 - 2.7 Wasserwirtschaft

- 3. Sonstige Fachplanungen
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Waldfunktionsplan
 - 3.3 Agrarleitplan
 - 3.3.1 Landwirtschaftliche Standortkarte
 - 3.3.2 Bodenschätzungskarte
 - 3.4 Arten und Biotopschutzprogramm Bayern
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 Biotopkartierung - Bayern
 - 3.4.3 Artenschutzkartierung - Bayern
 - 3.4.4 Naturdenkmale
 - 3.4.5 Landschaftsschutzgebiete
 - 3.4.6 Landschaftsbestandteile
 - 3.4.7 Naturschutzgebiet
 - 3.4.8 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

D Landschaftsplanung

- 1. Einführung und allgemeine Grundlagen
 - 1.1 Bodendenkmale
 - 1.2 Öffentliche Planungsvorgaben
- 2. Bestehende Situation
 - 2.1 Übersicht
 - 2.2 Geologie und Boden
 - 2.3 Naturräumliche Einheiten
 - 2.4 Klima
 - 2.5 Gewässer
 - 2.6 Vegetation
 - 2.6.1 Potentiell natürliche Vegetation
 - 2.6.2 Aktuelle Vegetation
 - 2.6.3 Grünlandgesellschaften
 - 2.7 Landwirtschaft
 - 2.8 Forstwirtschaft
 - 2.9 Wasserwirtschaft
 - 2.9.1 Wasserschutzgebiete
 - 2.9.2 Wasserbau / Überschwemmungsgebiete
 - 2.9.3 Abwasserentsorgung
 - 2.9.4 Gewässergüte
 - 2.9.5 Gewässerstrukturgüte
 - 2.10 Rohstoffabbau
- 3. Bewertung der bestehenden Situation
 - 3.1 Natürliche und wenig beeinflusste Lebensräume
 - 3.2 Naturnahe und extensiv genutzte Lebensräume
 - 3.3 Sonstige für den Naturschutz bedeutsame Flächen
 - 3.4 Vorkommen seltener und bedrohter Pflanzenarten
 - 3.5 Entwicklungspotentiale
 - 3.6 Vorhandene und geplante Nutzungen und ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt
 - 3.6.1 Verkehr
 - 3.6.2 Freizeit und Erholung, Tourismus
 - 3.6.3 Bebauungen
 - 3.6.4 Grünflächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung
 - 3.6.5 Landwirtschaft
 - 3.6.6 Forstwirtschaft und Jagd
 - 3.6.7 Abfallablagerungen

- 4. Ziele und Maßnahmen
 - 4.1 Allgemeine Entwicklungsziele
 - 4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 4.2.1 Ortsentwicklung
 - 4.2.2 Verkehr / Rad-, Wander- und Fußwege
 - 4.2.3 Ablagerungen und Abgrabungen
 - 4.2.4 Forstwirtschaft
 - 4.2.5 Landwirtschaft
 - 4.2.6 Sonstige Landschaftsstrukturen
 - 4.2.7 Wasserwirtschaft
 - 4.3 Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft
 - 4.4 Folgeplanungen

E Flächennutzungsplanung

Grundlagen und Zielsetzungen

- 1. Planungsgrundlagen
 - 1.1 Lage im Raum
 - 1.2 Gemeindedaten
 - 1.3 Geschichte
 - 1.3.1 Siedlungsgeschichte
 - 1.3.2 Denkmäler
 - 1.4 Bevölkerung und Wohnen
 - 1.4.1 Bevölkerungsentwicklung
 - 1.4.2 Bevölkerungsbewegung
 - 1.4.3 Altersgliederung
 - 1.4.4 Wohnungs- und Haushaltsstruktur
 - 1.4.5 Bevölkerungsvorausschätzung
 - 1.5 Wirtschaft
 - 1.5.1 Erwerbsgrundlage
 - 1.5.2 Wirtschaftsstruktur
 - 1.5.2.1 Land- und Forstwirtschaft
 - 1.5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft
 - 1.5.2.3 Fremdenverkehr
 - 1.6 Infrastruktur / Erschließung
 - 1.6.1 Verkehr
 - 1.6.1.1 Luftverkehr
 - 1.6.1.2 Schienenverkehr
 - 1.6.1.3 Öffentlicher Nahverkehr
 - 1.6.1.4 Straßen / Ruhender Verkehr / Rad- und Wanderwege
 - 1.6.2 Versorgung
 - 1.6.2.1 Wasserversorgung
 - 1.6.2.2 Brandschutz (Löschwasserversorgung)
 - 1.6.2.3 Energieversorgung (Elektrizität)
 - 1.6.2.4 Erdgasversorgung
 - 1.6.2.5 Thermische Verwertung von Holz / Biomasse
 - 1.6.2.6 Fernmeldetechnische Einrichtungen
 - 1.6.2.7 Kabelfernsehen

- 1.6.3 Entsorgung
 - 1.6.3.1 Abwasserentsorgung
 - 1.6.3.2 Abfallbeseitigung
- 1.6.4 Altlasten / Schutzbereiche
 - 1.6.4.1 Altlastenverdachtsflächen
 - 1.6.4.2 Militärische Schutzbereiche
- 2. Bisherige Siedlungsentwicklung
 - 2.1 Siedlungsstruktur und Ortsbild
 - 2.1.1 Kraftisried
 - 2.1.2 Weiler
 - 2.2 Flächen für Gemeinbedarf
 - 2.2.1 Kirchen / Kirchliche Einrichtungen
 - 2.2.2 Kindergarten / Schule
 - 2.2.3 Gesundheitliche, soziale und kulturelle Einrichtungen
 - 2.2.4 Sportliche Einrichtungen
 - 2.2.5 Öffentliche Verwaltung und Einrichtungen
 - 2.3 Grünflächen
 - 2.3.1 Öffentliche Grünflächen
 - 2.3.2 Kinderspielplatz
 - 2.3.3 Sportplatz
 - 2.3.4 Friedhof
 - 2.4 Bestehende Bebauungspläne
- 3. Künftige Siedlungsentwicklung
 - 3.1 Städtebauliche Zielsetzungen
 - 3.2 Bedarfsermittlung
 - 3.3 Bauflächen
 - 3.3.1 Gemischte Bauflächen
 - 3.3.2 Wohnbauflächen
 - 3.3.3 Sonderbauflächen (Windenergie)
 - 3.3.4 Gewerbliche Bauflächen
 - 3.4 Gemeinbedarfsflächen
 - 3.5 Grünflächen
- 4. Immissionsschutz
 - 4.1 Immissionen aus der Landwirtschaft
 - 4.2 Immissionen gewerblicher Bauflächen
 - 4.3 Immissionen aus Verkehrsanlagen

F Anhang

- 1. Verfahrensverlauf
- 2. Beteiligte Träger öffentlicher Belange
- 3. Beteiligte Nachbargemeinden
- 4. Quellenangaben
- 5. Karten

A Vormerkungen

1. Planungsanlass und Auftrag

Die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Kraftisried verlief in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg ohne Wirtschafts- und Flächennutzungsplanung nur entsprechend dem örtlichen Bedarf. Größere bauliche Erweiterungen erfolgten im Rahmen von Einzelbebauungsplänen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Bebauungsplänen wurde die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gesehen, damit ein Entwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet, auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben ist. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 29.11.1996 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Ostallgäu mit der Ausarbeitung beauftragt.

Wegen der gesetzlichen Bestimmungen und der Fördermöglichkeit hat der Gemeinderat am 24.04.1997 die Aufstellung eines Landschaftsplanes, zusammen mit dem Markt Unterthingau, beschlossen und hierzu den Auftrag an den Landschaftsarchitekten Rüdiger Filger in Oberthingau erteilt.

Der Landschaftsplan wurde im Jahr 2001 im wesentlichen abgeschlossen, so dass die Integration in die Flächennutzungsplanung gegeben ist und das Flächennutzungsplanverfahren fortgeführt und beendet werden kann.

2. Aufgabenstellung

Aufgabe der Flächennutzungsplanung mit integriertem Landschaftsplan ist es eigene Planungsziele zu entwickeln, zu überprüfen und zu konkretisieren sowie Planungsprobleme erkennbar zu machen und zu lösen.

Hierzu ist eine umfassende Bestandsaufnahme des gesamten Planungsgebietes hinsichtlich der natürlichen, räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Verhältnissen mit einer Bewertung erforderlich. Dabei ist auch auf die Lage der Gemeinde im Raum, auf ihre Funktionen und Beziehungen einzugehen. Grundlagen sind hierbei neben den Feststellungen/Erhebungen vor Ort und vorhandenen Planungsgrundlagen u. a. die amtliche Statistik basierend auf den Volkszählungen 1970 und 1987 und ihrer Fortschreibung sowie die im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Zu bestimmten fachlichen Bereichen ist auf die Angaben von Trägern öffentlicher Belange zurückzugreifen.

Aus den vorgenannten Daten ergeben sich auf die Gemeinde ausgerichtete und abgestimmte Aussagen hinsichtlich Bauflächenbilanz und Bodennutzung, Standorte für zentrale Einrichtungen, Aussagen zur gemeindlichen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Auswirkungen und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Konflikte und Entwicklungspotentiale der Landschaft. Die Ziele der Gemeindeentwicklung sind im Plan und Erläuterungsbericht bis zum Zieljahr 2020 ausgerichtet.

3. Planungs- und Verfahrensablauf

Die der Planungserstellung zugrundeliegenden Wechselbeziehungen zwischen den Planern und dem politischen Gremium, bzw. den Bürgern, sowie das Verfahren nach BauGB sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Planungsschritte Landschaftsplan Flächennutzungsplan	Verfahrensschritte BauGB (Baugesetzbuch) Beschlüsse	Beteiligte
	Aufstellungsbeschluss - Ortsüblich mit Bekanntmachung § 2 Abs. 1 BauGB	Gemeinderat
	Beauftragung / Vergabe an Fach- planer / Sonderfachleute Bereitstellung von Kartenunterla- gen	Gemeinderat
Bestandsaufnahme Erhebung Planungsgrundlagen Bewertung des Zustandes Prognosen der voraussichtlichen Entwicklung		Gemeindeverwaltung Planer / Sonderfachleu- te Träger öffentlicher Be- lange
Diskussion / Formulierung von Zielvorstellungen / Entwicklungs- konzept		Gemeinderat Planer Arbeitskreise
Erstellung Vorentwurfskonzept Landschaftsplan Flächennutzungsplan mit Erläute- rungsbericht		Planer
	Billigung Vorentwurfskonzept	Gemeinderat
	Vorgezogene Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB Abstimmung mit Nachbargemein- den § 2 Abs. 2 BauGB	Bürger Gemeindeverwaltung Planer Träger öffentlicher Be- lange Nachbargemeinden
	Fachliche Stellungnahme zu den vorgebrachten Äußerungen / Stel- lungnahmen	Planer
	Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Äußerungen der Bürger	Gemeinderat
	Benachrichtigung der Träger Öffentlicher Belange	Gemeindeverwaltung
Einarbeitung überarbeiteter Vor- entwurfskonzepte aufgrund Be- handlung von Stellungnahmen/ Äußerungen		Planer
Erstellung – Entwurf mit Erläute- rungsbericht		Planer
	Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfs	Gemeinderat

	Öffentliche Auslegung auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche vorher und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	Gemeindeverwaltung Bürger Träger öffentlicher Belange
Fachliche Stellungnahme und Mitwirkung zu den vorgebrachten Anregungen der Bürger / Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		Planer
	Abwägung über die Anregungen der Bürger, und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange § 1 Abs. 6 BauGB	Gemeinderat
	<u>Bei wesentlichen Änderungen:</u> Wiederholung des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 oder 3 BauGB <u>Bei geringfügigen Änderungen:</u> Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme für Bürger und Träger öffentlicher Belange	
	Benachrichtigung der Bürger und Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis	Gemeindeverwaltung
Einarbeitung / Überarbeitung in Entwurf, aufgrund Abwägungsbeschluss Endgültige Planfassung		Planer
	Feststellungsbeschluss	Gemeinderat
	Genehmigung binnen drei Monaten durch das Landratsamt § 6 BauGB	Verwaltungsbehörde
	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung § 6 Abs. 5 BauGB	Gemeindeverwaltung

Nach dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, dient dieser als Grundlage für weiter politische und sachbezogenen Entscheidungen, die der Gemeindeentwicklung dienen.

B Zweck und Inhalt der Bauleitplanung

1. Flächennutzungsplan

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Ortsplanung ist gemäss Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Wesentliche Instrumente der Ortsplanung sind die Bauleitpläne aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes mit dem Bundesbaugesetz vom 29.06.1960 das seit 01.07.1987 durch das Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt wurde.

Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Vorschriften über die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen enthält die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO). Vorschriften über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die zeichnerische Darstellung enthält die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90).

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung von Bauleitplänen kann auch erforderlich sein, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Baugesetzbuch | (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16-01-1998 (BGBl. I S. 137), geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850). |
| 2. | Baunutzungsverordnung | (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). |
| 3. | Planzeichenverordnung | (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58). |
| 4. | Bundesnaturschutzgesetz | (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. S. 1193). |
| 5. | Bayerisches Naturschutzgesetz | (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593). |
| 6. | Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern | (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86). |
| 7. | Raumordnungsgesetz | (ROG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 205) |

Es wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch bis zum 19.07.2004 durchgeführt wurde.

1.2 Ziele und Inhalte

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan und das wesentliche Instrument der Ortsplanung mit dem folgende Ziele unter gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander verfolgt werden sollen:

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur und der Land- und Forstwirtschaft.

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus dem vorgenannten Zielen und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen für einen Zeitraum von 10 – 20 Jahren mit folgenden Maßgaben darzustellen.

- Art der baulichen Nutzung
- Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Verkehrsflächen
- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- Grünflächen
- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen sowie für Vorkehrungen des Immissionsschutzes
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen der Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für Landwirtschaft und Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Neben den Planvorstellungen der Gemeinde hat der Flächennutzungsplan auch noch Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen von Planungen, die außerhalb der Planungshoheit der Gemeinde liegen und die im Rahmen anderer Verfahren behandelt werden, darzustellen. Dies gilt auch für Planungen und Maßnahmen die bereits hinreichend konkretisiert sind und die sich voraussichtlich auf die städtebauliche Entwicklung auswirken können.

1.3 Bindungswirkung

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird durch Beschluss des Gemeinderates aufgestellt. Er stellt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke sowohl in den Ortsbereichen wie in der freien Landschaft dar. Er bindet die Gemeinde und die Träger öffentlicher Belange, soweit sie im Rahmen der Planungsbeteiligung nicht widersprochen haben, bei nachfolgenden Planungsentscheidungen. Er hat keine Rechtswirksamkeit und keine Bindungswirkung gegenüber Dritten, also auch nicht gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Bürgern.

Bebauungspläne müssen grundsätzlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Festsetzungen des Bebauungsplanes sind für jedermann bindend und Voraussetzung für die bodenrechtlichen Vorschriften. Es besteht ein Gestaltungsspielraum für Abweichungen vom Flächennutzungsplan insoweit, dass die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht berührt wird. Zu dieser Grundkonzeption gehören z. B. die allgemeine Art der baulichen Nutzung, die gegenseitige Zuordnung der Baufläche, die Lage der Grünflächen und die Führung der Hauptverkehrszüge.

Soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, so ist der Flächennutzungsplan zumindest gleichzeitig zu ändern (sog. Parallelverfahren). Die in § 8 Abs. 4 BauGB vorgesehene Möglichkeit, einen Bebauungsplan aus dringenden Gründen vor dem Flächennutzungsplan aufzustellen („vorzeitiger Bebauungsplan“), besteht grundsätzlich nur, wenn die Gemeinde noch keinen gültigen Flächennutzungsplan besitzt.

Die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan ist Voraussetzung für eine Satzung zur Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als auch im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Als Baufläche können Siedlungsansätze von einem Gewicht dargestellt werden, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu vereinbaren ist.

Bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist auch zu bedenken, dass diese zu den öffentlichen Belangen gehören, die bei der Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich von Bedeutung sein können.

2. Landschaftsplan

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden nach Art. 28 des Grundgesetzes ist auch das Staatsziel „Umweltschutz“ in der Bayer. Verfassung nach Art. 141 und damit der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine vorrangige Aufgabe für die Gemeinde. In dem Bayer. Naturschutzgesetz Artikel 3 sind die Ziele und Inhalte gemeindlicher Landschaftspläne konkretisiert. Die Landschaftsplanung ist somit ein wichtiges Planungsinstrument um im Rahmen der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch mit der Bestandsaufnahme und Bewertung aller Naturgüter im Gemeindegebiet einen vollständigen Überblick mit den Auswirkungen der verschiedenen Nutzungen zu erhalten und daraus ein abgestimmtes und flächendeckendes Entwicklungskonzept mit vorausschauenden Lösungsansätzen aufzustellen.

Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan zu integrieren und mit diesem aufzustellen. Die Landschaftsplanung ist damit in die Rechtsvorschriften und das Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung eingebunden und nimmt an deren Rechtswirkungen teil.

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Bayerisches Naturschutzgesetz | (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593). |
| 2. Bundesnaturschutzgesetz | (BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. S. 1193). |
| 3. Baugesetzbuch | (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850). |

Auf der Grundlage von landschaftlichen Leitbildern unter Berücksichtigung von Lebensraum- und Artenausstattung, Landschaftsbild, Art und Intensität der Nutzung sowie absehbaren Entwicklungstrends sind folgende naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Ziele in der Landschaftsplanung zu verfolgen:

- Erhaltung bzw. Entwicklung der Arten- und Lebensräume des jeweiligen Planungsraums in ausreichender Größe
- Erhaltung von Einzelarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen
- Erhaltung bzw. Entwicklung lebensfähiger Populationen
- Berücksichtigung von Ganzjahreslebensräumen von Tierarten
- Berücksichtigung von Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Lebensraumtypen
- Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter Berücksichtigung von überregionalen bzw. landesweiten Zielen
- Freihaltung von besonderen und wichtigen Landschaftsteilen für einen ausgewogenen Naturhaushalt von Bebauung
- Landschaftsgerecht angelegte und gestaltete Bebauung, Verkehrsanlagen und Versorgungsanlagen

Ausgehend von den vorgenannten Zielsetzungen ergeben sich für den Landschaftsplan folgende planerische Konkretisierungen und Darstellungen bzw. Inhalte:

- Umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaftsstruktur hinsichtlich der Nutzungen des Raumes, der Belastbarkeit, Gefährdung und Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft durch Nutzungen des Menschen.
- Darstellung von landesweiten, überregionalen und räumlichen Schutzgebieten, von Biotopkartierungen, Waldfunktionsplänen, Rahmenplänen oder Struktur und Nutzungskartierungen
- Erarbeitung und Entwicklung eines Leit- und Nutzungskonzeptes unter gerechter Interessenabwägung des Natur- und Artenschutzes sowie anderer Nutzungsansprüche.
- Erarbeitung und Darstellung von Maßnahmen zur Sicherung Weiterentwicklung und zum Schutz der Naturhaushaltes in reichstrukturierten weniger strukturierten Gebieten.

Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermöglicht die frühzeitige Sicherung von Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen. Sie können auch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft sein. Dies ist durch den Landschaftsplan geschehen. Als Aussage im Flächennutzungsplan müssen diese Darstellungen städtebaulich begründet sein.

2.3 Bindungswirkung

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind die Gemeinden gehalten Landschaftspläne als Grundlage für die Bauleitplanung auszuarbeiten. Für die Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsplan unabdingbar da ohne diesen die erforderliche Abwägung nach § 1 a BauGB ein nicht behebbares Abwägungsdefizit darstellt.

Der Landschaftsplan ist mit seinen wesentlichen Leitbildern und Zielvorstellungen in den Flächennutzungsplan zu integrieren. Er bindet im Rahmen des Flächennutzungsplanes die Gemeinde und die an der Aufstellung dieses Planes beteiligten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange jedoch nicht einzelne Bürger oder Privatpersonen.

Die Umsetzung der dargestellten Ziele erfolgt in eigener Verantwortung durch die Gemeinde selbst, durch Fachbehörden oder durch Verbände, Vereine und Privatpersonen soweit die Voraussetzungen gegeben sind.

Aufgrund der Darstellung bestimmter Ziele kann demnach beispielsweise ein Land- oder Forstwirt nicht zu besonderen Gestaltungs- oder Bewirtschaftungsformen verpflichtet werden. Rechtlich relevant für Grundeigentümer sind jedoch die Darstellungen zu Erstaufforstungsflächen:

- Ist im Landschaftsplan eine Fläche als „von Erstaufforstung freizuhalten“ dargestellt, kann dies unter Beachtung der Parzellenunschärfe eines Landschaftsplanes – als Grundlage für die Versagung eines Erstaufforstungsantrages herangezogen werden.
- Ist eine Fläche für eine mögliche Erstaufforstung vorgesehen, so bedarf diese keiner weiteren Erlaubnis.

In beiden Fällen besteht jedoch für die betroffenen Grundeigentümer keine aus dem Landschaftsplan folgende Verpflichtung, den bestehenden Zustand einer Fläche zu verändern. „Mögliche Erstaufforstungsflächen“ sind dargestellt.

Landschaftspläne sind eine wesentliche Grundlage für den Nachweis und die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen und deren entsprechende Flächen sowie Grundlage für die Förderung und Bezuschussung von zahlreichen Förderprogrammen der EU bzw. des Staates.

Der Landschaftsplan liefert die Grundlagen für gemeindliche Entscheidungen im Bereich Natur und Landschaft und zeigt mögliche Konfliktsituationen zu geplanten Maßnahmen auf.

C Übergeordnete Planungsvorgaben

1. Landesentwicklungsplanung

1.1 Allgemeines

Gemäss § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese sind u. a. im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Regionalplan der Region Allgäu (16) sowie in fachlichen Programmen und Plänen nach Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dargestellt. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist durch Verordnung vom 12. März 2003 (GVBl S. 173) geändert worden und am 01. April 2003 in Kraft getreten.

Das Landesentwicklungsprogramm ist das landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns und seiner Teilräume zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.

Das Landesentwicklungsprogramm ist zukunftsorientiert und fachübergreifend angelegt. Es koordiniert auf der Grundlage der gegebenen und absehbaren wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger durch überfachliche sowie hierauf und untereinander abgestimmte fachliche Ziele in allen einschlägigen Aufgabenbereichen. Durch laufende Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms werden Veränderungen der räumlichen Entwicklung und der Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Eine unmittelbare Bindung entfaltet das Landesentwicklungsprogramm gegenüber privaten Planungsträgern nicht; es stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung eigener raumbezogener Entscheidungen dar. Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der darauf aufbauenden Regionalpläne tragen zur Planungssicherheit und damit zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Neben den allgemeinen geordneten Zielen des Landesentwicklungsprogramms ergeben sich **auszugsweise für die Gemeinden im Landkreis Ostallgäu** folgende wesentlichen Ziele:

1.1.1 Ziele zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstrukturen (Teil A)

1.1.2 Grundlegende Ziele (A I)

Nachhaltigkeit in Bayern

Zur Sicherung der Lebenschancen künftiger Generationen soll Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen werden.

Die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur sollen miteinander vernetzt sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig eingestellt und ihre Wechselwirkungen beachtet werden. In den Regionalplänen soll die räumliche Entwicklung auf der Basis der ökologischen Belange unter Wahrung der Gleichrangigkeit der Belange festgelegt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Die Anforderungen des Einzelnen und der Gemeinschaft an den Raum sollen aufeinander abgestimmt werden. Die Bürger sollen in raumbedeutsame Planungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Auf eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume soll hingewirkt werden. Negative Folgen von altersstruktureller Verschiebungen und Wanderungsbewegungen sollen möglichst gering gehalten werden.

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Landes und seiner Teilräume sollen dauerhaft gesichert und soweit erforderlich möglichst verbessert werden.

Die Wirtschaftskraft des Landes und seiner Teilräume soll insbesondere im Hinblick auf den verschärften globalen Wettbewerb erhalten und im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden. Der erforderliche wirtschaftliche Strukturwandel soll unterstützt werden.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie des Bildungswesens soll unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Belange darauf ausgerichtet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen und Angebote dauerhaft bereit gestellt werden.

Der Flächenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden. Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Der rationellen Nutzung vorhandener Siedlungsflächen sowie der Wiedernutzung von Siedlungsbrachen soll in der Regel der Vorzug gegenüber Neuausweisungen eingeräumt werden.

Bayern und Europa

Zur Verwirklichung einer grenzüberschreitend abgestimmten nachhaltigen Raumentwicklung soll die traditionelle bi- und multilaterale Zusammenarbeit Bayerns mit Nachbarstaaten auf teils räumlichen europäischen Ebenen weiter ausgebaut werden.

Verwirklichung der Ziele

Alle öffentlichen Stellen und alle privaten Planungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG sollen durch ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in geeigneten Fällen auch durch vertragliche Vereinbarungen und marktwirtschaftliche Instrumente auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung hinwirken.

1.2.2 Raumstrukturelle Entwicklungen (A II)

Bayern soll als gesunder Lebensraum, Wirtschaftsstandort und Kulturräum, insbesondere hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb in Deutschland, im EU-Binnenmarkt und in den weiteren europäischen und außereuropäischen Wirtschaftsräumen, gesichert und weiterentwickelt werden. Gleichzeitig soll die Funktionsfähigkeit der Teilräume des Landes im Innern gewährleistet werden. Hierzu sollen eine weitest gehende Vernetzung und Kooperation der Teilräume des Landes untereinander sowie mit angrenzenden Teilräumen anderer Länder und Staaten erfolgen. Die ökologische Standortqualität und die soziokulturellen Standortvorteile sollen als ökonomische Standortfaktoren gesichert und in Wert gesetzt werden.

In Teilräumen noch vorhandene lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sollen abgebaut werden.

Zur Wahrung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der unterschiedlich strukturierten Teilräume werden folgende noch jeweils untergliederte Gebietskategorien festgelegt:

- Verdichtungsraum
- ländlicher Raum

In den Regionalplänen können ländliche Teilräume im Umfeld der übrigen Verdichtungsräume bestimmt und eigene Entwicklungs- und Ordnungsziele aufgestellt werden.

Die Vorzüge der jeweiligen Teilräume sollen unter Beachtung der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Tragfähigkeit gesichert und gestärkt werden. Dabei soll der ländliche Raum, insbesondere die Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, im Hinblick auf teilweise noch gegebene Schwächen bevorzugt entwickelt werden.

Der ländliche Raum soll als eigenständiger gleichwertiger Lebens- und Arbeitsraum bewahrt und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter entwickelt werden. Dabei sollen die naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenarten der Teilräume beachtet werden. Die Land- und Forstwirtschaft soll unter Beachtung der ökologischen und sozialen Erfordernisse in ihren Funktionen für die Bewahrung der landeskulturellen Identität des ländlichen Raumes und seiner Teilräume sowie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wettbewerbsfähig erhalten und weiterentwickelt werden. Bei siedlungsstrukturellen Veränderungen und nichtlandwirtschaftlichen Folgenutzungen auf Grund des landwirtschaftlichen Strukturwandels sollen die Belange weiter wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe beachtet werden. Die für die Erholung und den Tourismus gegebenen naturräumlichen Voraussetzungen sollen bewahrt sowie umwelt- und sozialverträglich genutzt werden. Auf die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten soll hingewirkt werden. Der Flächenverbrauch soll durch flächensparende Bauformen bei der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung reduziert werden.

Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sollen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig weiter entwickelt werden und als Impulsgeber die Entwicklung des ländlichen Raums fördern. Dabei sollen sie im Rahmen der ökologischen Tragfähigkeit bei Bedarf auch zur Entlastung von Verdichtungsräumen beitragen.

Den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll, soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dabei soll der jeweilige Grad die Art und die Ursache der Strukturschwäche beachtet werden.

Das Alpengebiet soll so geordnet und nachhaltig entwickelt werden, dass ausgewogene und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erholungsfunktion gewährleistet bleiben und die alpinen Gefahrenpotenziale minimiert werden.

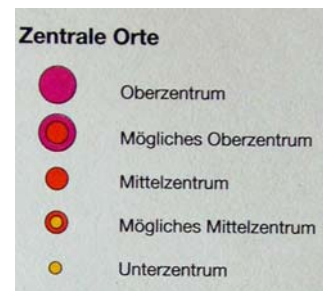
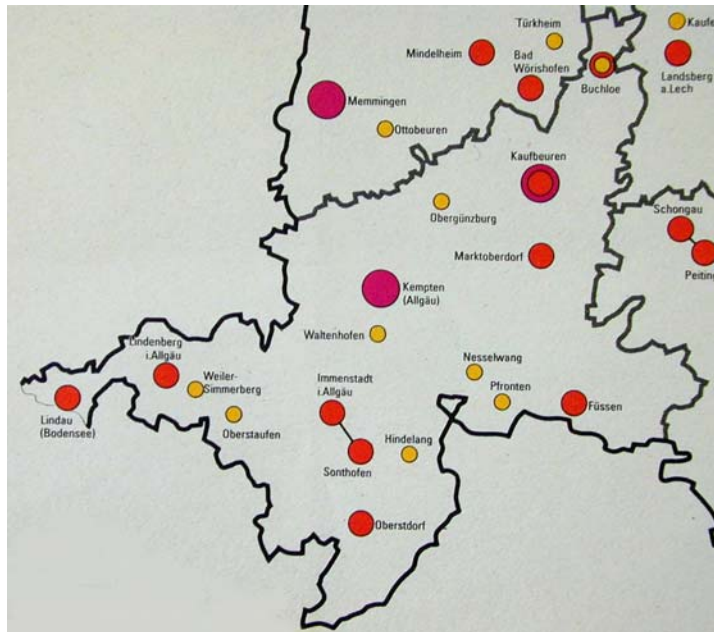
1.2.3 Gemeinden, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Entwicklungsachsen (A III)

Die Gemeinden sollen im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Bedeutung weiterentwickelt, gefördert und in ihrer Planungshoheit gestärkt werden. Gemeindliche Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung sollen dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit entsprechen. Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

Die zentralen Orte sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens und unter Beachtung der ökologischen Tragfähigkeit des Raumes entwickelt werden. Sie sollen als Knotenpunkte die vielfältigen Aktivitäten in ihrem Verflechtungsbereich bündeln und vernetzen, als Versorgungsschwerpunkte mit unterschiedlichsten Einrichtungen öffentlicher und privater Träger ausgebaut und gesichert werden, als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu einer Konzentration und Verdichtung der Bebauung beitragen, die Standortfaktoren für die Wirtschaft besonders stärken und kulturelle und soziale Aktivitäten initiieren und unterstützen.

Die zentralen Orte sollen so entwickelt werden, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben innerhalb ihres Verflechtungsbereiches dauerhaft erfüllen können. Im ländlichen Raum soll die Bereitstellung einer dauerhaften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden. Sie nehmen dabei gleichzeitig die Aufgaben zentraler Orte der jeweils niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche wahr. Die Kleinzentren und Unterzentren werden in den Regionalplänen bestimmt sowie die Nahbereiche ermittelt.

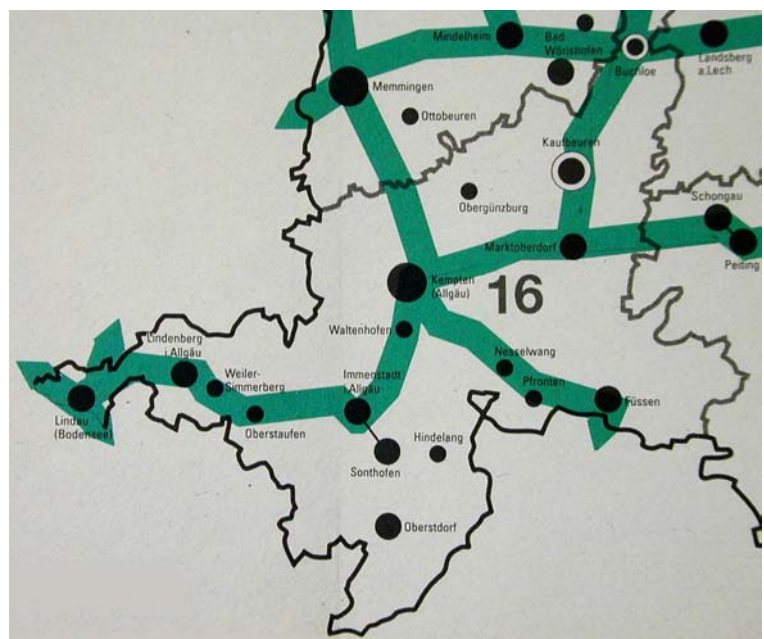
Entwicklungsachsen sollen insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen sowie deren Einbindung in die Bandinfrastruktur anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten gewährleisten.



Auszug aus der Karte
Zentrale Orte des Landes-
Entwicklungsprogramms
Bayern

In den Regionalplänen können Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung bei Bedarf auch grenzüberschreitend, festgelegt werden. Sie sollen entlang bestehender oder geplanter leistungsfähiger Verkehrsverbindungen verlaufen und eine deutliche Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten aufweisen.

Auszug aus der Karte
Entwicklungsachsen des Landes-
entwicklungsprogramms
Bayern



1.3	Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche (Teil B)
-----	--

1.3.1	Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft (B I)
-------	---

Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Naturhaushalt

Die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft soll erhalten und entwickelt werden. Dazu sollen die Naturgüter Boden, auch in seiner geologischen Vielfalt, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und - wo erforderlich – wieder hergestellt werden.

Wasser und Boden

Der Wasserhaushalt soll für Menschen, Tiere und Pflanzen intakt erhalten und entwickelt werden. Böden sollen in natürlicher Vielfalt, Aufbau, Struktur, Stoffgehalt und Bodenwasserhaushalt gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt werden. Altlastverdacht soll geklärt und entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert werden.

Pflanzen und Tiere

Die Lebens- und Teillebensräume wild lebender Arten sollen gesichert werden und Lebensräume in ausreichender Größe erhalten und zu Biotopverbundsystemen weiter entwickelt werden. Vorrangig sollen Lebensräume für gefährdete Arten gesichert und weiterentwickelt werden.

Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen ohne nachteilige Änderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erfolgen und Mehrfachnutzungen angestrebt werden.

Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

Sicherung der Landschaft

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen in den Regionalplänen ausgewiesen werden und dadurch auch Biotopverbundsysteme einschließlich der Natura 2000-Gebiete gesichert werden.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen folgende Gebiete einer Region ausgewiesen werden:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- Vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
- Ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften

Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wegen ihrer erdgeschichtlichen besonderen Bedeutung sowie ihrer Erholungseignung auszeichnen, sollen in der jeweils geeigneten Form vertraglich oder hoheitlich gesichert und gepflegt werden. Bei hoheitlicher Festsetzung von Schutzgebieten soll auf die Entwicklung eines abgestuften Systems von Schutzgebieten als wesentlicher Teil eines Biotopverbundes geachtet werden. In geeigneten Landschaften soll durch die Sicherung von Gebieten die Voraussetzungen für UNESCO-Biosphärenreservate geschaffen werden. Historische Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart und Freiräume um geschützte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sollen erhalten werden.

Pflege und Entwicklung der Landschaft

Natur und Landschaft sollen möglichst so erhalten und entwickelt werden, dass die jeweilig vorhandenen naturräumlichen Potenziale besondere Berücksichtigung finden. Die Vielfalt der Naturlandschaft und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse und das charakteristische Erscheinungsbild sollen gesichert, gepflegt, entwickelt und langfristig erhalten werden. Die Landschaften Bayerns sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten und/oder fortentwickelt werden. Naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen sollen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. Bei Nutzungen wie der Wasserkraft, soll gewährleistet werden, dass die Fließgewässerlebensgemeinschaften dauerhaft aufrechterhalten werden. In naturnahen Mooren sollen die charakteristischen Standortbedingungen dauerhaft erhalten und verbessert, sowie die naturraumtypische Ausstattung der Landschaften mit Quellen, Tümpeln und Kleingewässern gewährleistet werden. Naturnahe Waldbestände, Waldränder sollen erhalten, das natürliche Artengefüge nicht nachteilig verändert und die natürliche Waldverjüngung gewährleistet werden. Bei den Feldfluren soll auf die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsvielfalt, des Strukturereichtums und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, auf die Erhaltung und Vermehrung des Grünlandes, Streuobstbeständen und Hutungen, Biotope und Biotopverbünde sowie Flurdurchgrünung mit standortheimischen Baum- und Straucharten hingewirkt werden. In den Siedlungsgebieten sollen für die Erholung bedeutsame Grünflächen und naturnahe Landschaftselemente erhalten und durch ergänzende Flächen zu einem System von Grünzügen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden. Hierbei sollen überdeckte Gewässer und versiegelte Flächen möglichst renaturiert werden, Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und verbessert werden sowie bei öffentlichen Grünflächen auf die Schaffung von standorttypischen Lebensräumen und auf die Entwicklung wohnungsnaher, vielfältig nutzbarer und ökologisch wirksamer Gärten hingewirkt werden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Zur Minderung des Landschaftsverbrauches und Durchschneidung von Landschaftsräumen sollen vorhandene Einrichtungen der Bandinfrastruktur ausgebaut und Bündelung von Trassen genutzt werden. Freileitungen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern oder auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Wasserwirtschaft

Schutz des Wassers

Grundwasser das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet soll geschützt, nur im Rahmen der natürlichen Neubildung entnommen und Tiefengrundwasser besonders geschützt werden. Schadstoffbelastungen des Grundwassers und des Bodens sollen verhindert und die Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser soll erhalten und wiederhergestellt werden. Durch Baumaßnahmen im Grundwasser soll dieses nicht nachteilig verändert und bei der Nutzung der Grundwasservorkommen soll der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang eingeräumt werden. Die Funktion der Gewässer und der vielfältigen Gewässerlandschaften soll als Lebensraum wieder hergestellt, erhalten oder gestärkt werden. Gewässerbelastungen die nicht vermieden werden können sollen nach dem Stand der Technik verringert werden. Die Qualität der Badegewässer soll erhalten und verbessert sowie die Wärmebelastung der Gewässer begrenzt werden. Bei flussbaulichen Sanierungsmaßnahmen ist besonderer Wert auf eine naturschonende Gestaltung, die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Wirksamkeit sowie der Sozialfunktionen der Gewässer zu legen.

Nutzungen und Einflüsse auf das Wasser

Die Nutzungen und Einwirkungen auf das Wasser, insbesondere die Flächennutzung sollen so geordnet und begrenzt werden, dass das Wasser seine Aufgaben im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Eine Verringerung von Abflussexremen soll angestrebt werden. Hierzu sollen geeignete Standorte für Wasserspeicher und Rückhalteeinrichtungen in den Regionalplänen offengehalten werden.

Die Wasserversorgung soll die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs dauerhaft und umweltgerecht sicherstellen, ein essentieller Bestandteil der kommunalen Daseinsfürsorge sein, kleinräumige Strukturen beibehalten werden soweit eine einwandfreie und wirtschaftliche Wasserversorgung gewährleistet ist und auf einen sparsamen Umgang hingewirkt werden. Für die öffentliche Wasserversorgung soll vorrangig Grundwasser genutzt und die Trinkwasservorkommen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Grundwassereinzugsgebiete sollen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung in den Regionalplänen gesichert werden. Die Möglichkeiten der betrieblichen Kooperation und von überregionalen Versorgungsanlagen sind zu nutzen.

Die Abwasserentsorgung ist hinsichtlich der gezielten Nährstoffentlastung der Gewässer, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Sanierung von schadhaften Kanälen fortzusetzen. Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist möglichst dezentral zu entsorgen bzw. zu versickern. Ortsteile sollen bei vertretbarem Aufwand an Sammelkanalisationen und Kläranlagen angeschlossen werden. Dauerhaft bestehende Kleinkläranlagen sollen saniert und mit biologischen Behandlungsstufen nachgerüstet werden.

Schutz vor Wassergefahren

Der Schutz vor den Gefahren des Wassers soll sich auf natürlichen Rückhalt in der Fläche, auf technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge stützen. Das Risiko für bestehende Siedlungen und bedeutende Infrastruktur soll durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen reduziert werden. Überschwemmungsgebiete sollen erhalten oder reaktiviert, von konkurrierenden Nutzungen freigehalten und in der Bodennutzung auf wasserwirtschaftliche Anforderungen abgestimmt werden. Gebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten die geeignete Rückhalteräume darstellen, sollen als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und –rückhalt in den Regionalplänen gesichert werden.

1.3.2 Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen (B II)

Sektorale Wirtschaftsstruktur

In den einzelnen Teilräumen des Landes soll eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.

Gewerbliche Wirtschaft / Bodenschätze

Die Nutzung der Bodenschätze soll zur Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleistet werden. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden.

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere bei der Bereitstellung von Grundbaustoffen für die Bauwirtschaft, sollen vor allem die besonderen Anforderungen

- an die Verkehrsinfrastruktur, vor allem der Gesichtspunkte kurzer Wege,
- an den trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz,
- an eine geordnete Siedlungsentwicklung und
- an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume

berücksichtigt werden.

Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete sollen in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden. Die abgebauten Flächen sollen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Geeignete Abbauflächen sollen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden.

Gewerbliche Wirtschaft / Industrie

Durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sollen Industriestandorte gesichert und die Innovationsfähigkeit des Verarbeitenden Gewerbes weiter verbessert werden. Eine moderne und diversifizierte Industriestruktur ist anzustreben. Durch die Ausweisung ausreichender und bezahlbarer Flächen sollen die Wertschöpfungsketten, Anpassungen an den internationalen Wettbewerb, technologischer Fortschritt, Modernisierung alter Industrie- und Gewerbegebiete und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur erleichtert werden. Dabei soll auf die speziellen Erfordernisse kleiner und mittlerer Betriebe aber auch großer Betriebe abgestellt werden.

Gewerbliche Wirtschaft / Handwerk

Auf den Erhalt handwerklicher Wirtschaftsstrukturen und die Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe soll hingewirkt werden. Eine ausgewogene Verteilung nach Branchen und Betriebsgrößen soll gewährleistet sein. In den Gemeinden soll auf eine ausreichende Versorgung mit handwerklichen Leistungen des örtlichen Bedarfs hingewirkt werden. In Gewerbegebieten sollen ausreichende und bezahlbare Flächen für Handwerksbetriebe vorgesehen werden. Die vorhandenen Standorte von Betrieben sollen soweit wie möglich gesichert werden.

Handel und Außenwirtschaft

Auf ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln soll in allen Gemeinden hingewirkt werden. Durch eine darüber hinausgehende Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben soll die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte im Einzugsbereich dieser Betriebe nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Tourismuswirtschaft

Die langfristige Sicherstellung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem eigenständigen Gewicht berücksichtigt werden. Dabei soll vorrangig eine Verbesserung der Qualität der Tourismusangebote angestrebt werden. Insbesondere bei der Entwicklung des Produzierenden Gewerbes und beim Ausbau der Verkehrswege soll die Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Fremdenverkehr beachtet werden. In den Regionen nahe der Landesgrenze sollen bei der weiteren Entwicklung touristischer Einrichtungen grenzübergreifende Fortsetzungen angestrebt werden.

In folgenden Tourismusgebieten soll der Urlaubstourismus vor allem durch eine nachfragegerechte qualitative Verbesserung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden, u. a. Nr. 10 Ostallgäu.

Der weitere Ausbau des Urlaubstourismus in den Tourismusgebieten soll unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der ländlichen Siedlungsstrukturen sowie des Naturhaushalts erfolgen.

Der Urlaub auf dem Bauernhof soll als attraktives Spezialangebot des Tourismus in geeigneten Gebieten weiterentwickelt werden.

Regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Regionale Wirtschaftsstruktur

Zur Wahrung räumlich ausgewogener Erwerbschancen der Generationen soll darauf hingewirkt werden, wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen im ganzen Land und in seine Teilräumen sicherzustellen und die regionale Wirtschaftsstruktur zu verbessern. Dabei soll hingewirkt werden auf

- die Schaffung qualifizierter wohnortnaher Dauerarbeitsplätze
- eine Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- eine bessere räumliche Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft und der Einkommen vor allem zwischen den Verdichtungsräumen und den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll,
- eine bessere Erschließung der regionalen Produktivkräfte.

Arbeitsmarkt

Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich das Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowohl quantitativ als qualitativ im Rahmen einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ausgleichen.

In den regionalen Arbeitsmärkten soll ein nach Quantität und Qualität breites Arbeitsplatzangebot, besonders auch in Dienstleistungsberufen, angestrebt werden.

1.3.3 Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur (B III)
--

Erholung

Allgemeines

Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen soll dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen werden. Besonders empfindliche Landschaftsräume sollen von Störungen durch Erholung freigehalten werden. Die Erfordernisse und Auswirkungen der unterschiedlichen Erholungsformen, wie Tages-, Wochenend- und Urlaubserholung, sollen berücksichtigt werden. Bei der Bauleitplanung und bei der ländlichen Entwicklung soll auf die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für Erholungszwecke hingewirkt werden.

Erholungseinrichtungen

Bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen soll eine Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Gebiete oder des Landschaftsbildes vermieden und die Belange insbesondere der Kinder, der Jugendlichen, der Familien sowie der alten und behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden.

Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur sollen besonders dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe Rechnung tragen und das Erleben von Natur und Landschaft vermitteln. Bei der Schaffung solcher Einrichtungen, insbesondere Wander-, Radwanderwege und Loipen sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege besonders berücksichtigt werden.

Die Erholungsfunktion bestehender Gewässer soll erhalten, sinnvoll geordnet und grundsätzlich ermöglicht werden. Für Gewässer, an denen Gefährdungen des Naturhaushalts durch die Erholungsnutzung bestehen oder zu erwarten sind, sollen in den Regionalplänen die Uferbereiche in Zonen eingeteilt werden, in denen eine Neuerschließung bzw. eine weitere Erschließung für die Erholungsnutzung grundsätzlich möglich sein soll oder unterbleiben soll.

Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, sollen vor allem in den innerörtlichen Bereichen ausreichend vorhanden sein. Sie sollen möglichst in Wohnungsnahe liegen und für die Erholungssuchenden gut erreichbar sein. Sie sollen eine große Zahl von Benutzern vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten bieten und möglichst ganzjährig nutzbar sein.

Im Alpengebiet und in Räume, die durch die Erholungsnutzung stark belastet sind, soll sich ein weiterer Ausbau der Erholungseinrichtungen vor allem auf eine qualitative Verbesserung bestehender Einrichtungen beschränken. Neue umweltbeeinträchtigende Erholungsnutzungen sollen vermieden, bestehende vermindert werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass bei Erholungsanlagen der Wärme- und Energiebedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Auch sollen verstärkt bei Neuanlagen und Umgestaltungen eine Energie sparende Bauweise berücksichtigt und vor Ort vorhandene Baumaterialien verwendet werden.

Sozialwesen

Jugend, Frauen und Familie

Das Netz der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit soll erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Jugendheime, Jugendräume und Jugendtreffs sollen in allen Gemeinden und größeren Ortsteilen zur Verfügung stehen. Für die vor- und außerschulische Erziehung soll ein Netz leistungsfähiger Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern entsprechend den pädagogischen Anforderungen erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut sowie ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und in angemessener Erreichbarkeit bestehendes Kinderbetreuungsangebot geschaffen werden. Es soll für jedes Kind im Kindergartenalter ein Kinderbetreuungsplatz angestrebt werden. Kindergärten im ländlichen Raum sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden. Auf den bedarfsgerechten Ausbau differenzierter, örtlich und fachlich vernetzter Dienste und Einrichtungen der Jugend-, Frauen- und Familienhilfe soll hingewirkt werden. Der flächendeckende Ausbau eines Familienpflegeangebotes zur Stärkung der Familie in Krisensituationen soll angestrebt werden.

Altenhilfe und Behindertenhilfe

Die ambulante Versorgung älterer und alter Menschen soll durch Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen flächendeckend gesichert werden. Teil- und vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe sollen unter Berücksichtigung der Altersentwicklung und der sich verändernden Sozial- und Familienstrukturen bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung ausgebaut werden.

Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Menschen mit Behinderungen in allen Landesteilen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Die Schaffung einer barrierefreien Umwelt soll landesweit angestrebt werden. Wohnheime und ein bedarfsdeckendes Netz an Werkstätten für Menschen mit Behinderung sollen in allen Landesteilen weiter ausgebaut werden.

Gesundheitswesen

Eine bedarfsgerechte, gleichmäßige und dauerhafte ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Ärzte und Apotheken sowie eine möglichst gleichwertige, medizinisch leistungsfähige akutstationäre Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser entsprechend dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern soll sichergestellt werden.

Bildungs- und Erziehungswesen

Die Allgemeinbildenden Schulen sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung in ihrem jetzigen Ausbauzustand erhalten bleiben und wo erforderlich ergänzt werden. Grundschulen sollen in allen zentralen Orten und möglichst vielen sonstigen Gemeinden, Hauptschulen in möglichst allen zentralen Orten zur Verfügung stehen. Grundschulen im ländlichen Raum, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden. Die Schulsprengel sollen die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche berücksichtigen. Die Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden und ihrem Fachkräftebedarf und Berufswünschen entsprechend zur Verfügung stehen.

Kulturelle Angelegenheiten und Sport

Ein vielfältiges kulturelles Angebot soll in allen Regionen gefördert werden. Private Kulturinitiativen sollen vor allem im Kinder- und Jugendbereich unterstützt werden.

Denkmäler nach Maßgabe der gesetzlichen Definition sollen instandgehalten, instandgesetzt, sachgemäß behandelt und vor Gefährdung geschützt werden. Die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums soll dabei besonders beachtet werden. Historische Ortskerne der Dörfer sollen unter Wahrung ihrer städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbild-prägenden Bausubstanz dauerhaft gesichert werden.

Bodendenkmäler sollen als unterirdische Archive und Geschichtsquellen erforscht und ausgewertet werden, wenn ihre Belassung an Ort und Stelle aus übergeordneten Gründen nicht möglich erscheint.

Eine flächendeckende Versorgung mit Literatur und sonstigen Informationsträgern soll durch einen weiteren systematischen Ausbau der öffentlichen Bibliotheken vor allem im ländlichen Raum gewährleistet werden.

Das Netz der Sportanlagen soll erhalten und vor allem in unterversorgten Gebieten weiter ausgebaut werden. Für die Sportstättenentwicklung soll eine fachsportübergreifende kommunale Planung angestrebt werden, die auch Initiativen privater Träger einbezieht. Bei der Errichtung von Sportanlagen soll ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll, Vorrang eingeräumt werden. In Tourismusgebieten sollen bevorzugt solche Sportanlagen errichtet werden, die insbesondere der Erholung dienen. Sportplätze, Sporthallen und Hallenbäder sollen nach Möglichkeit in der Nähe von Schulen errichtet werden. Die räumliche Nähe von Sportanlagen zu anderen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit soll angestrebt werden.

Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Kommunale Gliederung und sozioökonomische Verflechtungsbereiche sollen übereinstimmen. Zur Verbesserung der bürgernahen Versorgung mit staatlichen Dienstleistungen sollen nach Möglichkeit weitere Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden. Die Behörden, Gerichte sowie sonstige staatlichen Einrichtungen sollen räumlich so verteilt sein, dass eine ausreichende und bürgernahe Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen und ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen sichergestellt sind. Diese Einrichtungen sollen in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll, nicht zu Gunsten von anderen gebieten aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei der Neuerrichtung oder der Übertragung zentral wahrgenommener Aufgaben sollen diese Gebiete bevorzugt werden.

Öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung

Das Netz der Polizeidienststellen soll erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden.

Ein jederzeit einsatzbereiter Rettungsdienst soll in allen Landesteilen bereitgehalten werden. Tourismusgebiete sollen von neuen größeren militärischen Anlagen möglichst freigehalten werden.

1.3.4 Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (B IV)

Allgemeines

Unter dem Leitbild einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen geschaffen und gesichert werden, dass eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft als grundlegende Produktionszweige der Gesamtwirtschaft erhalten bleiben. Sie sollen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere für die Bevölkerung im ländlichen Raum beitragen und für eine abwechslungsreiche und attraktive Kulturlandschaft sorgen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit soll u.a. durch Beachtung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und Freihaltung der betrieblichen Entwicklungsräume bei Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft

- die effiziente, verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesundheitlich einwandfreien Nahrungsmitteln gesichert ist,
- ein zunehmender Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung auf natürlicher Basis geleistet, der Wirtschaft dauerhaft und bedarfsnah der Rohstoff Holz zur Verfügung gestellt und regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt,
- ein entscheidender Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes als funktionsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum geleistet,

- die kulturelle und soziostrukturelle Eigenart und Vielfalt des ländlichen Raumes erhalten und gestärkt,
- die Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der belange des Natur- und Umweltschutzes erhalten, gepflegt und gestaltet sowie
- eine breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden gewährleistet werden.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe sollen gesichert und weiter entwickelt werden. Die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geeigneten Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Dem weiteren Verbrauch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll entgegengewirkt werden.

Landwirtschaft

Die Vielfalt der landwirtschaftlichen Nutzungen soll erhalten und gefördert und eine flächen-deckende Landbewirtschaftung erhalten werden. Insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen soll die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt werden. Zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen und Belastung durch Pflanzenschutzmittel soll auf eine standortgerechte Nutzung, schonende Bodenbewirtschaftung und die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel nach guter fachlicher Praxis sowie auf die Anlage von Gewässerrandstreifen hingewirkt werden. Die Berglandwirtschaft soll aufrechterhalten werden. Eine stärkere überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung und des Absatzes soll angestrebt werden und in der Bauleitplanung soll die notwendige Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft besonders berücksichtigt werden.

Ländliche Entwicklung

Die Ländliche Entwicklung soll zur Zukunftssicherung des ländlichen Raumes beitragen. Sie soll die Anpassungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, Landnutzungskonflikte lösen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und die ökologischen, sozialen, siedlungsstrukturellen sowie wirtschaftlichen belange des ländlichen Raumes unterstützen.

Vorhaben der Ländlichen Entwicklung sollen insbesondere angestrebt werden in

- Gebieten mit ungünstiger Agrarstruktur und unzureichender Erschließung der Wirtschaftsflächen
- Gebieten, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer Sicherung oder Verbesserung bedarf, in größerem Umfang eine Waldvermehrung angestrebt wird oder die Umsetzung von Vorhaben des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnäheren Gewässerentwicklung oder der Verbesserung der Rückhalte- und Speicherefähigkeit der Landschaft unterstützen soll.
- Gebieten, in denen Land durch großflächige, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in erheblichem Maße in Anspruch genommen oder sonstige Landnutzungskonflikte gelöst werden sollen
- Wäldern, in denen Bewirtschaftungs Nachteile aufgrund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestaltung und Besitzzersplitterung beseitigt werden sollen
- Ländlich geprägte Siedlungseinheiten, in denen auf der Grundlage der Bauleitplanung Vorhaben zur gemeindlichen Entwicklung umgesetzt werden sollen oder Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sind
- Gemeindegebieten, in denen aus Gründen des Ressourcenschutzes eine umweltgerechte Landnutzung umgesetzt werden soll.

In den Verfahrensgebieten soll freiwerdendes Land aufgefangen und bevorratet werden, um den Landbedarf für die Verbesserung der Agrarstruktur, für Waldvermehrung, für Naturschutz und Landschaftspflege und für öffentliche Planungen und Maßnahmen zu decken. Die Ländliche Entwicklung soll den Gemeinden bei der flächensparenden Umsetzung der Bauleitplanung, der Bereitstellung von preiswertem Bauland und der Flächenbevorratung für Ökokonten unterstützen.

Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung sollen zur Verbesserung der Struktur in den ländlichen Gemeinden beitragen. Insbesondere sollen

- die Dörfer in ihren gewachsenen, eigenständigen Charakter erhalten sowie die Herstellung und Erneuerung bedarfsgerechter dorfgemäßer Einrichtungen unterstützen.
- ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft geleistet
- die Identifikation der Bürger mit ihrem heimatlichen Lebensraum gestärkt
- und die Eigeninitiative der Bevölkerung mobilisiert werden.

Forstwirtschaft

Die Nutz-, Schutz- und Sozialfunktion des Waldes sollen für die nachhaltige Versorgung mit dem umweltfreundlichen Rohstoff Holz, den Schutz vor Naturgefahren, den Boden-, Klima-, Wasser- und Immissionsschutz, für Erholung und Naturerleben und als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweiligen Gewichtung auf Dauer erhalten und möglichst gestärkt werden.

Der Wald soll in seiner Flächensubstanz und in siedlungsnahen Bereichen, in landwirtschaftlich intensiv genutzten und waldarmen Gebieten möglichst erhalten und vermehrt werden. Die biologische Vielfalt der Wälder soll erhalten und nachhaltig genutzt werden. Durch eine standortgemäße naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen Zustand und Stabilität der Wälder erhalten oder verbessert werden. Dies gilt insbesondere für Auwälder, Bergwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten. Waldränder sollen gestuft, artenreich und stabil gestaltet werden. Der Waldboden soll wegen seiner ökonomischen, ökologischen und landeskulturellen Bedeutung geschont und erhalten werden.

Durch gezielte finanzielle Förderung und fachliche Beratung sollen die Walbesitzer unterstützt werden. Bewirtschaftungsnachteile kleinparzellierter Besitzstrukturen sollen durch überbetriebliche Zusammenarbeit überwunden werden.

Zur Sicherung der Funktion des Waldes soll hingewirkt werden auf eine

- Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß,
- Bereinigung der Waldweide im Hochgebirge
- Ablösung von Forstrechtsbelastungen und ähnlichen Nutzungsrechten

In den Regionalplänen sollen Waldgebiete ausgewiesen werden, die aufgrund ihrer Lage, flächenmäßigen Ausdehnung und ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden sollen.

Die Waldfunktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Forstwirtschaft auf regionaler Ebene konkretisieren. Sie werden von den Forstdirektionen als fachliche Planungen im Sinn von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

1.3.5	Nachhaltige technische Infrastruktur (B V)
-------	--

Verkehr

Allgemeines

Die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme sollen die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität und Kommunikation gewährleisten und möglichst umweltschonenden und sicheren Verkehr ermöglichen. Entbehrlicher Verkehr soll durch Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Landes- und Regionalplanung, der Bauleitplanung und den Einsatz von Telematik vermieden werden. Die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene sowie der öffentliche Personennahverkehr und der Radverkehr sollen bevorzugt gestärkt werden. Das Straßennetz soll auch bei wachsendem Verkehr funktionsfähig bleiben.

Im ländlichen Raum, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll die Verkehrserschließung gefördert und ein angemessener Verkehrsanschluss aller Gemeinden vorrangig gewährleistet werden. Die Verkehrsverbindungen in und zu den Entwicklungsachsen sollen so ausgebaut werden, dass diese ihrer Ordnungsfunktion in den Verdichtungsräumen und ihrer Entwicklungsfunktion im ländlichen Raum gerecht werden können.

Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen und bei der Verkehrsbedienung sollen insbesondere Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes berücksichtigt werden. Der Flächenverbrauch durch den Verkehrsausbau soll möglichst gering gehalten werden.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Verkehrsverhältnisse sollen durch weiteren Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs nachhaltig verbessert werden und quantitativ sowie insbesondere qualitativ ausgebaut werden. In stark belasteten Tourismusgebieten soll der öffentliche Personennahverkehr als alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden. Im ländlichen Raum soll die Flächenbedienung stabilisiert und die Bedienqualität weiter verbessert werden. Der Schienenverkehr soll als Grundangebot des öffentlichen Nahverkehrs ausgestaltet, das übrige Angebot darauf ausgerichtet werden und einen Anschluss an die verkehrlichen Hauptachsen ermöglichen.

Schienenverkehr

Ein leistungsfähiger Schienenverkehr, der dem Bedürfnis der Menschen nach Mobilität Rechnung trägt, soll sichergestellt werden. Es sollen u.a. folgende Schienenstrecken bevorzugt für den Fernverkehr – unter Berücksichtigung der Belange des Nahverkehrs – ausgebaut werden:

- München – Memmingen – Lindau (-Zürich)

Die Angebote im Schienenpersonennahverkehr sollen auf hohem Niveau gehalten werden. Hierbei soll der ländliche Raum bedarfsgerecht erschlossen werden. Der integrale Taktfahrplan soll fortentwickelt, soweit erforderlich vervollständigt und kontinuierlich entsprechend den sich verändernden Bedürfnissen optimiert werden.

Straßenbau

Im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrszunahme soll eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur geschaffen werden. Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen

- die vorhandenen Bundesstraßen erhalten und saniert,
- Verkehrsengpässe im bestehenden Straßennetz beseitigt,
- Lücken im Autobahnnetz geschlossen und
- überlastete Autobahnstrecken durch zusätzliche Fahrstreifen erweitert werden.

Folgende Lücken im bestehenden Autobahnnetz sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung u.a. zu schließen:

- A7 Nesselwang - Füssen

Die Staatsstraßen sollen innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein geschlossenes und gut ausgebautes Verkehrsnetz für den überregionalen Verkehr bilden. Sie sollen nicht an Bundesfernstraßen liegende zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte soweit möglich an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

Die Kreisstraßen und Gemeindestraßen sollen Zubringerfunktion zu den übergeordneten Straßen erfüllen. Sie sollen insbesondere die Unter- und Kleinzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte untereinander sowie die zentralen Orte mit ihren Nahbereichen verbinden und damit der Flächenerschließung dienen. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse innerorts und um die Belastung der Anwohner durch Lärm und Abgase zu verringern, soll der Bau von Ortsumgehungen forciert werden. Unfallschwerpunkte sollen beseitigt werden.

Radverkehr

Zur Förderung des Radverkehrs, der aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen eine wichtige Funktion für die nachhaltige Funktion erfüllt, soll eine sichere und attraktive Fahrradinfrastruktur geschaffen werden. Zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität des überörtlichen Radverkehrs sollen straßenbegleitende Radwege geschaffen werden. Dabei sollen vorzugsweise

- Lücken zwischen bestehenden Radwegen geschlossen,
- Verbindungen von Ortsteilen zum Hauptort einer Gemeinde verbessert und
- Landschaftlich reizvolle Gebiete erschlossen werden.

Auf fahrradfreundliche touristische Angebote soll hingewirkt werden. Die Radwege sollen in allen Regionen zu einem regionalen Radwegnetz verbunden werden. Grenzüberschreitende Verknüpfungen sollen hergestellt werden.

Ordnung der Verkehrserschließung in Tourismusgebieten

Die Erschließung von Tourismusgebieten (B II) mit überwiegend touristisch genutzten Verkehrs-Einrichtungen, insbesondere mit Bergbahnen und deren Nebeneinrichtungen, soll so geordnet und gelenkt werden, dass den Belangen des Tourismus, von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Verkehrserschließung Rechnung getragen wird.

Die Erschließung der Erholungslandschaft Alpen mit Verkehrsvorhaben, insbesondere mit

- Bergbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
- Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodel- und Sommerrutschbahnen,
- Öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und -wegen, mit Ausnahme von Wanderwegen
- Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggelände)

Sollen so geordnet werden, dass

- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet bleiben,
- die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten werden und
- der erholungssuchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.

Zur Ordnung der Verkehrserschließung in der Erholungslandschaft Alpen werden Zonen (A, B C) bestimmt. In den einzelnen Zonen ist insbesondere die landesplanerische Zulässigkeit von Verkehrsvorhaben geregelt.

Information und Telekommunikation sowie Postwesen

Information und Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll flächendeckend sichergestellt werden. Auf die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien – auch im ländlichen Raum – soll hingewirkt werden. Der Ausbau der Mobilfunknetze soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Im Telekommunikationsbereich soll ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb – auch im ländlichen Raum – sichergestellt werden. Die Trassen der Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden.

Postwesen

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung auch im ländlichen Raum mit angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen soll aufrechterhalten werden. In jeder Gemeinde mit mindestens 2 000 Einwohnern sowie in der Regel in allen Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion soll zumindest eine stationäre Einrichtung für Postdienstleistungen vorhanden sein.

Energieversorgung

Nachhaltige Energieversorgung für Bayern

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen soll darauf hingewirkt werden, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Im Interesse der Nachhaltigkeit soll dies auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern, verstärkt aber auch aus erneuerbaren Energien beruhen.

Elektrizität

Es soll darauf hingewirkt werden, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst in Bayern erzeugt werden kann. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – insbesondere Wasserkraft, Biomasse und Windenergie – erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeit der Kraft-Wärm-Koppelung ausgeschöpft werden. In den Regionalplänen können Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen.

Gas

Es soll darauf hingewirkt werden, dass der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Erdgas-Ferntransportsysteme unter möglichst enger Einbindung des bayerischen Erdgasnetzes erfolgt.

Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden.

Abfallwirtschaft

Das integrierte Abfallwirtschaftskonzept bestehend aus Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallablagerung soll insbesondere durch ein Schließen von Stoff- und Produktionskreisläufen und ein flächendeckendes Netz von Entsorgungseinrichtungen gewährleistet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt insbesondere des Bodens und des Grundwassers nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Die derzeitige Verwertung des Klärschlammes soll baldmöglichst beendet und künftig thermisch behandelt bzw. verwertet werden.

Um den Flächenverbrauch von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen möglichst gering zu halten, sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Abfallbeseitigung arbeitsteilig im Weg der kommunalen Zusammenarbeit zusammenwirken, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen sicherstellen, dass ein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen zur Verfügung steht.

Klimaschutz und Luftreinhaltung

Luft und Klima soll so erhalten und verbessert werden, dass Menschen, Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden.

Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, dass die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden. Neben der Verminderung der Emissionen aus Einzelanlagen sollen verstärkt auch flächenhafte Emissionen insbesondere im Verkehrsbereich und in der Landwirtschaft vermindert und minimiert werden.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Die Bevölkerung soll durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen geschützt und darüber hinaus auch entlastet werden. Dies soll in erster Linie an den Lärmquellen selbst sichergestellt werden.

Zusätzlich sollen Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen mit Hilfe einer überörtlichen und örtlichen Planung so gegliedert und einander zugeordnet werden, dass Lärmbelastungen vor allem in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, vermieden oder zumindest minimiert werden. Ggf. soll durch ergänzende, passive Schutzmaßnahmen in diesen Bereichen zur weitest gehenden Verringerung der dort vom Straßenverkehr und auch von ortsfesten gewerblichen Anlagen verursachten Lärmbelastungen beigetragen werden.

Bei der Bestimmung der Standorte von schutzbedürftigen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie schutzbedürftigen Erholungseinrichtungen sollen die Bedürfnisse des Lärmschutzes besonders berücksichtigt und ggf. Schallschutzmaßnahmen in die Planung mit einbezogen werden.

Sport- und Freizeitanlagen sollen so errichtet und betrieben werden, dass sie nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen.

1.3.6	Nachhaltige Siedlungsentwicklung (B VI)
-------	---

Siedlungsstruktur

Die gewachsene Siedlungsstruktur soll erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft nachhaltig weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bayerische Kulturlandschaft bewahrt und die Baukultur gefördert werden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden soll bzw. sollen vorrangig

- auf die angemessene Nutzung leerstehender oder leerfallender Bausubstanz, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen hingewirkt,
- die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden ehemals baulich genutzten Flächen verstärkt und die Baulandreserven mobilisiert,
- auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen hingewirkt,
- die Möglichkeiten der angemessenen Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete genutzt,
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet und
- die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering gehalten werden.

Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten, die über die erforderlichen Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung verfügen, ausgewiesen werden. In allen Gemeinden soll eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden die sich nach ihrer Lage, Größe, Struktur und Ausstattung, den Gegebenheiten des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes bemisst. Im Wohnsiedlungsbereich umfasst diese die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung sowie einer angemessenen Zuwanderung. Im gewerblichen Bereich umfasst diese den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben.

Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen schonend in die Landschaft eingebunden und eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden.

Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für

- Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete,
- besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Schutzwälder, Erholungswälder und Bannwälder sowie deren unmittelbare Randzonen,

- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind und
- Moore und ökologisch wertvolle Verlandungszonen.

Zur Minderung des Verkehrsaufkommens soll auf eine sinnvolle Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen hingewirkt werden.

Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen

Durch eine nachhaltige gemeindliche Planung und eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik soll der Nachfrage nach Wohn- und Gewerbebauland Rechnung getragen werden. Bei der Wohnungsversorgung soll die ansässige Bevölkerung vorrangig berücksichtigt und der Verkehrsberuhigung und der Begrünung besonderes Gewicht eingeräumt werden. Im Städte- und Wohnungsbau sollen die Belange alter und behinderter Menschen besonders berücksichtigt werden. Im ländlichen Raum, vor allem in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, sollen ausreichende gewerbliche Siedlungsflächen für bestehende Betriebe und zusätzliche Arbeitsplätze bereitgestellt werden. Auf eine verstärkte Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Gewerbeflächen soll zur Verminderung des Flächenverbrauches und der Infrastrukturkosten hingewirkt werden.

Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung

Die Städte und Dörfer sollen auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte in ihren Funktionen, Struktur und Gestalt erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. Die Innenstädte und Ortskerne sollen in ihrer unverwechselbaren Gestalt erhalten und in ihren Funktionen gestärkt werden. Dabei sollen fachliche Beratung und Mittel der Dorferneuerung eingesetzt werden.

1.4 Festlegungen Landesentwicklungsprogramm für die Gemeinde Kraftisried

Aus den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, ergibt sich für die Gemeinde Kraftisried folgende Festlegung:

Die Gemeinde gehört nach den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung zu folgender Gebietskategorie Ländlicher Raum, und hier den

- Ländlicher Raum, und hier dem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, zugeordnet.

Die Gemeinde ist kein zentraler Ort, liegt aber an der überregionalen Entwicklungsachse Kempten-Marktoberdorf-Schongau.

2. Regionalplanung Region Allgäu (16)

2.1 Allgemeines

Der Regionalplan für die Region Allgäu (16) werden nach grundlegender Überarbeitung und Fortschreibung als 1. Änderung vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Bescheid vom 06-11-1996 für verbindlich erklärt. Die 2. und 3. Änderung bezüglich des Kapitels BX – Energieversorgung „Erneuerbare Energie-Nutzung von Windenergie“ wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 02-07-1999 für verbindlich erklärt.

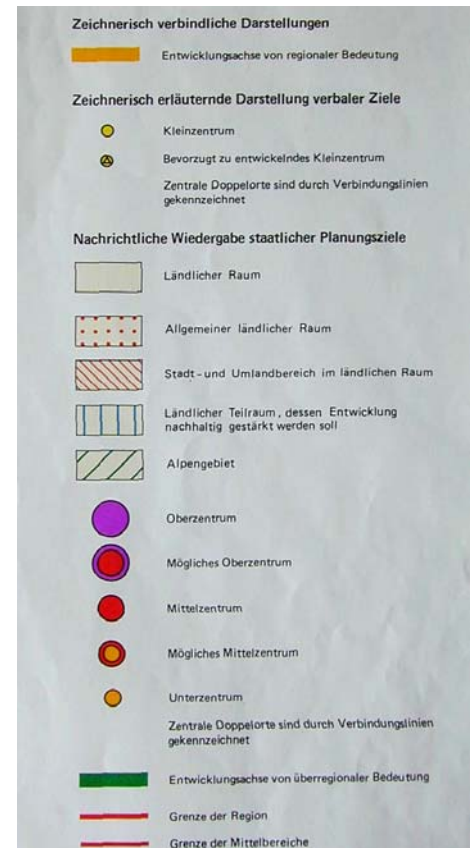
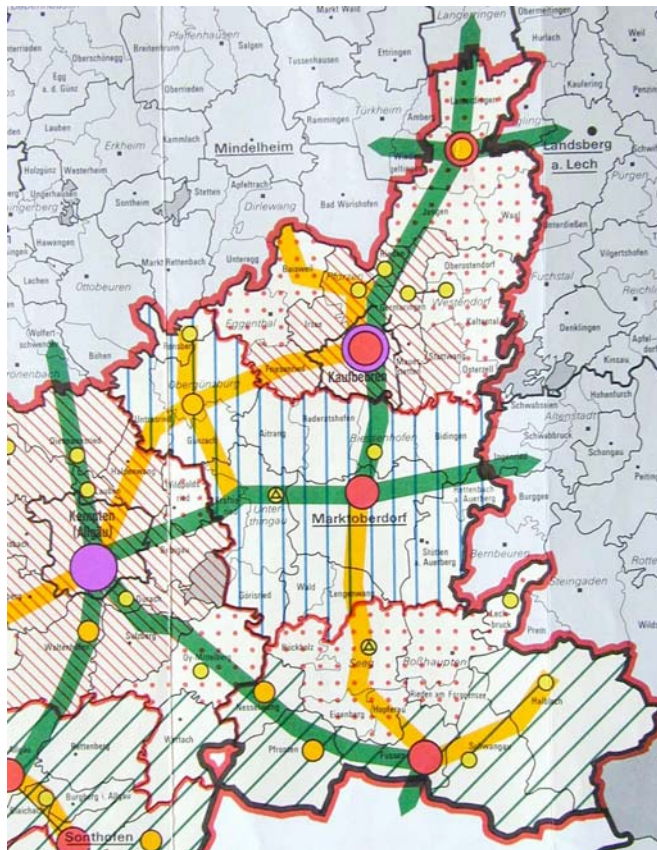
Die 4. Änderung bezüglich des Kapitels B XI – Wasserwirtschaft betrifft den „Hochwasserschutz“ und wurde von der Regierung von Schwaben zum 01-07-2002 für verbindlich erklärt. Derzeit befindet sich die 5. Änderung bezüglich des Kapitels B XI Wasserwirtschaft und hier 2. Trinkwasserversorgung im formellen Beteiligungsverfahren. Es geht hierbei um die Sicherung der Grundwasservorkommen durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Das Gemarkungsgebiet ist nach den bisherigen Planungen nicht betroffen. Eine Darstellung bzw. nachrichtliche Übernahme würde erst dann erfolgen wenn die 5. Änderung durch Bescheid der Regierung von Schwaben für verbindlich erklärt wäre.

Aufbauend auf dem Landesentwicklungsplan werden in der Regionalplanung die Ziele des Landesentwicklungsprogramms abgestimmt auf die spezifischen Gegebenheiten der Region detaillierter formuliert und dargestellt, wobei der Gliederungsaufbau dem des Landesentwicklungsprogramms entspricht.

Folgende im Regionalplan genannte Entwicklungsziele sind für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung von besonderer Relevanz.

2.2 Raumstruktur

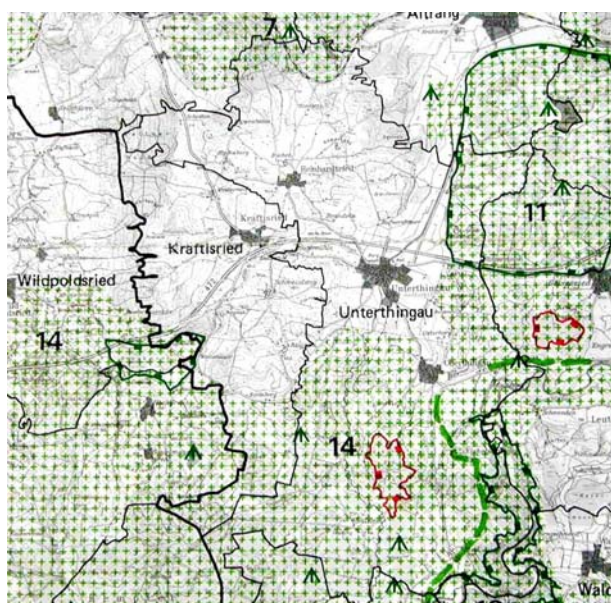
Die Gemeinde Kraftisried gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Marktoberdorf, und zum ländlichen Teilraum dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Neben der Lage an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Kempten-Marktoberdorf-Schongau, ist die Gemeinde Ausgangspunkt der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung nach Obergünzburg und Ronsberg.



2.3 Natur und Landschaft

Teile des Gemarkungsgebietes sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt

- Nr. 14 Kempter Wald (Illervorberge)



Auszug aus der Karte „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes Allgäu (16)

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist das Zeichen „Pflege von Biotopen“ dargestellt. In der Begründung zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten wird auszugsweise folgendes erläutert:

„Da mit der weiteren Entwicklung der Region auch künftig ein erheblicher Flächenbedarf verbunden sein dürfte, ist es erforderlich, charakteristische Landschaftsbereiche, deren Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Hierbei ist auch die Bedeutung dieser Bereiche über Naturraum- und Regionsgrenzen hinaus für den landesweiten ökologischen Ausgleich zu berücksichtigen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind jedoch keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und haben auch keine vergleichbare Funktion.“

Zu Nr. 14 – Kempter Wald (Illervorberge)

Das voralpine Moränenhügelland zwischen Iller und Lech wird durch die Wertachschlucht in zwei Teile gegliedert: Westlich der Wertach trägt es die Bedeutung „Illervorberge“, östlich der Wertach die Bedeutung „Lechvorberge“. Das Zentrum der „Illervorberge“ stellt das bis über 900 m üNN aufsteigende ausgedehnte Waldgebiet des „Kempter Waldes“ dar. Auf lehmig / toniger Unterlage und aufgrund hoher Niederschläge haben sich hier ausgedehnte Hochmoore bilden und innerhalb der großen Staatswaldungen erhalten können. So finden sich hier zahlreiche, auch national bedeutsame Moorkomplexe, die z. T. bereits als NSG gesichert sind, bzw. deren weitere In Schutznahme ansteht.

Der Kempter Wald stellt einen der letzten großen geschlossenen Waldkomplexe mit besonderer Bedeutung für Klima, Luftreinhaltung und Wasserschutz dar.

Zugleich ist der Kempter Wald für die Bevölkerung des Oberzentrums Kempten (Allgäu) ein bedeutsamer Naherholungsraum. Bei einer weiteren Intensivierung der Erholungsnutzung wäre auf die wertvollen Moorbereiche, wie z.B. das Bruckmoos, das Mehlblockmoos oder das Wintermoos, Rücksicht zu nehmen.

Der Westabhang zum Illertal hin ist zahlreiche Tobel in der Wiesenlandschaft gegliedert. Die zahlreichen Flurelemente ergeben in Verbindung mit der Weiten Einsehbarkeit, sowie den verstreut liegenden Gehöften mit alter Bausubstanz sehr ansprechende Landschaftsbilder.

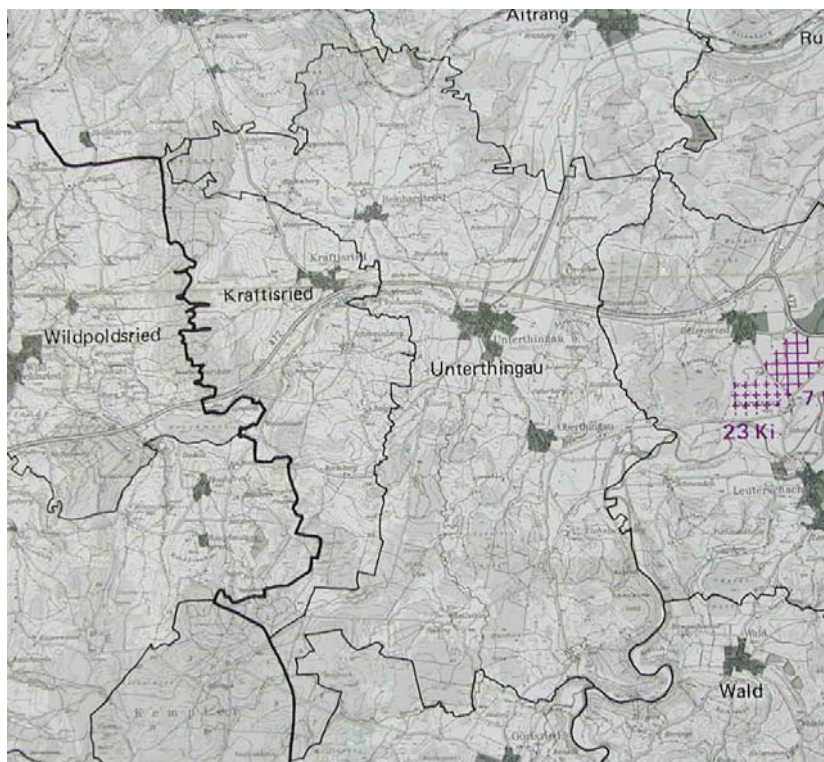
Für die Landschaftsplanung sind des weiteren die im Regionalplan genannten Entwicklungsziele von Bedeutung:

- Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebensraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.
- Die Vielfalt der Wald-Feld-Verteilung und der Flurelemente soll insbesondere im Südtail der Region, sowie in den Randbereichen des Kempter Waldes, erhalten bleiben.
- Der natürlichen Vegetationsentwicklung sollen geeignete wertvolle Biotope und Puffer- und Kontaktzonen zu Schutzgebieten, und Biotope, vor allem auf Hoch- und Zwischenmooren, insbesondere im Kempter Wald überlassen werden.
- Die Waldränder sollen in der Region, insbesondere im Bereich der Schotterplatten und der Iller-Lech-Vorberge mit standortgerechten Laubbaumarten durchmischt und insbesondere an Süd- und Westrändern durch naturnahe Säume und Brachestreifen aufgewertet werden.

- Auf die Erhaltung und Schaffung ökologisch wirksamer Zellen, vor allem von Hecken und Feldgehölzen, Feucht- und Trockenstandorten sowie Wiesenrandstreifen soll hingewirkt werden. Im beiliegenden Kartenausschnitt sind im nördlichen, relativ ebenen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich Symbole für eine notwendige Flurdurchgrünung eingetragen.
- Die begradigten und gehölzfreien Bachläufe der Region sollen abschnittsweise durch Ufergehölze oder Wiesenrandstreifen ökologisch bereichert und renaturiert werden. Entlang der Fliessgewässer soll auf die Mehrung auch extensiver Wiesen, ungenutzter Hochstaudenflure und Altgrasfluren sowie von stillwasser- und altwasserartigen Strukturen hingewirkt werden.

2.4	Siedlungswesen / Land- und Forstwirtschaft / Gewerbliche Wirtschaft / Freizeit und Erholung
-----	---

Für die vorgenannten Bereiche ergeben sich für das gesamte Gemarkungsgebiet keine zu beachtenden Darstellungen und Festsetzungen.



Auszug aus der Karte „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplanes Allgäu (16)

Hier sind die allgemeinen Entwicklungsziele des Regionalplanes (BII, BIII, BIV, BVI) von Bedeutung und zu beachten:

Siedlungswesen

- Die gewachsene Siedlungsstruktur der Region soll entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung unter Beachtung der ökologischen Raumbedingungen weiterentwickelt werden. Die unterschiedlichen Ausprägungen der Siedlungsstruktur im Norden und Süden der Region sollen erhalten bleiben.
- Für eine Siedlungsentwicklung ist u. a. der Mittelbereich Marktoberdorf geeignet, wobei einer Ausweitung von Siedlungsgebieten in exponierten Lagen entgegengewirkt werden soll.

- Gewerbliche Bauflächen sollen in der Regel in den zentralen Orten bereitgestellt werden.
- Die Verbesserung der Ortskerne in Klein- und Unterzentren soll angestrebt werden.

Land- und Forstwirtschaft

- Auf die Sicherung und Stärkung der Landwirtschaft in der Region, auch der Nebenerwerbslandwirtschaft, als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung soll hingewirkt werden.
In Teilbereichen der Region mit vorwiegend weniger günstigen Erzeugungsbedingungen soll auf eine möglichst weitgehende Erhaltung der Landbewirtschaftung hingewirkt werden.
- In den waldarmen Teilräumen u. a. des Mittelbereichs Marktoberdorf soll auf die Erhaltung der vorhandenen Waldflächen und ihre Mehrung hingewirkt werden. Größere zusammenhängende Waldgebiete, wie der Kempter Wald, sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Gewerbliche Wirtschaft

- Im Mittelbereich Marktoberdorf soll auf die Erhaltung und den Ausbau des vorhanden Gewerbes, und die Ergänzung der Branchenstruktur im gewerblich industriellen Bereich, und im Dienstleistungsbereich zur Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes in quantitativer und qualitativer Hinsicht hingewirkt werden.
- In allen Gemeinden soll auf die Sicherung einer bedarfsgerechten Warenversorgung der Bevölkerung hingewirkt werden.

Freizeit, Erholung und Sport

- Die Funktion der gesamten Region im Bereich Erholung, Freizeit und Sport soll nach ökologischen Kriterien gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei soll in allen Mittelbereichen der Region ein vielfältiges Angebot an Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen angestrebt werden.
- Die Waldgebiete Kempter Wald ..., sollen für Zwecke der Erholung gesichert werden. Die gesamte Region ist Erholungsgebiet im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Bayer. Waldgesetzes.

2.5 Verkehr- und Nachrichtenwesen

Für den Bereich Straßenbau gilt für den Flächennutzungsplanbereich das folgende Entwicklungsziel:

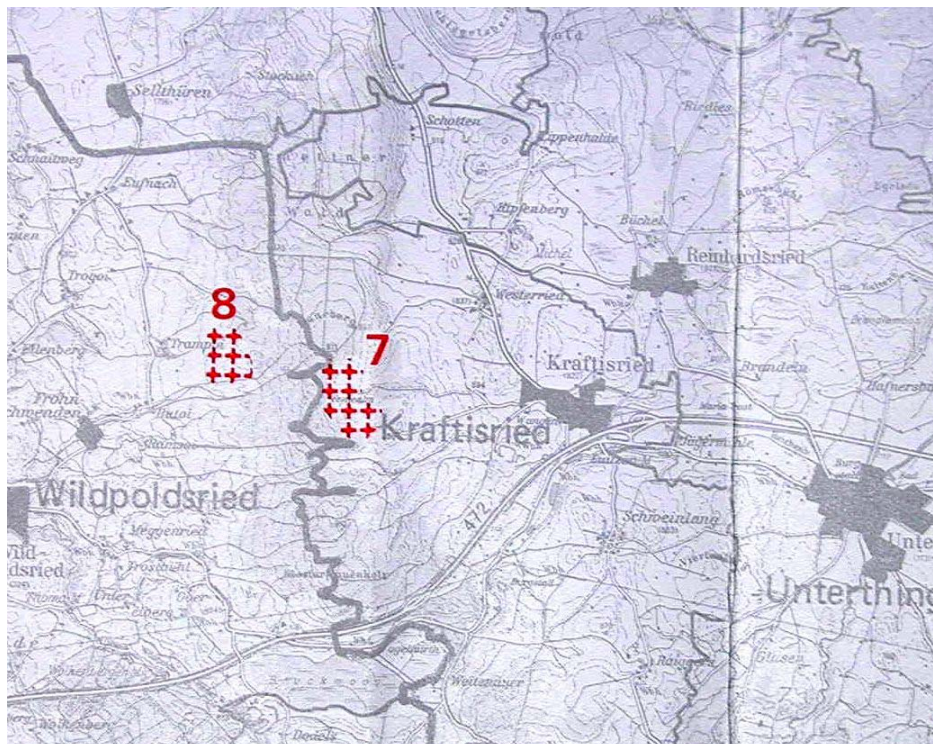
- Ausbau der B12 zwischen Buchloe und Kempten

2.6 Energieversorgung

Mit der 2. Änderung des Regionalplanes wurde die erneuerbare Energie um die Nutzung der Windenergie und hier auch um Vorbehaltsgebiete für überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten kommt der Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht zu und soll schwerpunktmäßig an diese Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

Für die Gemarkung Kraftisried ist das Gebiet Nr. 7 Gemeinde Kraftisried, westlich des Hauptortes, ausgewiesen.



Auszug aus der Karte
„Energieversorgung –
Erneuerbare Energien –
Nutzung der Windenergie“
des Regionalplanes
Allgäu (16)

2.7 Wasserwirtschaft

Mit der 4. Änderung des Regionalplanes wurde das Kapitel B XI Wasserwirtschaft bezüglich des Hochwasserschutzes ergänzt und zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen.

Für das Flächennutzungsplangebiet Kraftisried sind keine Vorranggebiete ausgewiesen und dargestellt.

3. Sonstige Fachplanungen

3.1 Allgemeines

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach gesetzlichen Vorschriften rechtswirksam festgesetzt sind, werden gemäss § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Die nachrichtliche Übernahme ist nicht nur formal zu sehen. Sie beinhaltet auch die Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an diese, nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen, Festsetzungen. Die Gemeinden müssen in den entsprechenden Planfeststellungs-, Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren ihre Belange gebührend vertreten, damit ihre städtebaulichen Ziele und Vorstellungen bereits bei der Festsetzung der Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen angemessen berücksichtigt werden.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, deren Festsetzungen nach gesetzlichen Vorschriften in Aussicht genommen ist, müssen von der Gemeinde ebenso wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt und in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einbezogen werden. Sie sollen im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt werden. Inwieweit das erforderlich ist, und die Bauleitpläne ihnen angepasst werden müssen, hängt von dem Gewicht und dem Grad der Verfestigung ab, den die Fachplanungen erreicht haben. Für die Gemeinde besteht gegenüber den in Aussicht genommenen Planungen und Nutzungsregelungen grundsätzlich ein Abwägungsspielraum.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand kann es für die Gemeinde im Einzelfall empfehlenswert sein, das Vorhaben eines öffentlichen Planungsträgers auch dann zu berücksichtigen, wenn eine rechtliche Verpflichtung hierzu noch nicht besteht. Die öffentlichen Planungsträger sind ihrerseits gehalten, ihre Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig, insbesondere aber aus Anlass der Aufstellung eines Bauleitplans, mit den von der Gemeinde verfolgten städtebaulichen Zielen abzustimmen.

Im folgenden wird auf die wichtigsten fachplanerischen Aufgabenbereiche und auf die Bindungen hingewiesen, die sich aus ihnen für die Bauleitplanung ergeben können:

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
(Schutzverordnungen, Unterschutzstellungen, Pflegevorschriften)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
(Agrarleitpläne, Waldfunktionspläne)
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
(Bann- und Wald mit besonderer Bedeutung)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
(Planungen für überörtliche Strassen)
- Bayerische Strassen- und Wegegesetz (BayStrWG)
(Anbauverbote, Anbaubeschränkungen)
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
(Feststellungen für Betriebsanlagen)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
(Bauschutzbereiche, Planfeststellungen)
- Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)
(Lärmschutzbereiche)
- Telekommunikation (Richtfunkstrecken)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnergG)
(Planfeststellungen, Leitungsstrassen, Abstände)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
(Bewirtschaftungspläne, Abwasserbeseitigungspläne, Überschwemmungsgebiete, wasserwirtschaftliche Vorhaben)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
(Planfeststellungen, Wasserschutzgebiete)
- Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG)
(Abfallentsorgungsplan, Abfallentsorgungsanlagen, Deponien)
- Tierkörperbeseitigungsgesetz
(Tierkörperbeseitigungsplan, Tierkörperbeseitigungsanlagen)
- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
(Löschwasserversorgungsanlagen, abwehrender Brandschutz)

3.2 Waldfunktionsplan (WFP)

Die Waldfunktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Forstwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 BayLplG aufgestellt. Die Ausarbeitung und Aufstellung obliegt für den jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich den Forstdirektionen im Einvernehmen mit den Regierungen. Auch sie sind für öffentliche Planungsträger rechtsverbindlich. Für den Landkreis Ostallgäu ist die Waldfunktionskarte der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben mit Sitz in Augsburg (aufgenommen in den Jahren 1973 – 1975) in Kraft getreten am 15.02.1985 bzw. die Fortschreibung der Karte zum Waldfunktionsplan mit Stand 1999 maßgebend.

Die Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop oder für das Landschaftsbild sind in der Themenkarte Plan-Nr. 3.03 "Planerische Vorgaben" des Landschaftsplanes dargestellt worden.

Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop

- Burgstall nordöstlich Schweinlang
- Wald südlich der Tierkörperbeseitigungsanlage
- Raigermoos

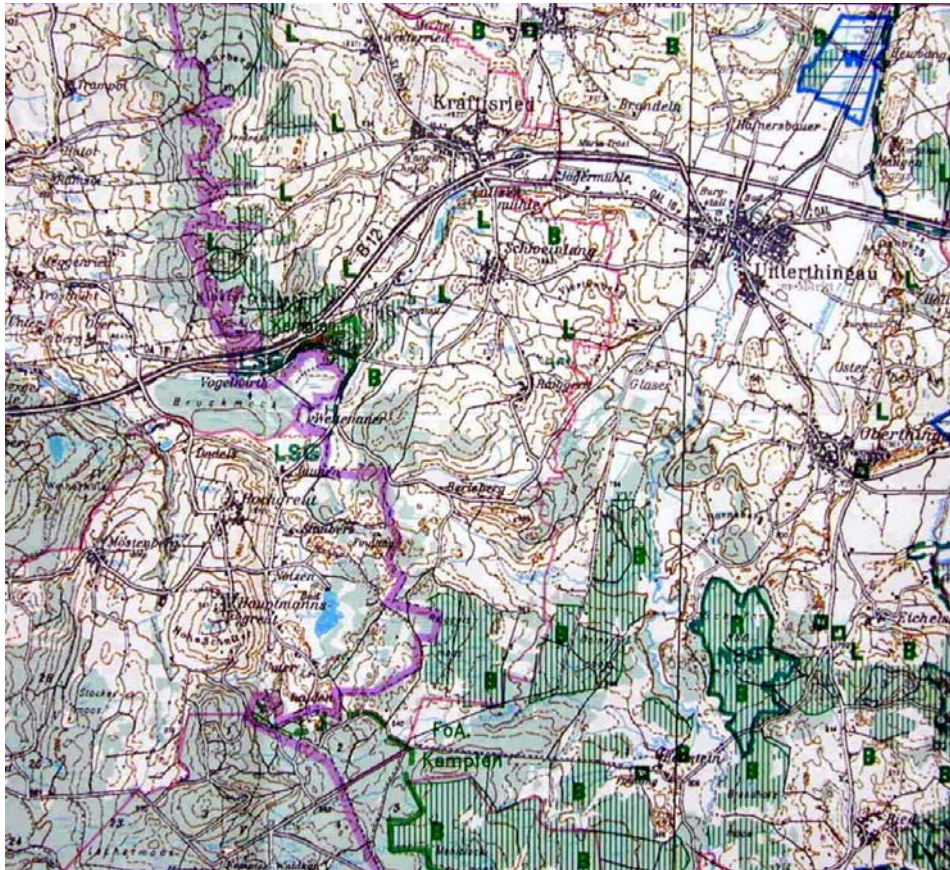
Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

- östlich exponierte Hangflächen des Schottener Waldes
- kleinere Waldflächen um Schweinlang , siehe nachfolgenden Planausschnitt

Der Waldfunktionsplan enthält außerdem die Darstellung der Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sowie die Wasserschutzgebiete.

Grundsätzliche Zielaussagen des Waldfunktionsplans mit Bedeutung für die Landschaftsplanung sind:

- Erhaltung der Waldfläche, insbesondere der Waldgebiete mit den vorgenannten Schutzfunktionen. In den waldärmeren Bereichen sind auch Feldgehölze und Baumgruppen zu erhalten.
- Geschlossene Waldgebiete sind vor Zerschneidung durch Energie- und Verkehrsstraßen zu bewahren.
- Mehrung der Waldfläche unter folgenden Vorbehalten:
 - agrarstrukturelle und forstliche Zweckmäßigkeit
 - Unbedenklichkeit im Sinne einer umfassenden Landespflege
 - Erhalt vorhandener Wiesentäler, landschaftsprägender Wieseneinsprünge, vielbesuchter Aussichtspunkte und landwirtschaftlicher Grenzertragsböden mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten (hier keine Aufforstung)
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes (Rohstoff-, Arbeits-, Einkommens-, Vermögensfunktion), Verbesserung der Forststruktur
- Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Sonderfunktionen (Bodenschutzwald, Straßenschutzwald, Biotopschutzwald) und Erholungsfunktionen (Erholungswald) des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt mit Waldangepassten Wildbeständen durch Jagd
- Standortgemäße Mischwaldbestände sollen weitgehend ohne aufwändige Schutzmaßnahmen verjüngt werden können.

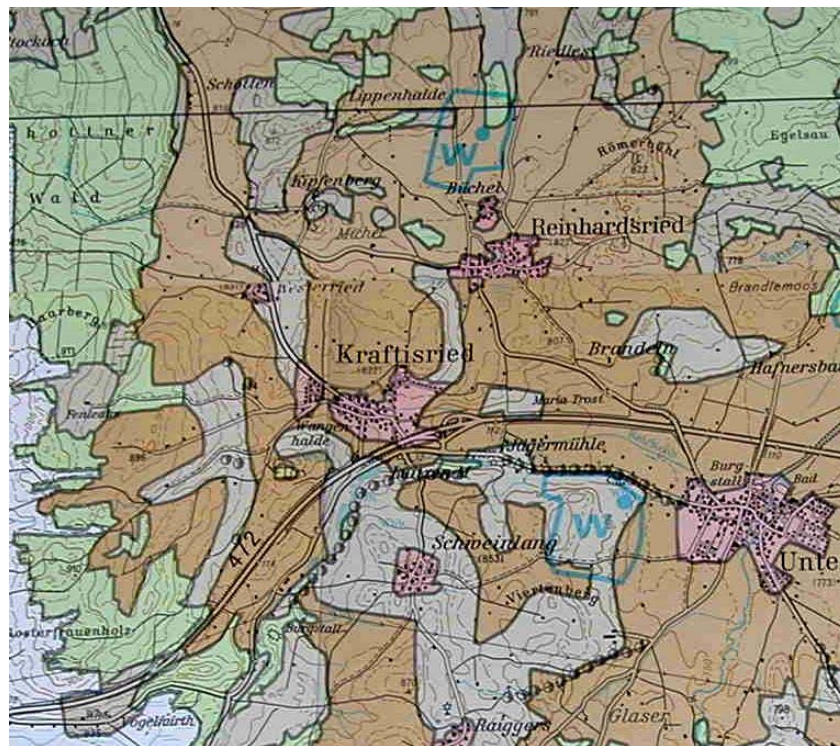


Ausschnitt aus der
Waldfunktionskarte

3.3 Agrarleitplan (Landwirtschaftliche Standortkarten)

Die Agrarleitpläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Landwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

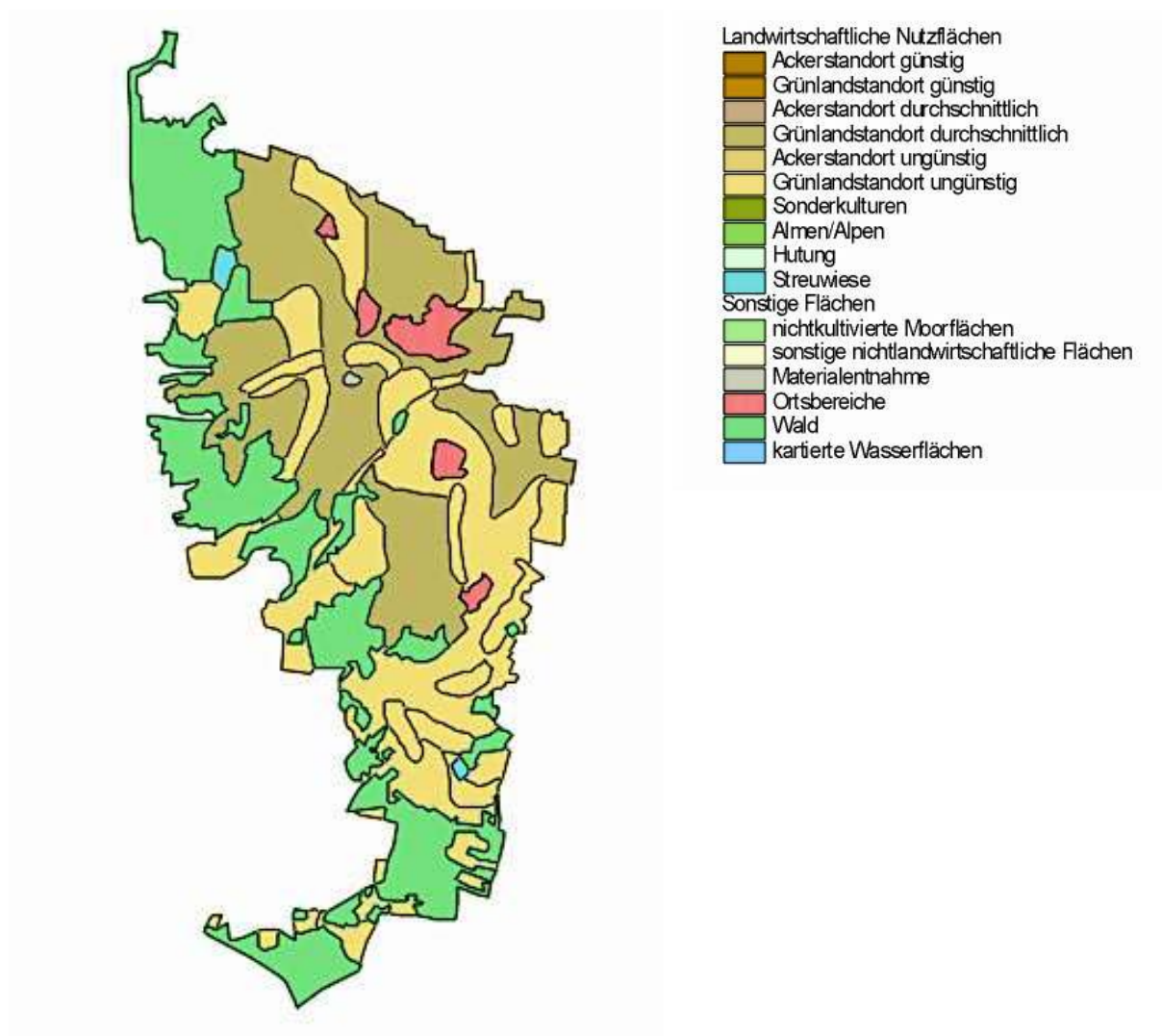
Der Agrarleitplan stellt die gesamte Landwirtschaftsfläche als Grünlandstandort dar. In der Themenkarte Plan-Nr. 3.02 „Landwirtschaftliche Standorteignung“ sind die durchschnittlichen bis ungünstigen landwirtschaftlichen Flächen dargestellt worden. Der landwirtschaftlichen Standortkartierung entsprechend werden für keine Flächen im Untersuchungsgebiet günstige Produktionsbedingungen angegeben.



Auszug aus dem Agrarleitplan

3.3.1 Landwirtschaftliche Standortkarte

Dieses Kartenwerk war bis Anfang 1998 als sogenannter Agrarleitplan für öffentliche Planungsträger rechtsverbindlich. Im Zuge der Änderung des Bayer. Landesplanungsgesetzes wurde die planungsrechtliche Verbindlichkeit aufgehoben und es erfolgte eine Umbenennung der Karten in „landwirtschaftliche Standortkarten“. Für die Landschaftsplanung stellen diese weiterhin eine aussagekräftige Planungsgrundlage dar, da hier im Maßstab 1:25 000 die Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet bezüglich der Landwirtschaft dargestellt sind. Aus den landwirtschaftlichen Standortkarten ist also die Nutzbarkeit der Böden für die Landwirtschaft ersichtlich und es lassen sich Schwerpunktgebiete der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. im Gegensatz dazu Bereiche mit Grenzertragsböden feststellen.



Landwirtschaftliche Standortkarte der Gemeinde Kraftisried

3.3.2 Bodenschätzungskarte

Die Bodenschätzungskarten wurden etwa im Zeitraum von 1955 bis 1960 vom Bayerischen Geologischen Landesamt im Maßstab 1:5000 erstellt (noch vor der Gebietsreform, jeweils für die einzelnen Gemarkungen) und ist in ihrer farbigen Fassung im Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Kaufbeuren einsehbar. Sie liefert detaillierte Angaben zu Standort und Bodenverhältnissen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen kombiniert mit Angaben zur damaligen Nutzung. Zum Teil werden die oben genannten Angaben der Landwirtschaftlichen Standortkarte (M 1:25000) bestätigt. Zum Teil sind im Vergleich mit dem heutigen Bestand und der Landwirtschaftlichen Standortkarte auch Rückschlüsse auf Veränderungen von Standort, und Bewirtschaftung und damit verbunden auch des Landschaftsbildes in jüngerer Zeit möglich (z. B. Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen durch Drainagen, Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung).

3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

3.4.1 Allgemeines

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) stellt den Gesamtrahmen der nötigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landkreisebene dar. Es trifft zu einerseits Aussagen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestehender natürlicher und naturnaher Lebensräume und zum anderen zur Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensräume und Verbindungsstrukturen sowie zur Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dem Landschaftsplan kommt auf Gemeindeebene eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der dargestellten Ziele zu. Die Aussagen und Vorgaben des ABSP finden in Bestandsaufnahme, Bewertung und Planung besondere Berücksichtigung.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Arten- und Biotopschutzprogramm aus dem Jahre 1989 vor, dessen Inhalte ergänzend zu den Aussagen der Biotopkartierung und eigenen Erhebungen in die Bewertung der bestehenden Situation eingeflossen sind.

Als beispielhaft ausgewählte schützenswerte Lebensräume werden für das Bearbeitungsgebiet genannt:

- naturnahe Bachläufe: Kirnach und Nebenbäche oberhalb von Unterthingau

3.4.2 Biotopkartierung Bayern

Die Biotopkartierung im Maßstab 1:5000 wurde im Gemeindegebiet 1985, 1991, 1992 und 1996 durchgeführt (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ) und liefert somit eine relativ aktuelle Datengrundlage. Die ausgewiesenen Biotope werden in den Landschaftsplan lagemäßig und mit amtlicher Nummerierung aufgenommen. Die Pflegehinweise werden bei der Planung berücksichtigt und in Karte und Text dargestellt.

In der Biotopkartierung werden meist Biotopkomplexe ohne parzellenscharfe Unterscheidung der nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Flächen erfasst. Die Darstellung dieser Flächen war jedoch eine Forderung der Oberen Naturschutzbehörde. Im Rahmen der durchgeführten Bestandsaufnahme wurde daher durch Geländebegehungen eine Grobkartierung der pauschal geschützten Flächen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass im südlichen Teil des Bearbeitungsgebietes in einigen Kartenblättern teilweise $\geq 30\%$ der Fläche unter den Pauschalschutz gem. Art. 13d BayNatSchG fallen.

Um einen Überblick über Art und Verteilung der Biotope im Gemarkungsgebiet zu geben werden die vorkommenden Biotope entsprechend ihren unterschiedlichen Naturräumen beschrieben. Die amtliche Beschreibung, auch mit den eventuell bestehenden Beeinträchtigungen und den empfohlenen Maßnahmen, sind den Biotopkartierungen TK 8128 und TK 8229 zu entnehmen.

Pauschal geschützte Flächen gem. § 13d BayNatSchG

Lfd.- Nr.	Objektbeschreibung	Blatt Nr.	Biotop Nr.
1.1	Naturnahe Gewässer		
1.1.07	Naturnaher Bachlauf im Schottener Wald (überprüfen)	17/37	1.
1.1.08	Graben NO Raiggers, tobelartig eingeschnitten, im oberen Teil Gehölzbewuchs, Fichte, Buche Esche, Abwasserbelastung, Einmündungsbereich mit Abwasserpilz, im Wald u.a. quirlblättrige Weiswurz, akeleibl. Wiesenraute, ährige Teufelskralle und Waldgeißbart?	18/35	27.1
1.1.11	Reichenbach im Bereich "Weitnauer", oberhalb Rohrdurchlass nahezu stehendes Wasser, Bach mäandriert, Brennesseln und Wasserpest weisen hin auf organische Belastung aus Hochgreut, in Teilbereichen auch Wasserlinse,	18/36	19.2
1.1.12	Reichenbach von Weitnauer bis Unterquerung der Straße nach Schweinlang, Gewässer in relativ naturnahem Zustand, Ephemeropteren, Trichopteren, Ancylus fluviatilis, an den Gleitufeln Wasserschwadenröhricht, Gehölzbewuchs lückig. Hinweis: Der OT Hochgreut ist zwischenzeitlich zentral an das Abwassernetz angeschlossen.	18/36	19.3
1.1.13	Reichenbach Luitzenmühle aufwärts, naturnaher Bachlauf mit stellenweise gut entwickeltem Ufergehölz, Längskontinuum durch 2 Stauanlagen unterbrochen, unterhalb der TBA Abwasserbelastung (u.a. Chironomiden, Tubifex). Hinweis: Die TBA entwässert bezüglich gereinigtem Abwasser seit 2001 nicht mehr in den Reichenbach.	18/36	19.4
1.1.14	naturnaher Abschnitt des Reichenbaches unterhalb Luitzenmühle, Rohrglanzgrasröhricht, unterhalb begradigt, Verlauf entlang Fichtwald, eine Fichtenreihe durch Erlen und Eschen ersetzen	18/36	19.5
1.3	Moorwälder, Spirkenhochmoor		
1.3.09	Spirkenmoorwald/Spirkenhochmoor W Berleberg, lückige Bereiche, Schlenken, hier verstärkt Rasenbinse, Spirke und Föhre sind gemeinsam vertreten	19/36	56.1
1.3.10	Raiggersmoos, Hochfläche nicht abgetorft aber entwässert, u.a. mit Weißer Schnabelbinse, Rasenbinse, Heidekraut, Moorbeere, Scheidenwollgras, Rosmarinheide, im Übergangsbereich Birken und Föhren, angrenzender Fichtenwald mit Haarmoos	19/36	50.
1.5	Streu- und Feuchtwiesen		
1.5.035	Streuwiesenbrache bei Weitnauer, außerhalb des Überflutungsgebietes mager, Einwandern von Rasenbinse und Moorbeere, starke Bultenbildung, Einstandsfläche für Rehwild	18/36	21.
1.5.036	Extensiv genutzte Feucht- oder Streuwiese bei Weitnauer, ca. 30-40 Arten, u.a. Kohldistel, Trollblume, Sumpfdotterblume, Sumpfläusekraut, Breitblätt. Wollgras, Bereiche mit Waldsimse und Braunsegge, Graben eingewachsen mit Großseggen (Grabenröh-	18/36	21.

	richt)		
1.5.037	Feuchtweide zwischen Weitnauer und Schweinlang mit Schlangenknocherich, Sumpfdotterblume, Torfmoosen?, diverse Seggen, anmooriger Standort, Nagelfluhsteine	18/36	22.
1.5.055	extensives Grünland S Weitnauer, Feuchtwiese im Übergang zur Fettwiese, Trollblume, Kohl- und Bachkratzdistel, Schlangenknocherich	19/36	19.1
1.5.057	Streuwiesenbrache NO Berleberg, Birkenanflug, u.a. Schmalblättriges Wollgras, Übergang zur Flachmoorgesellschaft, Birken-Weidenbruch, im Randbereich viel Blutaue, vereinzelt Torfmoose, Scheiden-Wollgras, evtl. früher beweidet	19/36	32
1.5.060	Streuwiesenbrache, Kalkflachmoor und Feuchtwiese am nordöstlichen Rand des Übergangs-moores bei Berleberg, Kalkflachmoor u.a. mit Fettkraut, Läusekraut, Gelb-, Braun- und Hirsensegge, Gewöhnlicher Teufelsabbiss	19/36	56.1
1.5.061	Kalkflachmoor innerhalb des Übergangsmoor-komplexes bei Berleberg, hinterer Teil brach, u.a. mit Rasenbinse, Fieberklee, Gelbklee, Blauer Sumpfstern, Breitbl. Wollgras, verschiedene Knabenkräuter, trockene Bereiche mit Arnika, Borstgras und Heidekraut	19/36	56.1
1.5.062	bodensaures Flachmoor W Berleberg, Streuwiese, u.a. mit Rosmarinheide, Blutaue, Besenheide, Schwalbenwurzengian, Übergang in Borstgrasheide	19/36	56.1
1.5.063	extensiv genutzte Feuchtwiese, Calthion-Arten, feuchtere Bereiche mit Flachmoor-Arten, Verdichtung durch Fahrspuren gekennzeichnet durch Fettkraut	19/36	56.1
1.5.064	Feuchtwiese S Berleberg, Streuwiese, Beweidungsrelikt mit Borstgras	19/36	53.1
1.5.065	Kalkflachmoor, beweidet, u.a. mit Schmalbl. Wollgras, Taubenskabiose, Mehlprimel, Schnabelsegge, Mädesüß, Waldsimse, Knabenkräuter, Sumpf-Läusekraut, Beweidung einstellen oder zumindest extensivieren	19/36	53.2
1.5.066	Feuchtwiese S Berleberg, u.a. mit Kohl- und Bachkratzdistel, Trollblume, Herbstzeitlose, vereinzelt Pfeifengras	19/36	47.
1.5.067	Streuwiese S Berleberg, in tiefer gelegenen Bereichen Übergang zum Kalkflachmoor, u.a. mit Gelbsegge, Mehlprimel, Breitbl. Wollgras, Uferrandstreifen/brachliegender Bereich mit Feuchter Hochstaudenflur	19/36	47.

1.5.068	Streuwiese S Berleberg, brach, Fleischrotes und Breitbl. Knabenkraut, Trollblume, Mücken-Händelwurz, Gelb- und Hirsensegge, Kohldistel, Borstgras, an feuchteren Stellen Übergang zum Braunseggensumpf, im Uferbereich feuchte Hochstaudenfluren	19/36	36.
1.5.069	Streuwiese S Berleberg, brach, Gehölzsukzession mit Faulbaum und Fichte	19/36	49.
1.5.070	Streuwiese S Berleberg, mit eingelagertem Kalkflachmoor, u.a. mit Schwalbenwurzenzian, Breitbl. Wollgras, Blutauge, Hirsen- und Gelbsegge, Gew. Teufelsabbiss	19/36	49.
1.5.072	Streu- oder Feuchtwiese S Berleberg, brach, u.a. mit Breitbl. Wollgras, Blutauge, Schwalbenwurzenzian, Kohl- und Bachkratzdistel, Weißer Germer, Schafschwingel, Taubenskabiose, von den Rändern her wandert Pfeifengras ein,	19/36	59.
1.5.079	Streuwiesenbrache/Kalkflachmoor S Berleberg, Gehölzsukzession, im hinteren Teil seggenreichere TF, u.a. Breitbl. Wollgras, Stachel-, Braun-, Hirsen- und Gelbsegge, Davallsegge, Mehlprimel, Fettkraut (Wildwechsel), Moosbeere, Schwalbenwurzenzian hochstet	19/36	36.5
1.5.081	Streuwiesenbrache S Berleberg, u.a. mit Fuchsknabenkraut, Breitbl. Knabenkraut, Taubenskabiose, Mückenhändelwurz, seit längerem brach, relativ stabil, an feuchteren Stellen Übergänge zu den Kalkflachmooren, Einwandern von Filipendulion-Arten	19/36	60.5
1.5.109	Streuwiese S Berleberg	20/36	69.1
1.5.110	Streuwiesen und -brachen nördlich des Kempter Wald Weges: Lungenenzian, Mehlprimel, Breitbl. Wollgras, Stachel- und Braunsegge, feuchte Stellen mit Blutauge (Verdichtungs-zeiger?), Teilfl. Gehölssukzession mit Fichte, bodensaure Bereiche mit Heidelbeere	20/36	60.
1.6	Röhrichte und feuchte Hochstaudenfluren		
1.6.18	Feuchtwiesenbrache? beim Weitnauer, Uferrandstreifen mit Brennesseln (Eutrophierung), weiter vom Ufer entfernt: Großseggenried mit Schnabelsegge, Sumpfsegge, Hängender Segge	18/36	21.
1.6.30	Grosseggenried/Niedermoor u.a. mit Fieberklee, Rispen-, Schnabel- und Sumpfsegge, Moosbeere, Sumpfhhaarstrang, Wolfstrapp, Gilbweiderich eingelagerter Bereich mit Rasenbinse, Gehölzsukzession mit Erle, Birke und Faulbaum	19/36	56.1

Sonstige für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsame Flächen

2.1	Naturnahe Waldflächen		
2.1.59	lückiger Gehölzbestand S Berleberg, mit Erlen und Fichten, außen dichtere Fichtenpflanzung, kleinflächig Sumpfseggen-Bulte, im Wald Schwalbenwurzengian, feuchte Hochstaudenfläche	19/36	51.
2.2	Extensiv- und Feuchtgrünland		
2.2.25	Extensivgrünland bei Unterhalden, die Hangflächen werden beweidet, die restlichen Fläche gemäht (keine Düngerezufuhr)	20/36	68.2
2.2.26	Extensivgrünland östlich Unterhalden, 3 Teilflächen	20/36	68.3, 68.4
2.3	Einzelgehölze, Gehölzgruppen		
3.7.25*a	landschaftsbildprägende Gehölzgruppe am Friedhof Kraftisried mit z.T. älteren Eschen und Linden, Hainbuchen, Vorschlag für LB- oder ND-Ausweisung, Biotop-Nr. 9.01	17/36	9.01

3.4.3 Artenschutzkartierung Bayern

Für das Untersuchungsgebiet liegt eine Artenschutzkartierung im Maßstab der Topographischen Karte 1 : 25.000 mit naturschützerisch bedeutsamen Daten zur Pflanzen- und Tierwelt [28] vor. In der Artenschutzkartierung werden Meldungen zu bedrohten Pflanzen und Tierarten in der Region erfasst, die z.B. im Zusammenhang mit der Fortführung der Biotopkartierung, der Bearbeitung des ABSP, Punktkartierungen bedrohter Vogelarten, Amphibien- und Libellenkartierungen, Diplomarbeiten und Beobachtungen von Privatpersonen usw. mitgeteilt wurden.

3.4.4 Naturdenkmale

In der Gemeinde Kraftisried sind derzeit keine Naturdenkmale durch Landkreisverordnung festgesetzt.

3.4.5 Landschaftsschutzgebiete

In der Gemeinde Kraftisried sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden oder geplant.

3.4.6 Landschaftsbestandteile

Bislang wurden im Gemarkungsgebiet Kraftisried keine Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt. Neue Vorschläge wurden im Verlauf der bisherigen Beratungen nicht entwickelt.

3.4.7 Naturschutzgebiet

Im Gemarkungsgebiet Kraftisried ist kein Naturschutzgebiet vorhanden.

3.4.8 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Das Dialogverfahren zur Ausweisung der FFH-Gebiete wurde im Sommer 2000 abgeschlossen.

Für das Gemarkungsgebiet ergeben sich folgende Festlegungen, die auch im Plan dargestellt sind:

Stand der Meldung: Juni 2001 mit Berichtigungen vom September 2001 und Februar 2002

Gebiets Nr.: 8228-301

Gebietsname: Kempter Wald mit Oberem Rottachtal

Gebietstyp: (B) - FFH-Gebiet

Größe (ha): 4073

Biogeografische Region: (K) - Kontinentale biogeografische Region

Hauptnaturraum: (D66) - Südliches Alpenvorland

Naturschutzfachliche Bedeutung: Ausgedehnte Wald-Moorlandschaft mit vielen, durch Bäche und Moorwälder verbundenen Hochmoorkomplexen; großflächigste, nach Naturnähe (überwiegend ohne Torfstiche) und Moorfunktionstypen herausragendste Hochmoorregion Bayerisch-Schwabens; im oberen Rottachtal Kette von Streuwiesen, Niedermooren und Quellmooren; lokal einige naturnahe Bachschluchten; Knotenpunkt für Eiszeitrelikte

Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung	prioritär
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	☐
3160	Dystrophe Seen und Teiche	☐
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	☐
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	☐
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	☐
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	☐
7110	Lebende Hochmoore	☐
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	☐
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	☐
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	☐
7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	☐
7230	Kalkreiche Niedermoore	☐
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	☐
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	☐

91D0	Moorwälder	
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	

Anhangsarten (Nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang II (*: prioritär)	Anhang IV
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer		
<i>Cottus gobio</i>	Groppe		
<i>Drepanocladus vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos		
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter		
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke		

Landkreise

Landkreis	Flächenanteil (%)
Oberallgäu	85
Ostallgäu	15

Betroffene TK 25

8228 (Haupt-TK)	8229	8328	8329
-----------------	------	------	------

Auf die anstehende Gebietsmanagementplanung wird verwiesen. Wann diese allerdings ausgeführt wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

D Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung wurde vom Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Rüdiger Filger in den Jahren 1998 – 2002 für die Marktgemeinde Unterthingau und die Gemeinde Kraftisried als gemeinschaftlicher Landschaftsplan erarbeitet. Die für den Flächennutzungsplan speziellen Aussagen und Belange für die Gemeinde Kraftisried wurden in diesem Kapitel D auszugsweise übernommen, wobei wegen der unscharfen Trennung im Landschaftsplanerläuterungsbericht, zahlreiche gemeindeübergreifenden Aussagen gegeben sind. Sonstige allgemeinverbindliche Aussagen und Ziele zur Landschaftsplanung sind auch in den vorhergehenden Kapiteln B und C dieses Erläuterungsberichtes enthalten.

1. Einführung und allgemeine Grundlagen

1.1 Bodendenkmale

Bodendenkmäler zeugen von der siedlungsgeschichtlichen Vergangenheit im Gemarkungsgebiet. Die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler dürfen in ihrem Bestand weder verändert noch beeinträchtigt werden. Sie sind lagemäßig in Bestandsplan und Vorentwurf übernommen. Für alle Eingriffe in den Boden, Erdbewegungen und baulichen Einrichtungen im Bereich der genannten Bodendenkmäler und in deren Umfeld muss eine Genehmigung beantragt werden (Art. 7 und 15 DSchG). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist an allen Verfahren zu beteiligen. Denkmäler die noch obertägig sichtbar sind (u.a. Grabhügel oder Wallanlagen) dürfen auch nicht durch Baumassnahmen o.ä. in ihrer Umgebung in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Sie sind in der folgenden Auflistung mit "*" hinter der laufenden Nummer gekennzeichnet (Angaben des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege). Für die Lokalisierung und Ausdehnung der aufgeführten Bodendenkmäler sind die Eintragungen im zeichnerischen Teil maßgebend, da die angegebenen Flurstücksnummern nicht immer dem neuesten Stand entsprechen. Ggf. sind größere Schutzzonen markiert, wenn davon auszugehen ist, dass sich die Denkmäler über das derzeit bekannte Ausmaß erstrecken. Es handelt sich hier um eine vorläufige Liste, die dem derzeitigen Stand der Inventarisierung entspricht. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls im Zuge von Bebauungsplanverfahren beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgefragt werden. Es wäre wünschenswert Baudenkmalflächen als Flächen für den Naturschutz oder die extensive Landwirtschaft auszuweisen, um deren Schutz zu verbessern. Werden Denkmalflächen überbaut, sind zeit- und kostenintensive Ausgrabungen unumgänglich.

1. Mittelalterlicher Burgstall
150 m ö der Kapelle von Westerried
Kraftisried Fl.-Nr. 1085; SW 17-36; Fundstnr.
8228/0004



2.* Mittelalterlicher Burgstall
 950 m wsw von Schweinlang, Flur „Postel“,
 „Buschel“
 Kraftisried Fl.-Nr. 730; SW 18-36; Fundstnr.
 8228/0005



1.2 Öffentliche Planungsvorgaben

Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, möglichst umweltverträgliche Standorte für die gemeindlichen Planungsvorhaben zu ermitteln und in Abstimmung mit dem Flächennutzungsplan, den zuständigen Behörden und der Gemeinde auszuweisen.

- Standortsuche für mögliche - aus landschaftsplanerischer Sicht geeignete - Erweiterungsflächen für Siedlung und Gewerbe

2. Natürliche Grundlagen / Landschaftsqualitäten und -potentiale

2.1 Übersicht

Nach RENNERS [49] wird das Gebiet dem geoökologischen Naturraumtyp der würmeiszeitlichen Grundmoränenlandschaft II 42.¹ Zugeordnet

Im Würmspätglazial zogen sich die Vorlandgletscher in nur 300 bis 4000 Jahren bis in die Alpen zurück. Im ehemals vergletscherten südlichen Teil des Alpenvorlandes bildete sich eine Eiszerfallslandschaft aus, mit typischen Formen, wie den glazigenen Drumlins, Rückzugsmoränenwällen, einer welligen Grundmoränenlandschaft und zahlreichen Toteislöchern, teils wassergefüllt, teils ausgetrocknet oder verlandet.

Diese markanten Hohlformen inmitten der flachwelligen Grundmoränenlandschaft sind verantwortlich für deren Moorreichtum und berechtigen, diesen Raumtyp als vor-alpines Hügel- und Moorland zu bezeichnen. Neben eutrophen Niedermooren (im bayerischen Sprachgebrauch als "Moos" im schwäbischen "Ried" genannt), die durch Verlanden flacher Seen oder durch austretendes Grundwasser in Geländemulden entstanden sein können, sind vor allem die "Filze" oder "Moose", die oligotrophen Hochmoore, verbreitet und deshalb charakteristisch für das Gebiet.

Geoökologischer Naturraumtyp	Grundmoränenlandschaft (würmeiszeitlich, innerhalb der Jungmoränen) mit subalpinen Molasserippen im Südteil (z.B. Auerberg)
Relief Höhenunterschiede dh pro 5 km Entfernung Gestein	Hügel- und Moorland dh = 50 bis 200 m Moräne und Schotter im S lokal Molasse
Niederschlagshöhe	im S: 1200 - 1600 mm/a im N: 800 - 1200 mm/a (mäßig feucht bis feucht)
Jahresmitteltemperatur Januarmitteltemperatur Julimitteltemperatur	4 - 6°C (kühl -2 bis -4°C bis 16°C
Böden- und Bodeneigenschaften Wasserhaushalt Nährstoffgehalt	Parabraunerde guter bis mittlerer Basenversorgung, gelegentlich Pararendzina und Pseudogley; häufig Moore frisch mittel bis hoch
Potentiell natürliche Vegetation	montane Wälder, meist mit Buche: Alpenvorland-rasse des Waldmeister-Tannen-Buchenwaldes; örtlich auch Seggen-Buchenwälder und Erlen-Eschen-Auwälder

¹ II = Hügellandschaft, 4 = Nährstoffgehalt der Böden mittel bis hoch, 2 = Wasserhaushalt der Böden frisch

2.2 Geologie und Boden

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Geologie des Planungsgebietes basieren auf einer geologischen Kartierung der TU München aus dem Jahre 1984 (vgl. SCHOLZ 1985). Die geologischen Verhältnisse sind in der Themenkarte Plan-Nr. 3.01: „Geomorphologie“ dargestellt worden.

Der geologische Untergrund des Ostallgäus lässt sich in zwei übereinanderliegende Stockwerke gliedern. Das tiefere Stockwerk besteht aus verfestigten Ablagerungen (Sedimentgesteinen) die in der Tertiärzeit entstanden sind (Molasse). Darüber liegen die lockeren Ablagerungen des Quartärs. Diese Ablagerungen aus eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Bildungen des Pleistozäns und Holozäns überdecken den tieferen Untergrund, der an nur wenigen Taleinschnitten und Hügeln unter der quartären Bedeckung herauskommt.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes kommt die Molasse nur an wenigen Stellen an die Erdoberfläche, wie etwa an den Prallhängen der Wertach südlich von Oberthingau. Die Gesteine der Molasse sind tonige und sandige Bildungen, die an der Erdoberfläche leicht verwittern. Die grau oder gelblich gefärbten Sandsteine bestehen aus kleinen Quarzkörnern und Gesteinstrümmerchen, die mit einem kalkigen Bindemittel fest verkittet sind. Die tonigen Gesteine (Mergel, Mergelsteine) zeigen neben gelblichen oft auch rote, grünliche oder bläuliche Farben. Die am Alpenrand entstandenen, aus groben Kiesen zu "Nagelfluh" verbackenen Ablagerungen der Flüsse wurden von den eiszeitlichen Gletschern nach Norden verschleppt. Die auch im Untersuchungsgebiet vorzufindenden aus Schotter zusammengebackenen Nagelfluh-ablagerungen ("Hergottsbeton") entstammen mit hoher Wahrscheinlichkeit der Mindeleiszeit und sind damit ca. 400.000 bis 500.000 Jahre alt.

Am Ende der Tertiärzeit wurden durch die nach Norden drängenden alpinen Decken die südlichsten Teile der Molasseablagerungen zusammengeschoben und zur Faltenmolasse verformt. Am Steilufer der Wertach zwischen Eichelschwang und Görisried sind die Schichtungen der Molasse vielfach steil eingefallen oder stehen sogar senkrecht. Von Oberthingau ab nach Norden wird eine ungestörte horizontale Lagerung der Molasse angenommen (Vorlandmolasse). In der Umgebung von Unterthingau wird die Basis der Molasse in einer Tiefe von mehr als 3500 m angegeben. Unter der Molasse liegen die Ton- und Sandsteine des Obertrias, darunter die Granite, Gneise und Schiefer des Erdaltertums (Paläozoikum).

In der Eiszeit schoben sich die Gletscher aus den Hochlagen der Alpen herunter und flossen im Alpenvorland in breiten Gletscherzungen aus (Vorlandgletscher). Die Oberfläche wurde mit zunehmender Entfernung von den Alpen immer dünner, bis sich am Eisrand ein labiles Gleichgewicht zwischen Nachfließen und Abschmelzen der Gletscher einstellte. Beim letzten Eisvorstoß in der Würmeiszeit wurden die Spuren älterer Eiszeiten, größtenteils ausgeräumt oder von jüngeren Ablagerungen überdeckt.

An vielen Stellen kommen lockere eiszeitliche Schotter (Schmelzwasserkiese) aus der jungen Moränenbedeckung heraus. Diese sind beim Vorrücken der Gletscher vor dem Eisrand entstanden und anschließend vom Eis überfahren worden. Alte Moränenwälle, die durch diese Vorgänge entstanden sind, ziehen sich z.B. von Schweinlang bis St. Alban als breiter Höhenrücken.

Alle anderen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ablagerungen und Geländeformen sind vergleichsweise jung und stammen aus der Würmeiszeit. Diese Ablagerungen entstammen z.T. aus den Alpen, wo durch Steinschläge und Lawinen ständig Schutt auf die Eisoberfläche gelangte. Weiteres Material wurde durch die Schurfbewegung des Gletschers von der Unterseite als Grundmoräne mitgeschleppt. Die mitgenommenen Brocken wurden im Eis vielfach gerundet, zerrieben und in Geschiebelehm eingebettet, der an der Gletscherbasis ausschmolz. Große Teile des Gemeindegebietes sind daher von Geschiebelehm überdeckt. Die flachwelligen, für das Voralpengebiet typischen Geländeformen, sind durch ein Hinweggleiten des Gletschers mit möglichst wenig Reibungswiderstand entstanden.

Schöne Grundmoränenlandschaften finden sich in der Umgebung von Reinhardsried sowie im Gebiet des Dornachmooses.

Erhebungen des älteren Untergrundes wurden vom Eis rundgehobelt, wie die Ost-West orientierten Hügel des Knollerhags oder im Einfang, in deren Kern sich harte Molassesandsteine befinden. Andere Ablagerungen wurden vom Eis zu wallrückenartigen Hügeln, sogenannten Drumlins geformt, wie sie zum Beispiel westlich der Straße von Oberthingau nach Unterthingau zu finden sind.

Ein großer Teil des Moränenmaterials wurde aber bis zum Zungenende transportiert, wo es ausschmolz und sich mit der Zeit zu hohen Wällen anhäufte. Durch ein vor und zurück des Eisrandes im Verlauf von Jahrhunderten entstanden mit der Zeit ganze Wallsysteme (Endmoränen). Nördlich von Unterthingau ziehen sich die Endmoränenwälle vom Schlegelsberg über Mittelberg, Huttenwang, Salenwang, Oberbeuren bis nach Neugablonz und Mauerstetten.

Der Gletscher entwässerte zunächst in das Tal der östlichen Günz bei Günzach, das Tal des Wörthbaches bei Friesenried und das breite Tal zwischen Germaringen und Pforzen, in dem heute die Wertach verläuft. Die kies-, sand- und schlammführenden Wasserläufe luden die Geröllfrachten in den Talräumen ab und füllten diese mit Schotter auf.

Durch den Rückzug des Eises in der Zeit des Spätglazials vor etwa 18000 Jahren begannen die Gletscher sich in die Alpentäler zurückzuziehen. Ein Stillstand bzw. eine Unterbrechung dieses Rückzuges ist durch lang hinziehende Hügelketten, Wälle und Wallsysteme, sogenannte Rückzugsmoränen dokumentiert, z.B. im Westen von Unterthingau vom Viertenberg über den Römerbühl nach Aitrang und im Osten von Unterthingau und Oberthingau nach Norden. Das Elbseebecken wird durch letztgenannte Rückzugsmoräne umkränzt. Ein weiteres, noch jüngeres, Wallsystem zieht vom Notzenweiher her im Bogen nach Eichelschwang und umkränzt die Mooregebiete des Raigers-, Dornach- und Schornmooses.

Jedem dieser Rückzugshalte können kleinere und größere Rinnensysteme zugeordnet werden, die heute teilweise trocken liegen oder als Gewässer in der Landschaft wahrzunehmen sind.

Später, als das Gebiet um Unterthingau eisfrei wurde, änderten sich die Abflussverhältnisse radikal. Es entstand ein neues Entwässerungssystem, das zunächst über Apfeltrang, später über Altdorf ins heutige Wertachtal entwässerte. An dieses Entwässerungssystem war das Reichenbachtal angeschlossen, das Eisungen des Wertachgletschers im Gebiet des Notzenweiher, des Raigers- und Schornmooses entwässerte. Angeschlossen war hier auch eine Zunge des Illergletschers im Sattel des Bruckmooses. Die Entwässerung erfolgte in das Unterthingauer Becken.

Eine weitere Änderung trat ein, nachdem sich die Gletscherzungen über Engratsried und Oberthingau zurückgezogen hatten. Die Schmelzwässer folgten jetzt dem heutigen Wertachtal. Das Unterthingauer Feld fiel trocken.

Die Wertach hat sich seit der Eiszeit tief eingeschnitten. Es sind jedoch die völlig ebenen Terrassenflächen z.B. bei Eichelschwang und Geisenried erhalten geblieben. Die Terrassenkannten sind heute noch in der Landschaft gut zu erkennen (Wertach-Hangleiten).

Weitere Ergebnisse dieser Vorgänge in der Zeit des Spätglazials sind die Verfüllung weiterer Becken und Hohlformen mit Seetonen, die die Basis der meisten Moore im Untersuchungsgebiet bilden.

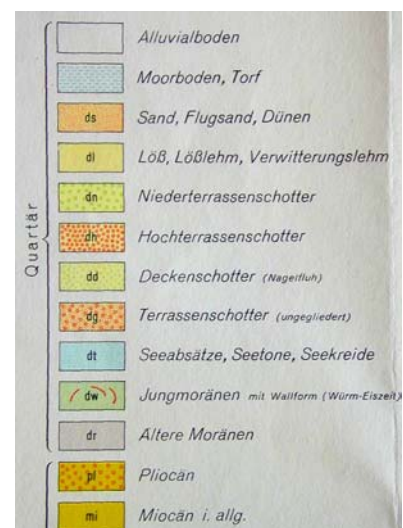
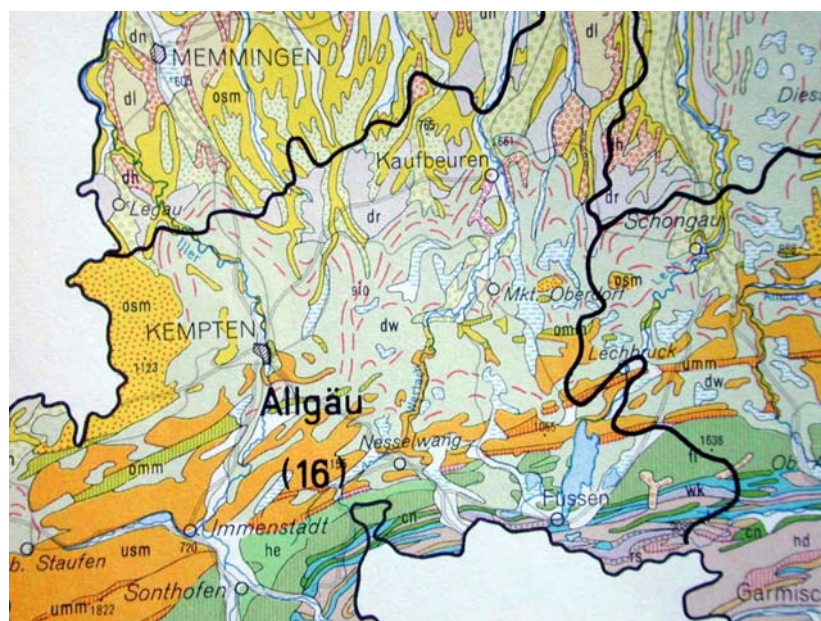
Auf den Wällen südlich von Unterthingau und westlich der Kirnach finden sich große, teilweise sogar riesenhafte Findlinge, wie den Beilstein. Die betreffenden Blöcke bestehen aus Material der Unteren Süßwassermolasse.

Weitere Ergebnisse des Eistrückganges sind die zahlreichen Toteislöcher, wie sie südlich des Viertenberges bei Schweinlang, im Unterthingauer Feld südwestlich von Unterthingau oder nördlich des Römerbühls bei Reinhardsried vorzufinden sind.

Die Wertach zerschneidet mit ihren Zuflüssen die eiszeitlichen Landformen; an kalkreichen Bächen entsteht unter Mitwirkung blaugrüner Algen der poröse Kalktuff (früher als Baustoff verwendet). Die Mooregebiete wurde früher für die Gewinnung von Brennmaterial abgebaut.

Rostige Eisenhydrit-Absätze in Mooren und Moorseen wurden als Sumpferz abgebaut und zu Eisen verhüttet.

Kiesvorkommen, zum Teil als Vorstoßschotter abgelagert, wird heute noch östlich von Oberthingau und westlich von Kraftisried abgebaut. Kleinere Kiesgruben sind über das ganze Gemeindegebiet verstreut und dienten vorwiegend dem Wegebau.



Auszug aus der Geologischen Karte von Bayern

2.3 Naturräumliche Einheiten

In der naturräumlichen Gliederung Deutschlands wird das Planungsgebiet dem Naturraum 035 Iller-Vorberge als Bestandteil des voralpinen Hügel- und Moorlandes zugeordnet. Das Durchbruchtal der Wertach bildet die Grenze zu dem im Osten anschließenden Naturraum 036 Lech-Vorberge.

Ausgehend von den geomorphologischen Gegebenheiten des Planungsgebietes können folgende naturräumliche Landschaftseinheiten ausgegrenzt werden.

- Moränengebiete
- Moorgebiete
- Schotterebenen

In den Moränengebieten dominiert zum größeren Teil die landwirtschaftliche Nutzung. Moränenwälle, Drumlins etc. mit größerer Geländeneigung, die für eine maschinelle Bearbeitung schlecht geeignet sind, werden oftmals als Jungviehweiden genutzt.

Die in den Moränengebieten eingelagerten Moore sind zu einem überwiegenden Teil noch mit Moorwäldern bestanden. Im Kontaktbereich können unterschiedliche grund- oder stauwasserbeeinflusste Waldgesellschaften sowie Flachmoore, Streu- und Feuchtwiesen und -weiden vorgefunden werden, die z.T. bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen worden sind.

Die ebenen Flächen der ehemaligen Gletscherabflüsse und nacheiszeitlich entstandenen Talauen werden durchweg als Grünland genutzt. Charakteristisch sind durchlässige Untergründe, die zu einem Trockenfallen der Gewässer in den Sommermonaten führen.

2.4 Klima

Der Klimaatlas von Bayern weist das Gebiet dem Klimabezirk "Schwäbisches Alpenvorland" zu. Das Planungsgebiet gehört dem Sommerregentypus an, der Juli ist der niederschlagsreichste Monat. Die mittlere Zahl der Tage mit Schneedecke kann mit 60 angegeben werden. Im Alpenvorland sind West- und Südwestwinde mit rd. 25 bzw. 20 % Anteil am häufigsten und dominieren auch hinsichtlich der Windstärke.

Die bioklimatische Zone stellt sich als reizmild dar, sie liegt noch im Einflussbereich des Föhnes. Das Klima lässt eine ertragssichere Grünlandwirtschaft zu.

Tabelle: Klimadaten

mittlere Lufttemperatur - während der Vegetations- periode	6 - 7 13	C C
mittlere Niederschlagsmenge - während der Vegetations- periode	1.300 500	mm/a mm
mittlere Zahl der Tage mit Schneedecke	60	
frostfreie Tage	100	

2.5 Gewässer

Die zu den Hauptflüssen der Allgäuer Landschaft zählende Wertach teilt das voralpine Hügel- und Moorland in die "Lech-Vorberge" und "Iller-Vorberge". Die Wertach verläuft innerhalb des Untersuchungsgebietes weitgehend in dem bereits beschriebenen Durchbruchtal.

Außer der Wertach, die bis über 30 m tief eingeschnitten verläuft, liegen die übrigen Gewässer und Bachläufe verhältnismäßig flach mit Tendenz zur Ausbildung von Mäandern.

Von Süden nach Norden fließt die Kirnach durch das südliche und mittlere Gemeindegebiet von Unterthingau. Sie entspringt im Kemptener Wald und mäandert naturnah bis fast Unterthingau, von hier ab wurde sie begradigt und ausgebaut.

Aus dem Kemptener Wald im Westen des Gemeindegebietes fließen Einfangbach, Waldbach, Bitzenbach und Reichenbach in östlicher Richtung in die Kirnach. Sie sind alle noch in naturnahem Zustand und lediglich beeinträchtigt durch die Düngung landwirtschaftlicher Flächen im Einzugsbereich. In den Reichenbach mündet der Kraftisrieder Baches und ist etwa ab der Luitzenmühle begradigt.

Das Bearbeitungsgebiet nordwestlich der B 12 (ca. 25 % der Gesamtfläche) ist fast vollständig frei von ständig wasserführenden Vorflutern. Die Niederschläge versickern im Untergrund; der Talraum zwischen Westerried und Günzach ist ein ausgesprochenes Trockental.

Hydrologische Verhältnisse:

Die Möränenlandschaft im überwiegenden Teil des Bearbeitungsgebietes weist nur gering ausgebildete Bodenschichtungen mit Grundwasserhorizonten aus.

Die schwer durchlässigen Lehmböden leiten das Niederschlagswasser schnell ab; in Mulden wird das Niederschlagswasser gesammelt und führt dort zu Vernässungen und Moorbildung. In den Talschotterauen versickern die Niederschläge dagegen oftmals rasch ohne die Bildung förderwürdiger Grundwasserspeicher. Nördlich von Unterthingau im Brunnen Heuwang dagegen ergaben Pumpversuche eine Förderleistung von mehr als 200 l/s.

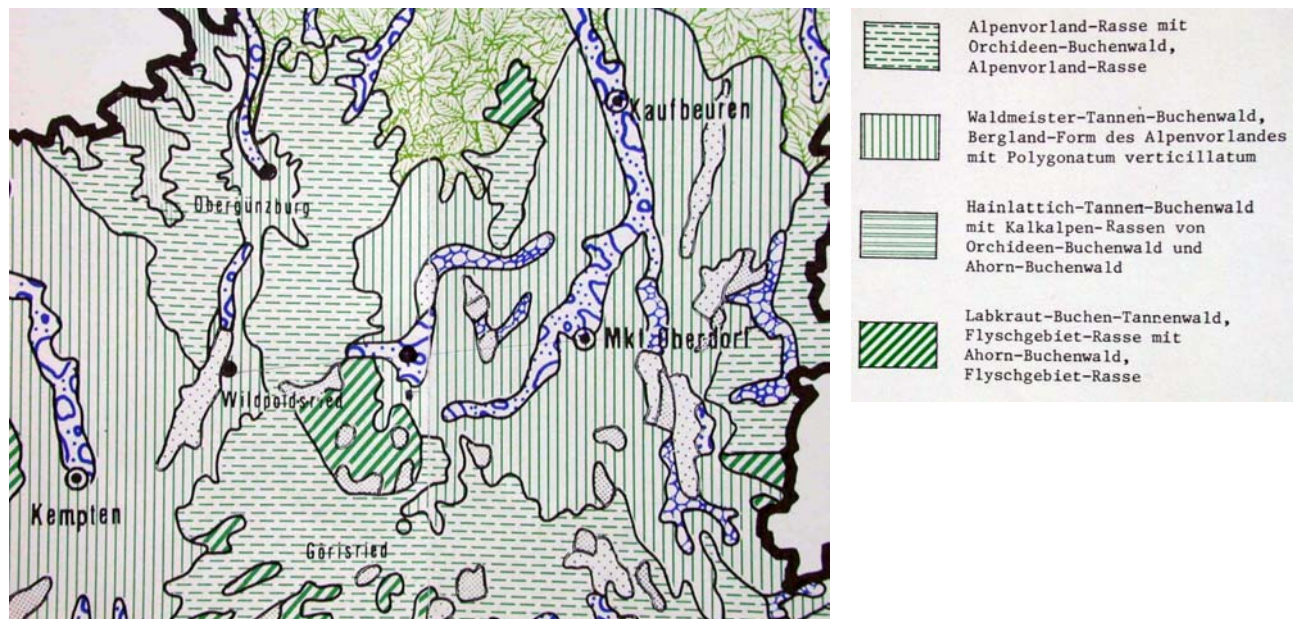
2.6 Vegetation

2.6.1 Potentiell natürliche Vegetation

Im Untersuchungsgebiet setzt sich nach SEIBERT die potentiell natürliche Vegetation aus folgenden Pflanzengesellschaften zusammen:

- Hainlattich- und Labkraut-Tannen-Buchenwald des Berglandes (GALIO ODORATIFAGE-NON).
- Waldmeister-Tannen-Buchenwald des Hügel- und Berglandes ((GALIO-ABIETION)
- Grauerlen-Eschenwald-Auenwald einschl. präalpiner Kiefernwald (ALNETUM INCANAE)
- Niedermoore, Hochmoore und Moorwälder

Abbildung: Natürliche Vegetationsgebiete im Landkreis Ostallgäu[62]



Waldgesellschaften

Der überwiegende Teil des Bearbeitungsgebietes wird potentiell natürlich von einer montanen Ausbildung der Waldmeister-Buchenwälder (GALIO-ODORATI-FAGENION) besiedelt. Im Verbreitungsgebiet der Weißtanne bildet diese mit der Rotbuche wüchsige Mischbestände auf, ansonsten können einzelne Edellaubbäume wie Bergahorn, Esche und Bergulme aber auch die Fichte beigemischt sein.

Die Rotbuche selbst meidet alle extremen Standorte, z.B. nasse oder stärker vernässte Böden oder von Hochwasser überflutete Flächen. Im Gegensatz dazu ist die Tanne in der Lage, auch vernässende Böden und Spätfrostlagen zu besiedeln. Werden die Standortbedingungen extremer (buchenungünstiger), gelangt die Weißtanne zur Vorherrschaft und baut Tannenwälder auf, denen die Fichte meist in kleineren oder größeren Anteilen natürlich beigemischt ist, während die Rotbuche entweder ganz fehlt oder im Unterstand eine unbedeutende Rolle spielt (GALIO-ABIETION).

In den bei Hochwasser überfluteten Talauen ist der Grauerlen-Eschen-Auenwald (ALNETUM INCANAE) die bodenständige Waldgesellschaft. Die Grauerle ersetzt insbesondere auf kalkreichen Standorten die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) auch in tiefer gelegenen Gebieten.

Niedermoore, Hochmoore und Moorwälder

Die Moore können klassisch eingeteilt werden in Nieder-, Übergangs- und Hochmoore. Die Niedermoore werden in Bayerisch-Schwaben als Ried, die Hochmoore als Moos bezeichnet.

Niedermoore:

In Bereichen, die von kalkhaltigem Wasser aus Seen oder Quellen gespeist werden, kommt es zur Ausbildung der artenreichen, meist ebenen Niedermoore. Kennzeichnend ist ein grundwasserbeeinflusster Torfhorizont von mind. 30 cm Mächtigkeit. Niedermoore können auch auf unterschiedlichen Gleyen entstehen (Anmoor, Quell-, Hang-, Kalkgley)

Hinsichtlich des Nährstoffgehaltes werden 3 Typen unterschieden:

a) Eutrophe Niedermoore

Die eutrophen Niedermoore sind hauptsächlich im Verlandungsbereich von Gewässern vertreten. Kennzeichnete Gesellschaften sind z.B. Schilfröhricht (PHRAGMITION) und Großseggenried (MAGNOCARICION, z.B. *Caricetum elatae* und *Caricetum acutiformis*). Zwischenstadien der Entwicklung zum Erlenbruch (CARICI ELONGATAE ALNETUM) sind u.a. die Mädesüßfluren (FILIPENUDLION) und die Grauweidengebüsche SALICION CINEREAEE).

b) Sauer-oligotrophe Niedermoore

Saure Niedermoore (CARICION FUSCAE) können in Randlage von Hochmooren, meist kleinflächig, vorkommen.

c) Kalkreich-oligotrophe Niedermoore

Kalkreiche Niedermoore im Randbereich der Hochmoore sind im Untersuchungsgebiet verbreitet. Vorherrschend ist das Davallseggenried (CARIOCION DAVALLIANAE). Die Übergänge zu den Pfeifengraswiesen des MOLINION-Verbandes sind fließend. Bei Versauerung und hohem Grundwasserstand entwickeln sich die Gesellschaften zu Übergangsmooren. Bei Eutrophierung entstehen Erlenbrüche (CARICI-ALNE-TUM), im Einflussbereich von Bächen auch Erlen-Eschen-Auenwälder (PRUNO-FRAXINETUM). Im hängigen Gelände ist eine Sonderform der kalkreichen Niedermoore, das Quellmoor vertreten, daran schließen sich wieder die Davallseggenrieder an.

Übergangsmoore

Übergangsmoore können von den Niedermooeren durch das Auftreten von Hochmoorarten wie Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moosbeere (*Oxycoccus oxycoccus*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) u.a. unterschieden werden.

Hochmoore

Hochmoore werden ausschließlich durch Niederschlagswasser gespeist. Im Alpenvorland liegt die für Hochmoorbildungen erforderliche mittlere Niederschlagshöhe bei mindestens 850 mm/Jahr, da durch die hohe Anzahl der Strahlungs- und Föhntage die Verdunstung deutlich gefördert wird.

Ihrem Charakter entsprechend sind die Hochmoore empfindlich gegenüber Fremdeinwirkungen in Form von Entwässerung und Nährstoffeintrag. Charakteristisch für die Hochmoore ist die Zonierung, z.B. das Wipfelgefälle zum Inneren, dem „Auge“ des Hochmoores, hin. Als charakteristische Arten können Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Rasenbinse (*Trichopherum cespitosa*) sowie verschiedene Torfmoose genannt werden.

Zu den Waldgesellschaften müssen die Spirken-Hochmoore, die Spirken-Moorwälder sowie weitere in Kontakt stehende Übergangsformen zu den Fichtenwäldern auf feuchten Standorten wie der Peitschenmoos-Fichtenwald (BAZZANO-PICEETUM) gestellt werden.

2.6.2 Aktuelle Vegetation

Die aktuelle Vegetation wurde durch Geländebegehungen in der Vegetationsperiode 1998 erfasst. Neben den vorhandenen Nutzungen wurden auch die Gehölzstrukturen kartiert. Die Bestandskartierung ist in den Bestandsplänen dargestellt worden. In Kapitel C 3.4.2 sind in Tabelle Nr. 1 die "Pauschal geschützten Flächen gem. Art. 13d BayNatSchG" und in Tabelle Nr. 2. die "Sonstigen für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsamen Flächen" beschrieben worden. Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgt die Beschreibung der Vegetationsbestände nur in einer der o.g. Tabellen. Die Bestände sind in den Bestandsplänen mit einer Nummer gekennzeichnet worden.

Folgende Vegetationstypen und Landschaftselemente werden in den Plänen dargestellt und in den Tabellen beschrieben:

1. Pauschal geschützte Flächen gem. Art. 13d BayNatSchG

1.1 Naturnahe Gewässer

1.2 Auenwald oder Bruchwald

1.3 Moorwälder, Spirkenhochmoor

1.4 offenes Hoch- oder Niedermoor

1.5 Streu- und Feuchtwiesen

1.6 Röhrichte und feuchte Hochstaudenfluren

1.7 Trockenrasen/Magerrasen

2. Sonstige für den Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsame Flächen

2.1 Naturnahe Waldflächen

- Naturnahe Laub- und Mischwaldbestände
- einschließlich Hangwälder und Tobel
- Feuchtwälder und -gebüsche
- Auenwald einschl. gewässerbegleitendes Ufergehölz
- Fichtenwald im Kontakt mit Hochmoor oder mit hohem Grundwasserstand

2.2 Extensiv- und Feuchtgrünland

- Extensiv genutztes Grünland einschl. Magerwiesen
- Feuchtgrünland extensiv oder mit mittlerer Intensität genutzt

2.3 Sonstige Vegetationsbestände

Als pauschal geschützte Flächen wurden insbesondere die noch mit hohen Flächenanteilen vertretenen Streuwiesen und Flachmoore sowie die Moore des Kempter Waldes erfasst. Als „Sonstige Vegetationsbestände“ wurden erhaltenswerte Gehölzbestände erfasst. Bei Einzelgehölzen wurde i.d.R. auch der Stammdurchmesser in 1 m Höhe ermittelt.

Bei den Restflächen handelt es sich überwiegend um land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie um die Siedlungsbereiche. Bei den landwirtschaftlichen Flächen wurden im Bestandsplan die Dauerweideflächen sowie die Grünlandflächen mit mittlerer Intensität herausgearbeitet.

Die Gehölzstrukturen sind sowohl im Bestandslageplan „Realnutzungen und Vegetationsstrukturen“ als auch im Entwurfslageplan „Entwicklungskonzeption“ erfasst. Dargestellt werden

- Einzelgehölze, Baumreihen, Baumgruppen
- Baum- oder Strauchhecken
- Feldgehölze
- Wäldchen
- Obstbäume, Obstbaumreihen
- Obstwiesen und
- Ufergehölze

Bei der Bestandskartierung konnte ein vergleichsweise hoher Anteil primärer Gesellschaften festgestellt werden. Hierunter sind natürliche Klimaxgesellschaften zu verstehen. Dies betrifft insbesondere die nicht oder nur wenig beeinträchtigten Hochmoore im Kempter Wald. Die reale Vegetation entspricht hier der potentiell natürlichen Vegetation.

Ein Teil der Hochmoore ist durch Torfstich, Vorentwässerung und eine frühere Beweidung in ihrem Charakter verändert worden. Insbesondere ein dominantes Einwandern des Pfeifengrases aber auch ein stärkeres Auftreten der Fichte gegenüber der Bergkiefer sind hierfür kennzeichnend. Der frühere Torfabbau kann an steil abfallenden Geländekanten sowie den z.T. geometrisch angeordneten Abgrabungen innerhalb der Moorflächen festgestellt werden.

2.6.3 Grünlandgesellschaften

In Verbindung mit der Bestandskartierung wurden die vorhandenen Grünlandgesellschaften mit einigen Aufnahmen vegetationskundlich erfasst. Die Aufnahmen sind der Tabelle 2.2.6.1 des Landschaftsplanerläuterungsberichtes zu entnehmen. In der Tabelle wurde eine Differenzierung der Gesellschaften hinsichtlich der Intensität der Bewirtschaftung vorgenommen.

Der überwiegende Teil des Wirtschaftsgrünland wird intensiv als Vielschnittgrünland genutzt. Die hohe Schnitthäufigkeit führt zu einem Ausfall von Grünlandpflanzen, die auf eine längere Regenerationsphase angewiesen sind. Die intensive Düngung der Grünlandflächen fördert Obergräser und stickstoffliebende Pflanzen. Die Folge ist in einem Teil der Grünlandflächen ein übermäßiges Auftreten des Breitblättrigen Ampfers, des Wiesenbärenklaus, des Wiesenkerbels und des Löwenzahns als negativer Nebeneffekt der intensiven Grünlandnutzung. Die Futterqualität wird hierdurch gemindert.

Der Breitblättrige Ampfer wird als Grünlandunkraut durch Einzelbehandlung bekämpft, teilweise chemisch und, insbesondere in den Biolandbetrieben, mechanisch. Flächenspritzungen sind nicht bekannt. Der Ampfer kann nur mittel- bis langfristig bekämpft werden. Der Samen passiert unbeschadet den Magen-Darm-Trakt des Rindviehs und wird über die Gülle wieder ausgesät. Der Ampfer hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in den intensiv bewirtschafteten Flächen. Narbenverletzungen durch Beweidung und Maschineneinsatz (z.B. zu tief eingestellte Mähwerke und Kreislser) führen zum Einwandern weiterer Grünlandunkräuter.

An den Zaunrändern kann aufgrund der meist geringeren Düngergaben eine Zunahme der Artenzahlen festgestellt werden. Dies betrifft auch einige wenige Grünlandflächen, die noch mit mittlerer Intensität, meist zweischürig, bewirtschaftet werden.

Im Übergangsgebiet von den Glatthafer- zu den Goldhaferwiesen ist der Glatthafer auch in den nicht intensiv genutzten Grünlandflächen nur noch mit geringer Stetigkeit vertreten. In einer Höhenlage um ca. 800 m über NN kennzeichnet der Glatthafer oftmals eine Ruderalisierung des Standorts.

Die Feuchtwiesen sind zum überwiegenden Teil den Kohldistelwiesen zuzuordnen. Kleinflächig in Bereichen mit Staunässe, wird mit einem dominanten Auftreten der Waldsimse eine weitere Form der Feuchtwiese angedeutet. Die Feuchtwiesen werden durchweg extensiver genutzt mit der Folge einer erheblichen Zunahme der Artenzahlen. Bei früher intensiver genutzt und stärker gedüngten Feuchtwiesen, führt ein zu später Schnittzeitpunkt aufgrund des noch hohen Nährstoffvorrates im Boden stellenweise zu einem bracheähnlichen Erscheinungsbild der betreffenden Grünlandfläche.

Streuwiesen

Die Moore wurden und werden zum Teil auch heute noch als Streuwiesen genutzt. Borstgras als Beweidungsrelikt ist in einer großen Anzahl der Kalkflachmoore und Pfeifengraswiesen vertreten und kennzeichnet eine frühere Beweidung der Flächen. Bei Entwässerung und Mahd gehen die Kalkflachmoore über in Pfeifengraswiesen. Unter Einfluss von Düngung und Mahd entwickeln sich Feuchtwiesengesellschaften des CALTHION-Verbandes (CIRSIIETUM OLERACEUM, ANGELICIO-CIRSIIETUM OLERACEI u.a.). Bei einer weiteren Zunahme der Düngung wandern verstärkt Flutrasenarten in die Bestände ein.

Umgekehrt entstehen durch die Reduzierung der Schnitthäufigkeit aus ehemaligen Feuchtwiesen Streuwiesen. Werden die Feuchtwiesen erstmalig im August gemäht, wandert das Pfeifengras in die Bestände ein.

Auch die Streuwiesen wurden in der Vegetationsperiode 2000 vegetationskundlich mit einigen Aufnahmen erfasst. Der Übergang von den Streuwiesen zu den Kalkflachmooren ist meist fließend. Die Flächen werden lediglich einmal im Jahr gemäht und nicht gedüngt. Die Mahd mit schweren Maschinen nach einer längeren Regenperiode führt zu einer Schädigung der Grünlandnarbe, die in der Vegetationsdecke durch ein verstärktes Auftreten von Binsenarten markiert wird.

Die Streuwiesen sind ausgesprochen artenreich. Artenzahlen von ≥ 50 sind keine Seltenheit. Auf leichten Geländeerhöhungen können vegetationskundlich Übergänge zu feuchten Ausbildungen der Borstgrasrasen festgestellt werden.

Auf stark torfigen Standorten fallen Kalkzeiger aus und Arten der sauren Flachmoore (CARICION FUSCAE) wandern in die Bestände ein. Der Anteil der sauren Flachmoore gegenüber den Kalkflachmooren (CARICION DAVALLIANAE) im Bearbeitungsgebiet ist gering. Westlich von Berleberg konnte eine größere Fläche festgestellt werden, die bereits Tendenzen zu den Übergangsmooren aufweist.

Bei Aufgabe der Nutzung sinkt innerhalb weniger Jahre die Artenzahl erheblich ab. Im Kontaktbereich mit Waldgesellschaften wandern Fichte und/oder Erle in die Bestände ein. Das Pfeifengras wird dominant und bildet ausdauernde Bulte. An verschiedenen Stellen festgestellte Aufforstungen mit Fichten, sind bei der hohen Wilddichte ohne Einzäunungen zum Scheitern verurteilt.

2.7 Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Flächen haben einen Anteil von ca. 57.% an der Gesamtfläche der beiden Gemeinden. Ca. 350 Erwerbstätige sind in der Landwirtschaft beschäftigt.

In der Landwirtschaft ist die Nutzung als Dauergrünland vorherrschend. Die klimatischen Verhältnisse mit den hohen Niederschlagsmengen vor allem im Sommer begünstigen eine ertragssichere Grünlandwirtschaft. Hinsichtlich der Landwirtschaftlichen Standorteignung ist ein auffallendes Nord-Südgefälle zu verzeichnen. So werden in der Landwirtschaftlichen Standortkartierung für den nördlichen Teil des Bearbeitungsgebietes überwiegend durchschnittliche und für den südlichen Teil vermehrt ungünstige Erzeugungsbedingungen angegeben. Verantwortlich hierfür ist ein stärker bewegtes Relief sowie die Zunahme von Feucht- und Nassstandorten im Kontaktbereich mit den Mooren des Kempter Waldes. Ein beachtlicher Teil der Grünlandflächen im Kempter Wald wird noch extensiv genutzt. Einige der Streuwiesen wurden in der Vergangenheit beweidet. Das Vorkommen von Borstgras (*Nardus stricta*) kennzeichnet dies möglicherweise in einer großen Anzahl von Streuwiesen.

Die Flächen nördlich der B 12 weisen dagegen bessere Produktionsbedingungen auf. Gute Erzeugungsbedingungen werden für die Hochfläche zwischen Schweinlang und Berleberg bescheinigt. Die Flächen werden intensiv als Vielschnittgrünland genutzt.

Inselartig im Kempter Wald liegt die Alpe Beilstein, deren Flächen ebenfalls vergleichsweise gute Erzeugungsbedingungen aufweisen. Die Flächen werden z.T. von der Weidegenossenschaft Wald als Gemeinschaftsweide für Jungvieh genutzt.

Steilere Hangflächen der Moränenwälle und Drumlins sowie einige Hangleiten der Wertach dienen oftmals als Dauerweiden (siehe Bestandslageplan).

Bei den Betrieben überwiegen Flächengrößen von 30 ha und mehr mit steigender Tendenz. Insbesondere beim Generationenwechsel, wird in kleineren Betrieben oftmals die Landwirtschaft aufgegeben. Die frei gewordenen Betriebsflächen werden von größeren Höfen, zumeist in Pacht, übernommen. Bei bislang extensiv genutzten Flächen ist oftmals eine Intensivierung der Nutzung die Folge, soweit dies eine Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm als auch gesetzliche Vorgaben zulassen. Schwer zugängliche oder aber auch feuchte und nasse Flächen fallen zum Teil brach. Einige Betriebe haben in den vergangenen Jahren die Bewirtschaftung nach den Bioland-Richtlinien umgestellt. Voraussetzung für die Anerkennung als Biolandbetrieb ist u.a. die Reduzierung des Mineraldüngereinsatzes sowie eine Mindestdauer des Weidegangs auch für das Milchvieh.

Die Streuwiesen haben ihre ursprüngliche Funktion - die Herstellung von Einstreumaterial - meist schon seit längerem verloren. So wurde bereits in der Vergangenheit auch für die Einstreu in den Anbindeställen Stroh oftmals aus dem Unterland zugekauft. Hinzu kommt, dass der Freilaufstall ohne Einstreu heute für die meisten HE-Betriebe bereits Standard ist.

Das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) wird von der Mehrheit der Betriebe in Anspruch genommen. Durch das KULAP wird die N-Düngung reduziert und oftmals auch der Schnittzeitpunkt geregelt. Weitere Flächen werden durch den Erschwernisausgleich bzw. Vertragsnaturschutz gefördert.

Landwirtschaft und Landschaftsbild

Das Bild der Landschaft im Allgäu ist überwiegend durch den Menschen verändert worden. Dies betrifft sowohl die Siedlungsbereiche als auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch ein großer Teil der aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege hochwertigen Flächen wie Streuwiesen, Feuchtwiesen und offene Kalkflachmoore sind erst durch den Menschen entstanden.

Keine Nutzung hat die Landschaft so stark geprägt, wie die Landwirtschaft. Das nicht nur für den Fremden idyllische Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet mit seinem oftmals kleinteiligen Wechsel von offenen Grünlandflächen und Gehölzflächen ist das Ergebnis einer historisch gewachsenen Landbewirtschaftung in der durch ein bewegtes Relief geprägten voralpinen Moränenhügellandschaft. Ohne landwirtschaftliche Nutzung wäre die Allgäuer Landschaft nahezu vollständig bewaldet, sieht man einmal ab von den naturbütig offenen Hochmooren und den Wasserflächen.

Flurbereinigung und Dorferneuerung

Anlässlich des Neubaus der Bundesstraße 12 wurde ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die Besitzeinweisung war im Jahre 1979.

Beide Gemeinden haben die Durchführung einer Dorferneuerung beantragt. Der Zeitpunkt der Einleitung ist derzeit nicht absehbar.

2.8 Forstwirtschaft

Das Gemeindegebiet weist einen Waldanteil von ca. 25 % auf (Landkreis 30%, Bayern 36 %). Die Verteilung der Waldfläche auf einzelne Besitzarten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gemarkungsfläche	Waldfläche	Staatswald	Kirchenwald	Körperschaftswald	Privatwald
1622 ha	409,8 ha	109,8 ha	3,7 ha	4,1 ha	292 ha

Stand: 01.01.2004

Abgesehen von Staatswaldflächen im Kempter Wald, ist der überwiegende Teil der Waldflächen Privatwald. Die Waldbesitzer sind in der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Marktoberdorf zusammengeschlossen. Die Jagdreviere der beiden Gemeinden gehören zur Hegegemeinschaft Wertachtal.

Bei den Moorflächen können die in Privatbesitz befindlichen Flächen unschwer an der kleinteiligen Parzellierung festgestellt werden.

Baumarten	Moorkiefer	Fichte	Buche	Sonstige Laubbäume
	4 %	93 %	1 %	2 %

Während der südliche Teil des Bearbeitungsgebietes mit hohen Anteilen bewaldet ist, ist der mittlere Teil um die Ortslagen Unterthingau, Oberthingau, Kraftisried und Reinhardsried, sieht man einmal ab von kleineren Wäldchen, weitgehend waldfrei. Waldflächen befinden sich hier nur in den westlichen, nordwestlichen und nördlichen Randbereichen des Bearbeitungsgebietes.

Der Wald funktionsplan für den Regierungsbezirk Schwaben gibt für die Gemeinde Kraftisried sowie die Ortsgemeinden Reinhardsried und Unterthingau einen Bewaldungsprozent von 20 bis 30 % an. Das Untersuchungsgebiet zählt zum Wuchsbereich „Schwäbische Jungmoräne und Molassevorberge“. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird potentiell natürlich vom Waldmeister-Buchen-Tannenwald des Hügel- und Berglandes besiedelt. Im nordwestlichen Teil des Gebietes ist der Labkraut-Tannen-Buchenwald bodenständig.

Als azonale Vegetationseinheiten sind in das Gebiet eingestreut die Moore sowie die mit ihnen kontaktierten Übergangs- und Randgesellschaften (Moorwälder) und die gewässerbegleitenden Auenwäldern in den Fluss- und Bachtälern. Bodenständig ist hier der Grauerlen-Auwald.

Der Wald funktionsplan weist für das Gemeindegebiet Wälder mit besonderer Bedeutung aus. Insbesondere im Privatwald ist der Fichtenreinbestand noch die verbreitete Betriebsform. Abgesehen von einer geringen Artenvielfalt in diesen meist im Kahlschlagsverfahren bewirtschafteten Altersklassenwäldern, sind die Fichtenbestände meist nicht standortgerecht und auf den oftmals zur Pseudovergleyung neigenden Böden windwurfgefährdet. Auf anmoorigen Standorten im Randlagg des Hochmoores ist die Fichte jedoch standortangepasst, d.h., sie ist dort auch unter natürlichen Bedingungen dominant oder in Beimischung mit der Kiefer verbreitet. Auf diesen Standorten sind dagegen einige Laubholzarten wie z.B. die Buche nicht standortgerecht. Auch im Privatwald beginnt mittlerweile ein Umdenken einzusetzen. Bei Neuaufforstungen werden zumindest im Randbereich vermehrt Laubholzarten wie Ahorn, Esche und Buche mit gepflanzt. In den Staatswaldungen hat bereits früher dieser Umdenkungsprozess stattgefunden. In den zurückliegenden Jahren wurden verstärkt bei Wiederaufforstungen nach den verheerenden Sturmschäden (Vivian und Wiebke im Jahr 1990) und den darauffolgenden Käferkatastrophen, Laubholzarten mit eingebracht oder als Laubbaumbestände angepflanzt. Bei Erstaufforstungen gilt ein ähnliches Umdenken, da hier durch die Beratung des Staatlichen Forstamtes ein entsprechender Einfluss gegeben ist. Großflächige Kahlschläge (>20 bis 50 ha) sind im Allgäu nicht gegeben. Dennoch ist bei den ortsüblichen Kahlschlägen neben dem Landschaftsbild auch das Ökosystem des Waldes durch eine beschleunigte Mineralisierung der organischen Anteile im Boden beeinträchtigt. Die Folge ist, in Verbindung mit dem uneingeschränkten Lichteinfall, u.a. ein starker Aufwuchs von Schlagfluren.

Ein besonderes Anliegen der Forstwirtschaft ist die Erhöhung des Tannenanteils. Die Tanne stellt neben der Buche den Hauptanteil an der potentiell natürlichen Waldvegetation. Hinzu kommt, dass die Tanne im Vergleich mit der Fichte auf Problemstandorten weniger windwurfgefährdet ist. Auf nassen Standorten und in spätfrostgefährdeten Lagen ist sie auch der Buche überlegen. Die Waldränder sind überwiegend als harte und in gerader Linie verlaufende Ränder ausgebildet; stufig oder buchtig ausgebildete Waldränder sind die Ausnahme. Letztgenannte Waldränder wurden im Bestandslageplan dargestellt.

2.9 Wasserwirtschaft

2.9.1 Wasserschutzgebiete

Im gesamten Gemarkungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Der Brunnen in Beilstein ist durch kein Wasserschutzgebiet geschützt.

2.9.2 Wasserbau / Überschwemmungsgebiete

Einzugsgebiete und Abflüsse

Gewässer	A _{EO} (km ²)	NQ m ³ /s	MQ m ³ /s	HHQ m ³ /s
Reichenbach bei Einmündung in die Kirnach	14	0,07	0,3	14

(Mitteilung WWA Kempten vom 06.02.1992)

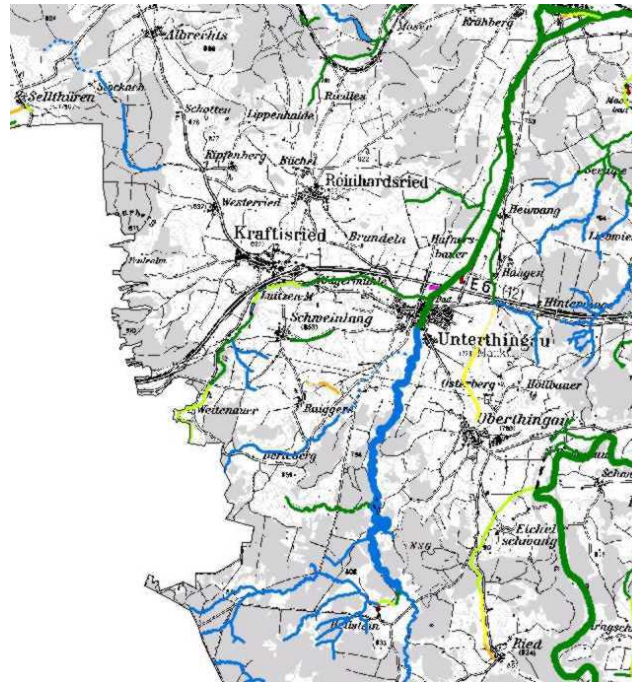
Der Reichenbach zwischen Unterthingau und der Jägermühle wurde ebenfalls begradigt. Überflutungen des Talgrundes und vor allem oberhalb der Jägermühle durch die zu kleine Verrohrung bei der Jägermühle sind bei größeren Hochwässern möglich. Im Bereich des Gewerbegebietes "An der B12", unterhalb der Luitzenmühle und südlich der OAL 3 trat beim Pfingsthochwasser 1999 der Reichenbach breitflächig über die Ufer.

2.9.3 Gewässergüte

Die Gewässergüte wird in der unten dargestellten Gewässergütekarte aus dem Jahre 2003 des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Kempten angegeben.

Die aus dem Kempter Wald kommenden Vorfluter sind durchweg als lediglich gering belastet (Güteklasse I - II) eingestuft worden. Der Reichenbach ist, seit die TBA ihr gereinigtes Abwasser nicht mehr in den Reichenbach einleitet (Jahr 2001), offensichtlich erheblich weniger organisch belastet. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme konnte bei den Bestandsaufnahmen durch die Feststellung von Gewässertrübung oder durch das Vorfinden von Indikatororganismen wie Rote Zuckmückenlarven oder Abwasserpilz eine direkte organische Belastung festgestellt werden.

Ein Teil der vorhandenen Standweiden wird von Bachläufen durchflossen. Der ungehinderte Zugang zum Gewässer mit der Folge eines unkontrollierten Koteintrages trägt ebenfalls zu einer organischen Belastung des Gewässers bei und sollte unterbunden werden. Indikatororganismen für eine derartige Belastung ist insbesondere der vorkommende Pferdeegel.



Gewässergüte Fließgewässer - Saprobie

- Güteklasse I
- Güteklasse I-II
- Güteklasse II
- Güteklasse II-III
- Güteklasse III
- Güteklasse III-IV
- Güteklasse IV
- nicht kartierbare Gewässer
- zum Untersuchungszeitpunkt trocken
- noch nicht kartiert

Anmerkung:
Die Gütekarte wird in zeitlichem Abstand zu durchgeführten Maßnahmen nachgeführt und kann dadurch in Teilbereichen die aktuelle Situation vor Ort nicht aktualisierte abbilden.

Einleitungen

- ↓ Kommunale Abwasserbehandlungsanlage
- ↓ Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Abflussklassen

- Hauptgewässer
- Größere Flüsse
- Kleinere Flüsse
- Bäche
- Temporär trockene Gewässer

2.9.4 Gewässerstrukturgüte

In der o.g. Themenkarte wird auch eine einfache Bewertung der Gewässerstrukturgüte durchgeführt. Der Gewässerlauf wird mit 3, der Uferbewuchs in 4 Stufen bewertet. Zusätzlich wurde ein periodisches Trockenfallen, die Verrohrung sowie die Unterbrechung des Längskontinuums eines Gewässers dargestellt. Insbesondere die Gewässer im Kempter Wald weisen eine hohe Naturnähe auf. Verbesserungswürdig ist hier eine Fichtenbestockung z.T. bis dicht ans Ufer heran. Die Bachläufe unterliegen nahezu vollständig dem Pauschalschutz gem. Art. 13d BayNatSchG.

Der Reichenbach unterhalb Luitzenmühle ist ein ausgebautes und begradigtes Gewässer. Durch Absturzbauwerke im Reichenbach ist die Durchgängigkeit des Gewässers für Fließgewässerorganismen gestört.

2.10 Rohstoffabbau

Rohstoffabbau findet im Untersuchungsgebiet in Form von Kiesabbau statt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um großflächigen Kiesabbau sondern um kleinere Entnahmestellen. Diese können vor allem innerhalb der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaft der verebneten Moränen- und Schotterablagerungen durchaus als Bereicherung für die Ökologie gesehen werden.

Insbesondere die unverfüllten Kiesgruben mit Rohbodenstandorten, auf denen sich die Vegetation frei entwickeln kann (Sukzessionsflächen) sind von Bedeutung. Bei sorgfältiger Abwägung auch negativer Auswirkungen des Kiesabbaus wie etwa ein Anschneiden der Grundwasserdeckschicht, Veränderung der natürlichen Morphologie, Neuschaffung von Abraument-sorgungsflächen kann die Nutzung kleinerer Kiesgruben auch positive Effekte für den Arten- und Biotopschutz mit sich bringen. Sie können in ausgeräumten Landschaften als Ersatzstruk-turen für fehlende „Agrotope“ (Feldgehölze, Hecken, Säume etc.) von Bedeutung sein (Feld-lerche, Feldhase, Ackerwildkräuter, Brennnessel gebundene Tagfalter u.v.m.) und auf derarti-ge Standorte angewiesenen Populationen eine Neuansiedelung ermöglichen (Amphibien, In-sekten, Vögel).

Landschaftsschäden durch Kiesabbau sind in größerem Umfang nur westlich und südwestlich von Kraftisried entstanden. Abbauwürdige Kiesvorkommen sind im Untersuchungsgebiet auf wenige Standorte beschränkt. In der Gemarkung Kraftisried liegen bzw. lagen 2 Kiesgruben der Fa. Geiger. Für die Kiesgrube westlich der Ortslage von Kraftisried wurde ein Antrag auf Erweiterung gestellt (Fl.-Nr. 311) und dieser aber abgelehnt. Die Kiesgrube nördlich der TBA besteht erst seit ca. 3 Jahren. An- und Abtransport von Kies bzw. Verfüllmaterial zur Kiesgru-be westlich der Ortslage geschah über eine problematische Erschließungsstraße. Zum Teil verlief der Transport unmittelbar an der Bebauung vorbei, mit der Folge erheblicher Lärm- und Staubimmissionen. Dies galt auch für den Transport zur Bauschuttdeponie insbesondere von Privatpersonen. Der Abbau und Verfüllung wurden zwischenzeitlich eingestellt.

3. Bewertung der bestehenden Situation

3.1. Natürliche und wenig beeinflusste Lebensräume

Naturnahe Gewässer einschließlich Uferbewuchs

Die Bachläufe im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes weisen noch eine hohe Na-turnähe, insbesondere hinsichtlich der Laufentwicklung und der Gewässermorphologie auf. Laufstrecken in Waldgebieten sind oftmals durch bis dicht an das Gewässer angrenzenden Fichtenbewuchs geprägt. Defizitär muss in gehölzfreien Gewässerabschnitten das Fehlen von Ufergehölzen bzw. eines Uferstreifens gewertet werden.

Hochmoore und Moorwälder

Im Untersuchungsgebiet sind mit einer vergleichsweise hohen Deckung noch primäre Gesell-schaften vorhanden, d.h. Lebensräume, die weitgehend unbeeinflusst durch den Menschen sich in ihrem Bestand erhalten haben. Hierunter fallen in erster Linie die offenen Hochmoore und die Spirken-Moorwälder, die noch nicht durch Torfabbau und Entwässerung wesentlich beeinflusst worden sind. Diese Moorflächen sind von nationaler wenn nicht sogar internationa-ler Bedeutung.

Einige Moore wurden in der Vergangenheit abgetorft. Andere Moore sind durch Entwässerun-gen beeinträchtigt. Alte Zaunanlagen in einigen Spirken-Moorwäldern kennzeichnen eine frü-herer Beweidung. Die Moore werden, bis auf wenige Ausnahmen, heute einer natürlichen Suk-zession überlassen. In sich geschlossene Moorsysteme, deren Entwässerungsgräben mittler-weile zugewachsen sind, zeigen eine gute Regeneration. Fichtenaufforstungen oder gar die Pflanzung mit standortfremden Laubholzarten, sind mittelfristig zum Scheitern verurteilt.

Auenwald oder Bruchwald

Feuchtwälder und Feuchtwaldrelikte finden sich im Kontaktbereich mit den Mooren, sowie in abflusslosen Geländemulden der Moränenhügellandschaft oder in ehemaligen Torfstichen. In Abhängigkeit von Nährstoffversorgung und Bodenwasserhaushalt haben sich Gehölzbestände mit Erle, Birke, Weidenarten und Fichten entwickelt. Die Dominanz der Birke kennzeichnet einen Torfabau bis in die jüngere Vergangenheit hinein.

3.2 Naturnahe und extensiv genutzte Lebensräume

Ein großer Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden artenreichen und für den Naturschutz bedeutsamen Lebensräume sind erst durch die Nutzung des Menschen entstanden.

Streu- und Feuchtwiesen/Flachmoore

Die entsprechenden Flächen sind - z.T. bereits vor mehreren Jahrhunderten - durch landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Insbesondere die Streuwiesen und Kalkflachmoore zählen zu den artenreichsten Gesellschaften im Untersuchungsgebiet.

Die Flächen sind ebenfalls pauschal geschützt.

Der Artenreichtum der Gesellschaften geht rapide zurück, wenn die Nutzung aufgegeben wird und die Flächen brach fallen. Übrig bleiben in ihrer Artenvielfalt stark verarmte Pfeifengrasbrachen. Einige dieser Flächen wurden in der Vergangenheit mit Fichten aufgeforstet. Insbesondere im Kempter Wald sind Aufforstungen ohne Wildschutzmaßnahmen jedoch schwierig. Die Nutzung der noch vorhandenen genutzten Streuwiesen und Kalkflachmoore wird durch staatliche Programme gefördert. Ein unzeitgemäßes Befahren der Flächen bei nassen Bodenverhältnissen führt zu einer Schädigung der Grünlandnarbe.

Die Streuwiesen wurden früher teilweise auch beweidet. Von 20 untersuchten Streuwiesen in der Vegetationsperiode 2000 konnten in ca. 50 % der Aufnahmen Beweidungsrelikte festgestellt werden.

In geringerem Umfang vertreten sind die zweischürigen gedüngten Feuchtwiesen (CALTHION). Es ist zu vermuten, dass die früher stärker verbreiteten Feuchtwiesen zu einem Teil in der Vergangenheit dräniert und in ihrer Nutzung intensiviert und zum anderen Teil extensiviert wurden. Die hierdurch eingeleitete Ausmagerung des Standorts und die einschürige Nutzung lässt Streuwiesenarten, insbesondere das Pfeifengras, einwandern.

Trockenstandorte

Trockenlebensräume sind meist auf Sukzessionsflächen in aufgelassenen Kiesgruben beschränkt. In extensiv genutzten Magerwiesen im Hangbereich sind Übergänge zu Halbtrockenrasen festzustellen, die aber systematisch meist noch als trockene Ausbildungen der Fettwiesen und -weiden anzusprechen sind.

Trockenstandorte sind im Untersuchungsgebiet nur kleinflächig verbreitet.

Röhrichte/Grosseggenriede/Feuchte Hochstaudenfluren

Röhrichte sind insbesondere in der Umgebung von Gewässern vorzufinden. Charakteristisch ist das dominante Auftreten der Röhrichtarten Schilf oder Rohrglanzgras.

Grosseggenrieder sind an ganzjährig nasse Standortverhältnisse gebunden, die man z.B. in abflusslosen Geländemulden oder verlandeten Toteislöchern vorfindet. Die Lebensräume sind oftmals durch Nährstoffeinträge gekennzeichnet.

Feuchte Hochstaudenfluren sind insbesondere eingestreut in den Ufergehölzsäumen nicht eutrophierter Gewässer vorzufinden. Bei einer Zunahme der organischen Belastung des Gewässers nimmt die Beteiligung der Brennessel zu. Ein weiterer Standort der Feuchten Hochstaudenfluren sind aufgelassene Feuchtwiesen des CALTHION-Verbandes (z.B. Kohldistelwiesen) die sich zu Mädesüßfluren weiter entwickelt haben.

3.3 Sonstige für den Naturschutz bedeutsame Flächen

Feuchtwälder

Feuchtwälder, in denen Weidenarten, Birken und Schwarzerlen gegenüber der Fichte nur eine untergeordnete Rolle einnehmen, unterliegen nicht dem Pauschalschutz gemäß Art. 13d Bay-NatSchG. Dies betrifft auch hochwüchsige Fichtenmoorwälder im Randbereich der Moore, die forstlich genutzt werden. Die Übergänge zu den nach Art. 13d pauschal geschützten Flächen sind fließend; die Darstellung im Entwurfslageplan darf daher nicht als harte Abgrenzung verstanden werden.

Feuchtes und extensiv genutztes Grünland

Einige Feuchtwiesen sind als „Sonstige für den Naturschutz- und die Landschaftspflege bedeutsame Flächen“ dargestellt und unter Punkt C Punkt 3.4.3 Nr. 2.3 beschrieben worden. Die Flächen werden zumeist mit mittlerer Intensität genutzt; Kennarten wie Sumpfdotterblume, Mädesüß, Kuckucks-Lichtnelke u.a. kennzeichnen den Kontakt zu den CALTHION-Gesellschaften.

Als extensiv genutztes Grünland werden artenreiche, vermutlich nur wenig gedüngte, Fettwiesen dargestellt, die höchstens zweimal pro Jahr gemäht werden.

3.4 Vorkommen seltener und bedrohter Pflanzenarten

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Pflanzenarten der Roten Liste sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

D	Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland
B	Roten Liste Bayerns
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potentiell gefährdet

Pflanzenarten der Roten Liste

Botanischer Name	Deutscher Name	Rote Liste D	Rote Liste Bay
Allium carinatum	Gekielter Lauch	3	3
Andromeda polifolia	Rosmarinheide	3	3
Arnica montana	Arnika	3	3
Blysmus compressus	Flache Quellbinse	2	3
Carex chordorrhiza	Fadenwurzel-Segge	2	3
Carex davalliana	Davalls Segge	3	3
Carex diandra	Drahtsegge	3	3
Carex dioica ¹⁾	Zweihäusige Segge	2	3
Carex distans	Lückensegge	3	3
Carex hostiana	Saum-Segge	3	3
Carex lasiocarpa	Faden-Segge	3	3
Carex limosa	Schlammsegge	3	3
Carex pauciflora	Wenigblütige Segge		3
Carex pulicaris	Flohsegge	2	3
Carlina acaulis	Silberdistel		B
Carlina vulgaris agg.	Golddistel		B
Crepis mollis	Weichhaariger Pippau		3
Dactylorchiza fuchsii	Fuchs Knabenkraut		3
Dactylorchiza incarnata	Fleischrotes Knabenkraut	3	B
Dactylorchiza maculata	Geflecktes Knabenkraut		3
Dactylorchiza majalis	Breitblättriges Knabenkraut	3	5
Dactylorchiza traunsteineri	Traunsteiners Knabenkraut	2	2
Dianthus superbus	Prachtnelke	3	3
Drosera anglica	Langblättriger Sonnentau	2	3
Drosera rotundifolia	Rundblättriger Sonnentau	3	3
Drosera intermedia	Mittlerer Sonnentau	3	3
Epipactis palustris	Sumpf-Stendelwurz	3	3
Eriophorum latifolia	Breitblättriges Wollgras	3	3
Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurz-Enzian	3	3
Gentiana lutea	Gelber Enzian	3	3
Gentiana pneumonanthe	Lungenenzian	2	3
Gymnadenia conopsea	Mückenhandelwurz		
Gymnadenia odoratissima	Wohlruech. Handelwurz	3	3

Pflanzenarten der Roten Liste (Fortsetzung)

Botanischer Name	Deutscher Name	Rote Liste D	Rote Liste Bay
Hieracium staticifolium	Grasnelken-Habichtskratut		3
Huperzia selago	Tannen-Bärlapp		3
Laserpitium prutenicum	Preußisches Laserkraut	2	2
Lysimachia thyrsoiflora	Strauß-Gilbweiderich	3	3
Menyanthes trifoliata	Fiebertklee	3	B
Orchis morio	Kleines Knabenkraut	2	3
Oxycoccus palustris	Gewöhnliche Moosbeere		5
Parnassia palustris	Herzblatt	3	B
Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut	3	3
Pedicularis sylvatica	Wald-Läusekraut		3
Phyteuma orbiculare	Artengruppe Kugelrapunzel	3	B
Pinguicula alpina ¹⁾	Alpen-Fettkraut	3	3
Pinguicula vulgaris	Gewöhnliches Fettkraut	2	3
Platanthera bifolia	Weißer Waldhyazinthe	3	B
Polemonium caeruleum	Blaue Himmelsleiter	3	2
Polystichum a. setiferum	Borstiger Schildfarn	3	2
Primula farinosa	Mehlprimel	2	3
Rhynchospora alba	Weißer Schnabelbinse	3	3
Scheuchzeria palustris	Blumenbinse	2	3
Scozonera humilis	Niedrige Schwarzwurzel	3	3
Swertia perennis	Tarant	2	3
Thesium pyrenaicum	Wiesen-Leinblatt		3
Tofieldia calyculata	Simsenlilie	3	B
Trichophorum alpinum	Alpen-Wollgras		3
Triglochin palustris	Sumpf-Dreizack	3	3
Trollius europeus	Trollblume		3

Die entsprechenden Arten haben ihr Vorkommen hauptsächlich in den Moorflächen sowie den Streuwiesen und Kalkflachmooren. Zusätzlich zu den Listen der Biotop- und Artenschutzkartierung, wurde im Luttenbachtal das Alpen-Fettkraut (*Pinguicula alpina*) vorgefunden.

Die vorhandenen Moore, Streuwiesen, Magerrasen, Tobel, Au- und Hangwäldern haben eine große Bedeutung als Standorte bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Einige dieser Lebensräume sind nach ihrer Beseitigung nur in langen Zeiträumen wieder zu ersetzen. Die hochwertigen Moorflächen sind nach ihrer Beseitigung in absehbaren Zeiträumen nicht wieder zu ersetzen.

3.5 Entwicklungspotentiale

Entwicklungspotentiale werden hier im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstanden. In den dargestellten Bereichen besteht die Möglichkeit - ein Potential - für die Entwicklung naturnah ausgebildeter Lebensräume. Die Karte wurde auf der Grundlage der Bestandserhebungen erarbeitet.

Im zeichnerischen Teil sind die vorhandenen für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsamen Lebensräume dargestellt.

vorhandene gehölzbestandene Lebensräume:

- Hochmoore und Moorwälder
- Auen- und Bruchwälder, sonstige Feuchtwälder
- gehölzbestandene Fließgewässer

offene Feuchtlebensräume

- Feucht- und Streuwiesen
- Röhrichte, Grossegegnieder, feuchte Hochstaudenfluren

Trockenlebensräume

- Sukzessionsflächen in aufgelassenen Kiesgruben
- Magerwiesen mit Übergängen zu den Halbtrockenrasen

Entwicklungspotentiale für waldartige Feuchtlebensräume:

- Fichtenbestände mit hohem Grundwasserstand
- begradigte Fließgewässer ohne Uferstreifen und Fließgewässer in Fichtenbeständen

Entwicklungspotentiale für offene Feuchtlebensräume:

- feuchtes, nasses oder entwässertes Intensivgrünland

Entwicklungspotentiale für Trockenlebensräume:

- Hangflächen mit geringer Oberbodenauflage, teilweise südlich exponiert

In den entsprechenden grund- und stauwasserbetonten Waldflächen, kann nur mit erheblichem Pflegeaufwand ein Fichtenbestand angelegt werden. Die Flächen sind z.T. ausgesprochen nass und/oder im Überflutungsbereich eines Gewässers gelegen und sollten einer natürlichen Waldentwicklung überlassen oder mit standortangepassten Gehölzen bepflanzt werden. Für die Entwicklung extensiv genutzter offener Feuchtlebensräume besteht ein Entwicklungspotential bei feuchtem, nassem oder entwässertem Intensivgrünland. Die betreffenden Flächen sind vermutlich dräniert und wurden in der Vergangenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit extensiver genutzt.

Für die im Gebiet nur geringflächig ausgebildeten Trockenlebensräume besteht in den weit verbreiteten Hangflächen der Moränenwälle ein Entwicklungspotential.

3.6 Vorhandene und geplante Nutzungen und ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt

3.6.1 Straßen

Den schwerwiegendsten Eingriff in das Bearbeitungsgebiet bedeutete der Neubau der Bundesstraße 12. Die stark frequentierte Straße durchschneidet die weite Talmulde, die sich von dem westlich von Kraftisried verlaufenden Höhenzug bis zu den Höhen der östlichen Gemeindegrenze von Unterthingau erstreckt. Zudem wird das Tal durch Überfahrten noch dreimal in Nord-Süd-Richtung geteilt. Außer Bepflanzungen an Straßenrändern und Dammböschungen wurden keine Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Verringerung der Lärmbelastigungen getroffen. Unterquerungen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Die Durchquerung der B12 durch das Gemeindegebiet wirken als Barrieren für die Freizeit- und Erholungsnutzung, insbesondere aber auch hinsichtlich einer Vernetzung von Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Barrieren sind für einen Großteil der Fauna nahezu unüberwindbar.

3.6.2 Freizeit und Erholung, Tourismus

Bereiche mit hohem landschaftlichem Reiz sind im Untersuchungsgebiet mit einer für den Betrachter reizvollen Verteilung von offenen Grünlandflächen und Waldflächen, Waldflächen mit Laubwald und/oder Mooranteil sowie Bereichen, die aufgrund topographischer Gegebenheit das Landschaftsbild positiv prägen, gegeben. Die betreffenden Bereiche sollten von landschaftsbildstörenden Elementen, z.B. Windkraftanlagen, freigehalten werden.

Als Tabuzonen für intensive Erholungs- und Freizeitnutzung sind Bereiche von naturschützerischer Bedeutung, insbesondere Moorflächen, dargestellt worden. In diesen Bereichen sollten keine neuen Erschließungswege, aber auch keine Loipen, das Gebiet durchqueren. Die bisher praktizierten Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den hierfür vorgesehenen Wegen beeinträchtigen die schützenswerten Lebensräume bisher nicht maßgeblich.

Die alljährlich einmal stattfindenden Wandertage führen ihren Rundweg in Längen von 10 und 20 km durch den Kempter Wald. Sensible Moorbereiche werden dabei - auch aus technischen Gründen - ausgespart.

Soweit der Radsport das vorhandenen Wegenetz benutzt, kann bei dem derzeitigen Aufkommen noch von keiner Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft gesprochen werden.

Die in der Heimatkarte Ostallgäu dargestellten Radwege verlaufen z.T. auf stark befahrenen Straßen und sind, insbesondere mit Kindern, nur mit einem hohen Gefährdungspotential zu nutzen.

Die Zunahme des Reitsports hat bislang noch zu keinen gravierenden Beeinträchtigungen geführt. Bei einer weiteren Zunahme wird ggf. die Sperrung von unbefestigten Wegen in Moornähe erforderlich. Außerdem sollten die Reiter dazu angehalten werden, das vorhandene Wegesystem nicht zu verlassen und „Quer-Feld-ein Ausflüge“ zu unternehmen. Dies betrifft sowohl die Querung von Gewässern an hierfür ungeeigneten Stellen als auch der scharfe Galopp über Grünlandflächen in feuchten Jahreszeiten.

Als Störzonen für die Freizeit- und Erholungsnutzung muss die nur an wenigen Stellen zu querende B 12 gewertet werden. Für das Landschaftsbild störend wirkt darüber hinaus eine das Bearbeitungsgebiet von West nach Ost querende 380 V Höchstspannungsleitung.

3.6.3 Bebauungen

Die Bebauung ehemals unbebauter Flächen, ist der vorrangige Verursacher des Landschaftsverbrauchs. In Anspruch genommen werden meist landwirtschaftliche Flächen, oftmals in Lagen mit einer guten Bonität.

Außer der Wohnbebauung muss auch die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Wird dieser Trend in Zukunft zunehmen, kann dies zu einer Zersiedelung der Landschaft führen. Hinzu kommt der erforderliche Aufwand für die notwendige technische Infrastruktur.

Dem gegenüber steht der unbestreitbare betriebswirtschaftliche Vorteil, insbesondere dann, wenn der ausgesiedelte Betrieb im Bereich größerer zusammenhängender Betriebsflächen angesiedelt wird. Hierdurch können Voraussetzungen geschaffen werden für eine tiergerechte Steigerung des Weidegangs. Dieser wurde beim Milchvieh in den vergangenen Jahren, insbesondere bei Betrieben, die dicht befahrene Ortsdurchfahrten zu überqueren haben, stark reduziert.

Gegenläufig zu einer Expansion der Orte an den Rändern, ist die Aufgabe von Hofstellen in den Ortskernen zu verzeichnen. Die über mehrere Jahrhunderte gewachsenen Dorfstrukturen sind in Gefahr, innerhalb weniger Jahrzehnte aufgelöst zu werden zugunsten urbaner Siedlungsstrukturen mit trabantenartigen Anhängseln von Neubaugebieten.

3.6.4 Grünflächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung

Der Bedarf an Sportanlagen wird durch die bestehenden Anlagen ausreichend gedeckt.

3.6.5 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft, als bedeutsamstem Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde befindet sich in einem einschneidenden Wandel. Der Übergang in der landwirtschaftlichen Produktion von der bäuerlich und kleinbäuerlich betriebenen Landwirtschaft hin zu immer größeren Betriebseinheiten war und ist unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer Überlebensfrage für die Landwirtschaft geworden. Immer größere Betriebe werden mit gleichbleibenden oder weniger Arbeitskräften mit immer größerem technischem Aufwand und industriellen Vorleistungen die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften.

Unter heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bedeutet eine kleinteilige Parzellierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen einen wirtschaftlichen Nachteil. Bäume sowie Strauch- und Baumhecken im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen, behindern ebenfalls eine rationelle Bewirtschaftung der Flächen. Hinzu kommt, dass die Heu- und Grummettrocknung im Schattenwurf der Gehölze erschwert wird. Die Folge war eine Ausräumung der Landschaft in der Vergangenheit, insbesondere in dem intensiver genutzten mittleren und nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Die feuchten und nassen Standorte können mit den modernen landwirtschaftlichen Maschinen die meiste Zeit im Jahr nicht befahren werden. Die Folge war, dass in der Vergangenheit, Flächen, die rentabel entwässert werden konnten, in ihrer Nutzung intensiviert wurden; andere Flächen, zum Teil weit abseits der Hofstellen gelegen, fielen dagegen brach oder wurden aufgeforstet. Die Bewirtschaftung der derzeit noch vorhandenen extensiv genutzten Streu- und Feuchtwiesen wird durch entsprechende Programme gefördert. Der Erhalt dieser Flächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit abhängig von einem Fortbestand der bisherigen Förderpraxis.

Die Herstellung artenreicher Biotope war und ist niemals vorrangige Zielsetzung der Landwirtschaft, sondern immer nur ein Nebenprodukt gewesen. Die Landwirtschaft kann ohne entsprechende Gegenleistungen nicht veranlasst werden, historische Bewirtschaftungsformen weiter durchzuführen, wenn hierfür keine betriebliche Notwendigkeit besteht. Es besteht jedoch eine Duldungspflicht für den Grundstückseigentümer, wenn seitens der Naturschutzbehörde Pflegemaßnahmen zum Erhalt dieser Flächen durchgeführt werden. Verboten sind in den pauschal geschützten Flächen alle Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Lebensraums führen, wie z.B. die Entwässerung von Streu- und Feuchtwiesen, die Aufdüngung ungedüngter Streuwiesen oder die Aufforstung offener Flächen.

Für die Natur (als Gegenbegriff zu Kultur) entsteht bei einer Aufgabe der Bewirtschaftung der Flächen unter rationalen Gesichtspunkten kein Schaden. Der Fichten- oder Kiefernmoorwald, der die Flächen nach der Nutzungsaufgabe wieder besiedelt, ist dies „Natur“ und nicht die offen gehaltene Streu- oder Feuchtwiese.

Unter Naturschutz wird im allgemeinen Sprachgebrauch vorrangig ein Arten- und Biotopschutz verstanden. Den noch vorhandenen extensiv genutzten Offenlandflächen kommt in dieser Hinsicht eine herausragende Bedeutung zu für den Erhalt artenreicher Biotope als Standorte seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu.

Bei Grünlandflächen, die noch über einen erheblichen Nährstoffvorrat verfügen, führt ein späterer Schnitzeitpunkt, z.B. in Verbindung mit Auflagen des Kulturlandschaftsprogramms (Ku-LaP), teilweise zu einer Abwertung der Futterqualität.

Insbesondere bei kleineren Bachläufen und Gewässern ohne einen Ufergehölzstreifen, führt ein Düngen der Grünlandflächen bis in die Uferbereiche hinein zu einer organischen Belastung des Gewässerökosystems. Auch die Beweidung des Gewässers ohne Auszäunung führt bei Standweiden oder häufigen Weidegängen zu einer Beeinträchtigung des Gewässers.

Weitere Konflikte entstehen, wenn im Nahbereich der Moore Gülle ausgebracht wird. Insbesondere die Hochmoore sind äußerst empfindlich gegen fremde Nährstoffeinträge. In der Nähe von Wohnbebauung können durch das Ausbringen von Gülle ebenfalls Konflikte verursacht werden.

Bodenerosionen können in Hangbereichen festgestellt werden, wenn diese überweidet bzw. unzeitgemäß beweidet werden. Die Standorte sind oftmals lediglich mit einer dünnen Oberbodenschicht auf dem darunter liegenden Moränenmaterial ausgestattet. Überweidung führt zu Trittschäden der sensiblen Grünlandnarbe.

3.6.6 Forstwirtschaft und Jagd

Insbesondere im Privatwald ist der Fichtenreinbestand noch die verbreitete Betriebsform. Abgesehen von einer geringen Artenvielfalt in diesen meist im Kahlschlagsverfahren bewirtschafteten Altersklassenwäldern, sind die Fichtenbestände meist nicht standortgerecht und auf den oftmals zur Pseudovergleyung neigenden Böden windwurfgefährdet. Auf anmoorigen Standorten im Randlagg des Hochmoores ist die Fichte jedoch bodenständig, d.h., sie ist dort auch unter natürlichen Bedingungen dominant oder in Beimischung mit der Kiefer verbreitet. Auf diesen Standorten sind dagegen einige Laubholzarten wie z.B. die Buche nicht standortgerecht.

Auch im Privatwald beginnt mittlerweile ein Umdenken einzusetzen. Bei Wiederaufforstungen werden zumindest im Randbereich vermehrt Laubholzarten wie Ahorn, Esche und Buche mit gepflanzt. In den Staatswäldern hat bereits früher dieser Umdenkungsprozess stattgefunden. In den vergangenen Jahren wurden verstärkt bei Wiederaufforstungen, z.B. nach den verheerenden Sturmsschäden (Vivian und Wiebke im Jahr 1990) und den darauffolgenden Käferkatastrophen, Laubholzarten mit eingebracht oder als Laubbaumbestände angepflanzt. Bei Erstaufforstungen gilt ein ähnliches Umdenken, da hier durch die Beratungen des Staatlichen Forstamtes ein entsprechender Einfluss umgesetzt werden kann.

Großflächiger Kahlschläge (>20 bis 50 ha) sind nicht ortsüblich. Dennoch sind bei den ortsüblichen Kahlschlägen neben dem Landschaftsbild auch das Ökosystem des Waldes durch eine beschleunigte Mineralisierung der organischen Anteile im Boden beeinträchtigt. Die Folge ist, in Verbindung mit dem uneingeschränkten Lichteinfall, u.a. ein starker Aufwuchs von Schlagfluren.

Ein besonderes Anliegen der Forstwirtschaft ist die Erhöhung des Tannenanteils. Die Tanne stellt neben der Buche den Hauptanteil an der potentiell natürlichen Waldvegetation. Hinzu kommt, dass die Tanne im Vergleich mit der Fichte auf Problemstandorten weniger windwurfgefährdet ist. Auf nassen Standorten und in spätfrostgefährdeten Lagen ist sie auch der Buche überlegen.

In verschiedenen Teilen des Untersuchungsgebietes kann aufgrund starker Verbiss- und Schälsschäden auf einen übermäßigen Wildbestand geschlossen werden. Vielerorts kann Naturverjüngung oder die Umwandlung von Nadelholzforsten in Mischwälder nur durch aufwendige Einzäunungen durchgeführt werden.

Erhebliche Schäden wurden in den Waldflächen nördlich und östlich von Reinhardsried und insbesondere südlich und südwestlich von Beilstein festgestellt. Hier führt der Verbiss durch Rotwild zu einem Offenhalten der Brachflächen. Der langfristige Verbiss der aufgewachsenen Fichten, hat diese zu einem buschartigen Habitus verkrüppelt.

Im Bearbeitungsgebiet ging dem Verbissgutachten aus dem Jahre 2003 entsprechend der Leittriebverbiss bei den Fichten von 15% auf 5% und bei Edellaubhölzern von 60 % auf 44 % zurück. Besonders vom Verbiss bedroht sind junge Tannen, die offenbar besonders gern vom Wild als Äsung angenommen werden.

3.6.7 Abfallablagerungen

Kleinflächige Ablagerungen von Stallmist, Mähgut oder verrottendem Holz kommen über das Gebiet verteilt immer wieder vor. Ablagerungen in 13d-Flächen führen zu einer massiven Beeinträchtigung insbesondere oligotropher Standorte, auch wenn es sich bei den Ablagerungen "nur" um Heu, Gartenabfälle oder holziges Schnittgut handelt. Nicht mehr als "Kavaliersdelikt" muss die Entsorgung von alten Ölkannistern in der Landschaft bewertet werden.

Verbreitet ist ebenfalls die Unterbringung von Bauschutt in der freien Landschaft. Betroffen hiervon sind oftmals Feuchtfelder, die trockengelegt werden sollen; betroffen sind aber auch Fließgewässer mit einem naturnahen bis natürlichen Charakter, die hier mit Eigenmitteln "verbaut" werden.

Ein Gefahrenpotential, dass offensichtlich noch nicht allgemein erkannt worden ist, geht von der Ablagerung von Gartenabfällen mit Neophyten aus. Werden z.B. in Bachtobeln derartige Abfälle abgelagert, können sich diese ideal von dort aus in die weitere Umgebung verbreiten. Als Neophyten sind im Gemeindegebiet folgende Arten vertreten:

- *Impatiens glandulifera* Indisches Springkraut
- *Heracleum mantegazzianum* Riesenbärenklau
- *Polygonum cuspidatum* Japan-Knöterich

Die Arten benutzen oftmals die Bach- und Flussläufe als Verbreitungswege und verändern dort die Artenzusammensetzung der natürlichen Krautflora stellenweise grundlegend. In den Wertachauen wurde bereits in den Grünlandflächen der Riesenbärenklau vorgefunden. Aufgrund von Erfahrungen des Verfassers aus anderen Bundesländern, kann nur dringend geraten werden, hier den Anfängen zu wehren. Haben diese Pflanzen erst einmal Fuß gefasst, können diese nur noch mit massivstem Einsatz beseitigt werden.

Andere Neophyten, wie die Kanadische und die Späte Goldrute (*Solidago canadensis*, *Solidago gigantea*) oder Aster-Arten müssen bereits als eingebürgert angesehen werden.

4. Ziele und Maßnahmen

4.1 Allgemeine Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele sind z. T. im Plan und nachfolgendem Text/Tabelle dargestellt. Die Entwicklungsziele geben einen Rahmen vor, der durch entsprechende freiwillige Maßnahmen-vorschläge umzusetzen ist.

Besonderes im mittleren und nördlichen Teil des Bearbeitungsgebietes, ist die Landschaft strukturarm ausgebildet. Die Anreicherung mit strukturierenden Elementen sollte hier bevorzugt gefördert werden. Möglichkeiten hierzu bestehen in der Bepflanzung von Straßen und Wirtschaftswegen sowie der oftmals gehölzfreien Fließgewässer. Die Fließgewässer können hierdurch zu „Lebensadern“ in der Landschaft auch im Sinne einer „Biotopvernetzung“ aufgewertet werden.

Der südliche Teil des Bearbeitungsgebietes ist dagegen geprägt durch natürliche und naturnahe hochwertige Landschaftselemente, die zu erhalten sind. Dies betrifft insbesondere die Moorwälder und Hochmoore, die als primäre Gesellschaften von herausragender Bedeutung sind.

Für die vorhandenen einstufig aufgebauten Fichtenbestände, wird eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorgeschlagen; in den restlichen - umfangreichen - Waldflächen wurden bereits in den letzten Jahren bei Wiederaufforstungen Laubholzanteile mit eingebracht. Unter naturnaher Waldbewirtschaftung wird auch die Umgestaltung der Waldränder mit einem stufigen Aufbau und vorgelagerten Krautsäumen verstanden.

Die Entwicklungsziele werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Erhaltung

Hoch- Übergangs- und Niedermoore, Feucht- und Streuwiesen

- sonstige Moore im Kempter Wald

Entwicklung

wenig strukturierte Talauen oder Terrassenflächen

- Talraum zwischen Kraftisried und Unterthingau

Wiederherstellung

Naturnahe Waldbewirtschaftung

Umwandlung von Fichtenbeständen in naturnah strukturierte Mischwald- bestände

- Fichtenbestände im Kempter Wald
- Fichtenbestände im Schweikarts Wald

Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ betrifft auch die vorhandenen Kiesgruben, die nach dem Abbau üblicherweise wieder zu rekultivieren sind. Entsprechend den Erfordernissen des Naturschutzes bzw. den Vorgaben eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes kann dieses Entwicklungsziel ggf. auch entsprechend modifiziert werden. So sind insbesondere südlich exponierte Kiesgrubenhänge wertvolle Standorte für Trockenbiotope.

4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle allgemein und detailliert beschrieben. Die Maßnahmen wurden ausgiebig in diversen Gemeinderatsitzungen unter Beteiligung des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) diskutiert.

Die Ergebnisse der Beratungen:

- + einverstanden
- - nicht einverstanden
- o Einverstanden mit Vorbehalt
- ? weitere Abstimmung erforderlich
- * nicht in den Flächennutzungsplan

sind in der letzten Spalte der Tabelle aufgeführt. In den Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderates, wurde festgehalten, dass diese Ergebnisse bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zu berücksichtigen sind.

4.2.1 Ortsentwicklung

Dörflich geprägtes Ortsbild erhalten

In einigen kleineren Ortsteilen, aber auch in Kraftisried, hat sich noch ein bäuerlich geprägtes Ortsbild mit einer gut entwickelten Grünstruktur erhalten. Bei der weiteren dörflichen Entwicklung sollte die vorhandene Dorfstruktur berücksichtigt und möglichst erhalten werden.

Dörflich geprägter Ortsrand erhalten

Ein großer Teil der Ortsränder wird noch durch eine ortstypische kleinteilige Verzahnung von Innenbereich und Außenbereich geprägt. Nutzungen am Ortsrand wie Obstwiesen, Gärten, Weiden u.ä. aber auch die Landwirtschaftlichen Gebäude mit ihren Auslauf- und Hofflächen kennzeichnen den noch bäuerlichen Charakter zumindest der kleineren Orte. In den dargestellten Bereichen sollte auf größere bauliche Entwicklungen weitgehend verzichtet werden.

Ortsrandgestaltung

Besonders am Rand der Neubaugebiete sollte zur Einbindung ins Landschaftsbild eine Aufwertung des Ortsrandes erfolgen. Geeignet hierfür sind zum einen Pflanzungen; denkbar wäre aber auch die Anlage von Fußwegen entlang des Ortsrandes, zum einen als Spazierweg, zum anderen aber auch als Ergänzung des Wegenetzes außerhalb der befahrenen Verkehrsstraßen. Bei Neubebauungen am Ortsrand sollte durch die Anordnung der Gebäude in der Fläche die Orientierung der Gärten zum Außenbereich hin gefördert werden.

Die Ortsrandgestaltung bedeutet nicht zwingend eine endgültige Begrenzung der Ortsausdehnung. Sollte die Entwicklung der Gemeinden zukünftig eine Inanspruchnahme von Flächen jenseits des Ortsrandes erfordern, wird dieser umfunktioniert zu einem innerörtlichen Grünzug. Da zukünftig bei Bebauungen Ausgleichsmaßnahmen zwingend erforderlich sind, besteht in der Einplanung von funktionsfähigem Ortsgrün, die Möglichkeit, innerhalb des Bebauungsplangebietes bereits einen Ausgleich herzustellen.

Durchgrünung von Baugebieten

Der Entwicklungsvorschlag dient zum einen einer Sicherung und Förderung eines guten Ortsklimas, zum anderen werden besonders die Bebauungen in Ortsrandlage durch einen hohen Grünanteil ins Landschaftsbild gut eingebunden. Bei der Ausweisung von Baugebieten sollte auf eine möglichst niedrige Grundflächenzahl geachtet werden.

Begrenzung der Siedlungsausdehnung

Für Vorschläge zu einer Begrenzung der Siedlungsausdehnung war zumeist die Geländemorphologie ausschlaggebend. Eine Ausdehnung der Ortslagen auf Kuppen oder in stark geneigte Hangbereiche hinein sollte unterbleiben, um das Landschaftsbild nicht negativ zu beeinträchtigen. Im Nahbereich von Gewässern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Freihaltung von Bauflächen

Talauen sollten u.a. auch aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht bebaut werden.

Weitere Bereiche, die von Bebauung freizuhalten sind betreffen insbesondere die ortsnahe landschaftsprägenden Moränenwälle und Drumlins.

Frischlufschneisen

Die Abflusszonen für Frischluft sollten nicht mit querverriegelnder Bebauung zugebaut werden. Dies betrifft insbesondere auf Talräume, in denen Frischluft abfließt, aber auch auf größere Hangbereiche zu. Das Problem ist im ländlichen Bereich mit einer aufgelockerten Siedlungsstruktur untergeordnet zu bewerten. Durch den geringen Verdichtungsgrad der Bebauung sind in dieser Hinsicht derzeit keine Defizite vorhanden. Bei zukünftigen Ortsentwicklungen sollte der Gesichtspunkt aber mit berücksichtigt werden.

Lfd.-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Blatt-Nr.	Notizen
	Ortsentwicklung		
3.1.08	dörflich geprägtes und mit Gehölzbewuchs gut strukturiertes Ortsbild von Westerried erhalten	17/36	+
3.1.09	Ortsränder westlich und nördlich Kraftisried gestalten, möglichst keine weitere Ausdehnung der Bebauung	17/36	-
3.1.10	Begrenzung der Siedlungsausdehnung am östlichen Ortsrand, keine weitere Bebauung jenseits der Straße nach Reinhardsried	17/36	+
3.1.11	Beidseits des Bachlaufs Flächen von Bebauung freihalten, Breite insgesamt ca. 50 m	17/36	+
3.1.12	dörflich geprägten südlichen Ortsrand von Kraftisried erhalten, landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigen	17/36	+
3.1.13	Freiflächen südwestlich Kirche in Kraftisried: Darstellung als Wohnbau- und Gemischte Bauflächen, hohe Durchgrünung, keine querverriegelnde Bebauung	17/36	?
3.1.14a	Freiflächen unterhalb der Schule: Darstellung als Wohnbau- und Gemischte Bauflächen, hohe Durchgrünung, keine querverriegelnde Bebauung	17/36	?
3.1.14b	Lärmschutzmaßnahmen entlang der B12 am südlichen Ortsrand von Kraftisried	17/36	+
3.1.21	Ortsentwicklung von Schweinlang im Hangbereich westlich, südlich und östlich begrenzen	18/36	+
3.1.22	Ortslage von Schweinlang durchgrünen, Pflanzung von Bäumen im Straßenraum	18/36	+

3.1.23	Dörflich geprägten nordöstlichen Ortsrand von Schweinlang erhalten	18/36	+
3.1.24	Dörflich geprägten westlichen Ortsrand von Schweinlang erhalten	18/36	+
3.1.25	Ortsentwicklung von Raiggers in den Hangbereich östlich der Ortslage begrenzen, dörflich geprägten Ortsrand erhalten	18/36	+

4.2.2 Verkehr / Rad-, Wander- und Fußwege

Vorschläge für Rad-, Wander- und Fußwege

Im Landschaftsplan wurden zahlreiche Fuß-, Wander- und Radwege neu oder für eine rechtliche Absicherung des Bestandes vorgeschlagen. Auffallend ist, dass das Wegenetz in der freien Feldflur vorrangig innerhalb der alten Gemarkungsgrenzen endet oder nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgelegt ist. Die abwechslungsreich und idyllisch ausgestattete Landschaft im Bearbeitungsgebiet bietet sich an für „sanften Tourismus“ aber auch für die Naherholung der Ortsansässigen, die ein zunehmendes Mehr an Freizeit ortsnahe in der „Natur“ verbringen möchten. Bedauerlicherweise enden die kleinen Ausflüge oftmals an einem Stacheldrahtzaun oder einer Viehweide.

Dies betrifft auch die alltäglichen Bewegungen mit dem Rad oder zu Fuß in einen anderen Ort, zum Beispiel zur Schule oder zum Einkaufen.

Das überörtliche Radwegenetz ist ebenfalls unzureichend ausgestattet. Die Radwege verlaufen oftmals auf den stark befahrenen Straßen.

3.2.09	Radweg von Kraftisried nach Reinhardsried, Verlängerung des Feldweges ab Friedhof Kraftisried	17/36	+
3.2.10	Radweg von Kraftisried nach Westerried und weiterführend in Richtung Günzach entlang der Kreisstraße, Anbindung an Wegesystem des Schottener Waldes	17/36	?
3.2.11	Fußweg/Rundweg von Kraftisried nach Westerried entlang des ehemaligen Burgstalls bei Westerried	17/36	?
3.2.13	Rundweg westlich Kraftisried über Fenlealm anlegen, Fenlealm mögliches Ausflugsziel	17/37	+
3.2.13b	Radweg von Unterthingau nach Kraftisried entlang B12 (besteht bereits)	17/36	+

4.2.3 Ablagerungen und Abgrabungen

Rekultivierung von Abgrabungen

Die bestehenden Kiesgruben sind nach Beendigung der Abgrabungen entsprechend dem Rekultivierungsplan zu rekultivieren. Bei zukünftigen Abbauvorhaben sollte nicht grundsätzlich die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung sondern ggf. auch die Entwicklung eines Halbtrockenrasens als Rekultivierungsziel festgelegt werden.

In einem Teil der kleineren Kiesgruben haben sich Trockenstandorte mit einer, für das Bearbeitungsgebiet, vergleichsweise seltenen Flora und voraussichtlich auch Fauna entwickelt. Hier sollten Möglichkeiten eines Erhalts geprüft werden. Verhindert werden muss in jedem Fall eine ungeordnete Verfüllung mit Bauschutt und organischen Abfällen.

Bei einer Renaturierung der Kiesgruben sollte der insgesamt mögliche Biotopkomplex, z.B. Halbtrocken- und Magerrasen, Steilwände, umgebende wärmeliebende Gebüsche und Säume sowie Sohlmodellierung für temporäre Rohbodenbiotope u.ä. berücksichtigt werden.

3.3.04	Abbaubegrenzung der Kiesgrube in nördlicher Richtung auf die Höhengichtlinie 835 m ü.NN	17/36	+?
3.3.08	Kiesgrube Kraftisried sukzessive entsprechend Rekultivierungsplan rekultivieren	18/36	+
3.3.09	Kiesgrube nordwestlich der TBA nach Abbau rekultivieren, Abbau in Richtung B 12 sowie nordöstlich und südwestlich begrenzen, Sichtschutzverwallung entlang der Kr-OAL-10 erhalten	18/36	+
3.3.10	Abfallablagerungen (organischer Abfall, Bauschutt) im Bereich der früheren Trasse der Römerstraße beseitigen, weitere Ablagerungen unterbinden, Bodendenkmal?	18/36	?
3.3.11	Abfallablagerungen in dem kleinen Bachtobel westlich von Schweinlang unterbinden (organischer Abfall, Bauschutt)	18/36	+

4.2.4 Forstwirtschaft

Aufbau naturnaher Wälder

Nach Ablauf der forstbetrieblichen Umtriebszeiten, sollten ergänzend zur Fichte weitere Holzarten wie Tanne, Buche, Ahorn, Esche u.a. bei einer Wiederaufforstung mit eingebracht werden. Denkbar wäre auch die sukzessive natürliche Verjüngung von den seitlichen Mischwaldbeständen her. Gefördert werden könnte diese Entwicklung durch naturnahe waldbauliche Methoden, wie z.B. den Saumhieb.

Geeignete Bereiche für Erstaufforstungen

In den betreffenden Bereichen sollte bei einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung die Erstaufforstung ermöglicht werden. Bei den Flächen handelt es sich zumeist um inselartig in den Wald eingelagerte Grünlandflächen. Die Flächen erfüllen weder für das Landschaftsbild noch für den Arten und Biotopschutz herausragende Funktionen.

Aufforstungsverbot

Erstaufforstungen sind in allen nach Art. 13d BayNatSchG pauschal geschützten offenen Lebensräumen untersagt.

3.5.07	Weidefläche N Berleberg, in den Wald erweitert, relativ nasser Standort, Trittschäden, Aufforstung ermöglichen	19/36	+
--------	--	-------	---

4.2.5 Landwirtschaft

Der Erhalt artenreicher extensiv genutzter Lebensräume aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann nur in einem Dialog gemeinsam mit den Landwirten geregelt werden. Die Kosten für die Pflege der Flächen müssen von der Gesellschaft mit getragen werden. Über Erschwernisausgleich, Vertragsnaturschutz u.a. wird versucht standörtliche Nachteile auszugleichen und ehemals extensiv genutzte Flächen, die von hohem naturschützerischen Wert sind, zu erhalten.

Aufgrund der Vielzahl der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Unterschiedlichkeit der betroffenen Betriebe, können nach realistischen Gesichtspunkten im Landschaftsplan keine konkreten Bewirtschaftungsvorschläge, z.B. zu Flächenextensivierungen dargelegt werden, dies auch vor dem Hintergrund einer in den vergangenen Jahren kontroversen Diskussion zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu den Themen FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiet Kempter Wald.

Sollen extensiv genutzte Teilgebiete des Untersuchungsgebietes in ihrem bisherigen Zustand erhalten werden, ist ein gemeinsam mit allen beteiligten Gruppen zukunftsfähiges Bewirtschaftungskonzept zu entwickeln. Der Landschaftsplan kann mit der Erfassung und Darstellung der noch vorhandenen Potentiale hierzu beitragen.

Voraussetzung für die Bereitschaft der Landwirte umfassend auf extensivere Formen der Bewirtschaftung umzusteigen, ist die Sicherstellung des landwirtschaftlichen Einkommens aus Fördermitteln für einen längeren Zeitraum. Zukunftsweisende Entscheidungen in den landwirtschaftlichen Betrieben müssen von einem gewissen Maß an Verlässlichkeit getragen sein. Die vorrangige Aufgabe des Landwirtes in unserer Gesellschaft ist jedoch nicht die Übernahme landschaftspflegerischer Aufgaben, sondern die Erzeugung gesunder hochwertiger Nahrungsmittel. Die Entwicklung des Marktes für Agrarprodukte wird auch zukünftig seine Auswirkungen auf die Landschaft haben. Die Abhängigkeit der Bauern vom Subventionstropf kann langfristig keine Perspektive für die Landwirtschaft darstellen.

Pufferzonen schaffen

Im Grenzbereich zwischen hochwertigen Moorflächen und Intensivgrünland sollten Pufferzonen eingerichtet werden, in denen weder Gülle noch Mineraldünger ausgebracht werden darf. Besonders in Senken und Mulden sammelt sich im Randbereich ausgebrachter Dünger nach Starkregenereignissen und führt zur Eutrophierung der hier vorkommenden Niedermoorgesellschaften. Besser wäre selbstverständlich einen Pufferstreifen vollständig aus der Nutzung herauszunehmen. Ein direkter Kontakt zwischen Hochmoorgesellschaften und intensiver Landwirtschaft ist im Untersuchungsgebiet nur an wenigen Stellen gegeben.

Landwirtschaftliche Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop und Artenschutz

Die entsprechenden Flächen befinden sich im Umfeld der vorhandenen pauschal geschützten Hochmoore und Streu- und Feuchtwiesen. Den Gegebenheiten des Bearbeitungsgebietes entsprechend liegen die Flächen überwiegend im Kempter Wald. Den betreffenden Bereichen gilt ein besonderes Augenmerk für den Arten- und Biotopschutz.

3.6.04	Pufferstreifen, $\geq 5,00$ m im Bereich des Niedermoores nordöstlich Berleberg anlegen, Extensivierungstreifen	19/36	+
3.6.05	Pufferstreifen, $\geq 5,00$ m, entlang des Übergangsmoores westlich Berleberg anlegen	19/36	+
3.6.06	Pufferstreifen, $\geq 5,00$ entlang einiger Streuwiesen im Raigermoos anlegen	19/36	+
3.6.12	Weideflächen südlich und südöstlich der TBA offenhalten, keine Erstaufforstungen durchführen	18/36	+

4.2.6 Sonstige Landschaftsstrukturen

Erhalt bedeutsamer Vegetationsstrukturen

Im Landschaftsplan werden umfassend für das Landschafts- und Ortsbild erhaltenswerte Gehölzstrukturen dargestellt. Erfasst werden u.a. Einzelgehölze, Baumreihen, Strauch- und Baumhecken sowie kleine Wäldchen. Die Bestände sind nummeriert und im Landschaftsplannerläuterungsbericht, Teil II/III, Tabelle Nr. 2 beschrieben worden. Einzelbäume wurden meist auch mit der Angabe des Stammdurchmessers in 1 m Höhe versehen.

Bereits in der Biotopkartierung erfasste Gehölzbestände werden zur Vermeidung von Doppelungen nicht gesondert beschrieben. Die Gehölzstrukturen wurden in Tabelle Nr. 5 beschrieben und sind selbstverständlich ebenfalls erhaltenswert.

Die dargestellten Gehölzstrukturen sollten bei zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt werden. Ein rechtlicher Schutz der Einzelgehölze und Gehölzflächen kann durch die Ausweisung als

- Naturdenkmal oder
- Landschaftsbestandteil

erfolgen. In den bislang erfolgten Beratungen, zeigte sich seitens der Gemeinderäte keine Bereitschaft, Vorschläge für Unterschutzstellungen in den Landschaftsplan aufzunehmen.

Straßen- und Wegebepflanzung

Die Bepflanzung von Straßen und Wegen dient vorrangig dem Entwicklungsziel „Anreicherung“. Gemeinsam mit den Bepflanzungen entlang des Wege- und Gewässernetzes könnte eine Anreicherung der ausgeräumten Feldflur erfolgen, ohne intensiv genutzte Grünlandflächen in Anspruch zu nehmen.

Für Bepflanzungen entlang der Strassen und Wege stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- alleearartige Bepflanzung der Ortseingänge
- wechselseitige Bepflanzung der Verbindungsstrassen zwischen den Orten und Ortsteilen
- Pflanzung von Gehölzgruppen entlang der Wirtschaftswege in der freien Feldflur
- alternativ: Anlage von Strauch- und Baumhecken

Die Bepflanzungsvorschläge wurden kontrovers in den Gemeinderatsitzungen, insbesondere mit den anwesenden Landwirten, diskutiert. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Bepflanzungen grundsätzlich mit den Grundstückseigentümern abzustimmen sind. Pflanzgebote entsprechen im übrigen nicht dem Rechtscharakter eines Flächennutzungsplanes und erst recht nicht dem eines Landschaftsplanes. Einige Bepflanzungsvorschläge wurden vollständig aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen.

Als mögliche Standorte für Gehölzpflanzungen wurden spitze Winkel in Flurstücken sowie die Grundstücksgrenzen angesprochen. Die Markierung der Grundstücksgrenzen durch einen Baum oder eine Baumgruppe, könnte sich positiv auswirken hinsichtlich einer Orientierung im Gelände bei der Bewirtschaftung (Mahd, Silieren, Heu- und Grummeternte).

Der Erwerb von Pflanzstreifen durch die Gemeinde wird abgelehnt, da diese regelmäßig gepflegt werden müssten. Eine Möglichkeit für die Umsetzung der Entwicklungsvorschläge, wäre die kostenlose Bereitstellung von Pflanzen seitens der Gemeinde oder des Amtes für Landwirtschaft an die Grundstückseigentümer, mit der Verpflichtung, die Gehölze zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

3.7.16	Ergänzende Bepflanzung der Staatsstraße von Kraftisried nach Günzach, außerhalb der Ortslage, wechselseitig mit Baumgruppen bepflanzen	17/36	?
3.7.19	Bepflanzung der westlich von Kraftisried hinausführenden Wirtschaftswege beidseitig mit einer Allee	17/36	+?
3.7.38	Straße von Unterthingau nach Schweinlang zur Belebung des Landschaftsbildes mit Allee bepflanzen, alternativ: Anlage von Baum- und Strauchhecken	18/35	?
3.7.43	Straße von Schweinlang nach Raiggers wechselseitig mit Gehölzgruppen bepflanzen, alternativ: Pflanzung von Baum- und Strauchhecken, im Bereich der Ortseingänge alleeartige Pflanzungen	18/36	?
3.7.44	gehölzfreie Abschnitte der Straße von Schweinlang in Richtung Weitnauer wechselseitig bepflanzen, alternativ: Entwicklung von Heckenstrukturen	18/36	+
3.7.45	Straße von Luitzenmühle nach Schweinlang wechselseitig bepflanzen, Orteingang durch alleeartige Bepflanzung markieren	18/36	?

4.2.7 Wasserwirtschaft

Gewässer

Der Landschaftsplan enthält etliche Entwicklungsvorschläge für Fließgewässer. Die Vorschläge variieren in ihrer Intensität von der Renaturierung und Offenlegung eines Gewässers bis zur Anlage eines Uferstreifens, der nicht gedüngt werden sollte. Die Vorschläge wurden kontrovers erörtert; etliche Vorschläge mussten als Ergebnis der Diskussionen aus dem Maßnahmenkatalog herausgenommen werden, um Konflikte mit den Anliegern, insbesondere den Landwirten zu vermeiden.

Als grundsätzliche Zielsetzung sollte aber eine Verbesserung der Naturausstattung der Fließgewässer bei ihrer weiteren Entwicklung berücksichtigt werden. Dies betrifft besonders die stark ausgeräumte und durch intensive Grünlandwirtschaft geprägte Feldflur im mittleren und nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Die Fließgewässer haben eine große Bedeutung als wichtige Vernetzungsstrukturen in der Landschaft.

Anlage eines Uferstreifens

Die einfachste Methode einer Verbesserung der Gewässersituation besteht in der Anlage eines Uferstreifens. Als Minimalforderung sollte ein Uferstreifen in einer Breite von $\geq 5,00$ m extensiviert werden. Dies bedeutet, dass in diesem Uferstreifen keine Gülle, aber auch kein mineralischer Dünger ausgebracht werden sollte. Besser wäre selbstverständlich, wenn der Uferstreifen aus der Nutzung herausgenommen und einer freien Entwicklung überlassen würde. Dies mag für den Betrachter, der an den Anblick einer „sauber aufgeräumten“ Allgäuer Landschaft gewöhnt ist, zunächst befremdlich wirken; für den Lebensraum Gewässer ergibt sich aber eine wesentliche Qualitätsverbesserung.

An einigen Gewässerstrecken im Kempter Wald, reicht der Fichtenforst bis ans Ufer der Gewässer heran. Durch den Fichtentrauf wird die Entwicklung natürlicher Ufergehölz- und Uferstaudensäume verhindert. Hier sollte bei Durchforstungen das Gewässer freigestellt werden.

Gewässer bepflanzen

Die Bepflanzung eines Gewässers mit Ufergehölzen kann als ergänzende Maßnahme zu den vorgeschlagenen Uferstreifen durchgeführt werden. Einige Gewässer sind aufgrund fehlender Gehölzstrukturen in der Landschaft nicht wahrnehmbar. Dies betrifft z.B. auch den Reichenbach zwischen Kraftisried und Unterthingau. Hier könnte in dieser Hinsicht zumindest die wechselseitige Bepflanzung mit Erlen im Uferbereich eine Verbesserung bewirken. Die Erlen können niederwaldartig problemlos auf den Stock gesetzt werden, wenn der Schattenwurf auf den angrenzenden Grünlandflächen zu Ertragseinbußen und Erschwernissen der Bewirtschaftung führen sollte.

Offenlegung verrohrter Bachabschnitte

Der im Bereich Jägermühle verrohrte Abschnitt des Reichenbaches könnte um das Betriebsgelände der Fa. Grippner herumgeführt werden, möglicherweise im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme für eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Bereich.

Beweidung einschränken

In einigen Standweiden führt die uneingeschränkte Beweidung der Vorfluter zu einer organischen Belastung des Gewässers. Zudem wird vorhandener Ufergehölzbewuchs beschädigt bzw. der Aufwuchs neuer Ufergehölze verhindert.

Der Einbau von Selbsttränkern ist relativ einfach durchzuführen. Wichtig ist aber auch die Auszäunung des Bachlaufs. Soll das Gewässer bei extensiven Formen der Beweidung weiter als Viehtränke genutzt werden, sollte nur für die entsprechenden Gewässerabschnitte die Zugänglichkeit hergestellt werden.

3.8.11b	Zuflußgraben in den Reichenbach aus der Ortslage von Kraftisried wechselseitig mit Ufergehölzen bepflanzen	17/35	+?
3.8.23	naturnaher Bachlauf südwestlich Kraftisried, Bachlauf auszäunen, Pufferstreifen $\geq 2,50$ m anlegen	18/36	+
3.8.24	im Bereich der beiden Teichanlagen im Reichenbachtal oberhalb Luitzenmühle Mindestwasserabflußmenge in Niedrigwasserzeiten sicherstellen, Abwassereinleitungen unterbinden	18/36	?
3.8.25	Pufferstreifen am Reichenbach westlich Jägermühle, $\geq 2,50$ m beidseitig anlegen, Fichtentrauf zurücknehmen und durch standortgerechte Uferbepflanzung ersetzen (Unterthingau)	18/36	+
3.8.26	Abwasserbelastung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt beseitigen, Geruchsimmissionen durch Modernisierung der Filteranlage beheben	18/36	+
3.8.27	Abwassereinleitung in den Bachlauf nordöstlich von Raiggers beenden	18/36	+
3.8.28	Abwasserbelastung des Reichenbaches aus Hochgreut unterbinden	18/36	+
3.8.29	Pufferstreifen entlang des Reichenbaches im Bereich und unterhalb Weitnauer $\geq 2,50$ m anlegen, Mindestforderung: keine Gülledüngung im Bereich des Pufferstreifens	18/36	+

3.8.30	naturnahe Umgestaltung des Reichenbaches im Bereich des Gewerbegebietes, Hochwasserfreilegung und Ausgleich der Wasserführung im Nahbereich des Eingriffs	18/36	-
3.8.37	Uferstreifen $\geq 2,50$ m im Oberlauf des Reichenbaches anlegen	19/36	+
3.8.38	Uferstreifen beidseitig $\geq 2,50$ m entlang Graben nördlich Berleberg anlegen, Mindestforderung: Grünlandextensivierung	19/36	+
3.8.39a	Uferstreifen entlang Waldbach anlegen, bei angrenzendem Fichtenwald Entwicklungsmöglichkeiten für gewässertypische Ufergehölze schaffen, gehölzfreie Uferstrecken bepflanzen	19/36	+
3.8.42	Einfangbach und Zuflüsse im Bereich von Fichtenforsten: im Nahbereich des Gewässers bei Neuaufforstungen (beidseitig $\geq 5,00$ m) Uferstreifen zur Entwicklung gewässerbegleitender Erlensäume freihalten	20/36	+

4.3 Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

Ab dem Jahr 2001 sind auch im Freistaat Bayern bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, für Eingriffe in Natur- und Landschaft gem. BauGB § 5(2a) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Die Eingriffsregelung ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplan - als vorbereitender Bauleitplanung - zu berücksichtigen. Im Landschaftsplan (Integrationsplan) sind für einen Ausgleich geeignete Flächen vorausschauend darzustellen. Die Kompensation kann vom Eingriff in zeitlicher und räumlicher Hinsicht abgekoppelt werden. Für das Flächenmanagement kann die Aufstellung eines Ökokontos hilfreich sein, von dem, im Eingriffsfall abgebucht werden kann.

Die Flächen müssen aufwertungsfähig im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein; der Erwerb von in dieser Hinsicht wertvollen Flächen stellt noch keinen Ausgleich dar. Ausgleichsflächen müssen im Bedarfsfall in das Eigentum der Gemeinde übernommen oder in anderer Weise, z.B. durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, hinsichtlich ihrer Ausgleichsfunktion rechtlich gesichert werden. Bereits für Kompensationsmaßnahmen verwendete Flächen können nicht noch einmal eingesetzt werden. Eine rückwirkende Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht möglich.

Um einen Anstieg der Grundstückspreise zu vermeiden, sollten möglichst umfangreich Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsplan dargestellt werden. Zur Vermeidung langfristiger „Pflegefälle“ ist davon abzuraten, pflege- und kostenintensive Flächen als Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig grünplanerische und landschaftspflegerische Maßnahmen vorrangig auf der Grundlage der Eingriffsregelung durchgeführt werden. Vorrang vor der Kompensation hat in jedem Fall die Vermeidung und Minderung des Eingriffs.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Entwurfslageplan mit einer Nummer erfasst und werden nachfolgend aufgelistet und kurz beschrieben.

Grünflächen anlegen

Im Randbereich von vorhandener Bebauung aber auch in Verbindung mit neuen Baugebieten, besteht die Möglichkeit, grünplanerische Akzente über das Mittel der Ausgleichsmaßnahme durchzusetzen. Hierunter ist z.B. ein gut eingegrünter Fußweg entlang des Ortsrandes aber auch ein mit bodenständigem Gehölzbewuchs bepflanzter Kinderspielplatz zu verstehen.

4.3.01	Grünfläche am nordwestlichen Ortsrand von Kraftisried als Ausgleichsfläche vorschlagen, Gestaltung z.B. als gut eingegrünter bebauungsnahe Kinderspielplatz	17/36	-
--------	---	-------	---

Auenwald anlegen

Entlang der Kirnach zwischen Haugen und Heuwang wird die Pflanzung eines Auenwaldes bzw. eines gewässerbegleitenden Gehölzstreifens als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen.

4.4.02	Gelände einer ehemaligen Teichanlage unterhalb der TBA Kraftisried mit Auenwaldgehölzen bepflanzen	17/34	+
--------	--	-------	---

4.4 Folgeplanungen

Grünordnungsplan

Zukünftig werden durch den Einzug der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung im Freistaat Bayern verstärkt landespflegerische Belange bei der weiteren Entwicklung der Gemeinden berücksichtigt werden müssen. Als Fachplan zum Bebauungsplan sollte der Grünordnungsplan zukünftig bei der weiteren Bauleitplanung standartgemäß eingesetzt werden.

Pflege- und Entwicklungsplan

Für Maßnahmen im Bereich der Moorflächen, z.B. bei einer Wiedervernässung, sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan ausgearbeitet werden, der den vorhandenen Bestand und die aktuellen ökologischen Bedingungen eingehend erfasst und auf dieser Grundlage, Hinweise für Entwicklungsmaßnahmen ableitet.

Gewässerpflegeplan

Grundsätzlich wird für die beiden Gemeindegebiete eine tiefergehende Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fließgewässer empfohlen. Auf dieser Grundlage können Defizite und Potentiale erfasst und bei der weiteren gemeindlichen Entwicklung berücksichtigt werden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bei Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes, die eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung oder Planfeststellung benötigen, sind die zu erwartenden Eingriffe und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu ermitteln und zu bewerten. Dies betrifft z.B. einen möglichen Ausbau der Kirnach in Unterthingau.

Bei allen weitergehenden Planungen ist zu prüfen inwieweit weitere Gesetze und Verfahrensvorschriften zu beachten und gegebenenfalls zu beantragen sind (z.B. Wasserrechtliche Verfahren).

E Flächennutzungsplanung – Grundlagen und Zielsetzungen

1. Planungsgrundlagen

1.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Kraftisried liegt im Voralpenraum, im mittleren Teil und westlichen Rand des Landkreises Ostallgäu mit der Kreisstadt Marktoberdorf, im Regierungsbezirk Schwaben des Freistaates Bayern und gehört zur Planungsregion Allgäu (16).

Das Gemeindegebiet liegt an der wichtigen überörtlichen Bundesstraße 12 und damit an der überregionalen Entwicklungsachse Kempten-Marktoberdorf-Schongau. Die nach Norden führende Staatsstraße 2012 beginnt in Kraftisried an der B12, und damit auch die regionale Entwicklungsachse nach Obergünzburg. Parallel, südlich zur B12 verläuft noch die Kreisstraße OAL 10 in Ostwest-Richtung durch das Gemeindegebiet. Über die B12 ist im Osten bei Jengen die Anbindung an die Autobahn A 96 (München-Lindau) und im Westen bei Kempten an die Autobahn A 7 (Flensburg-Füssen) gegeben.

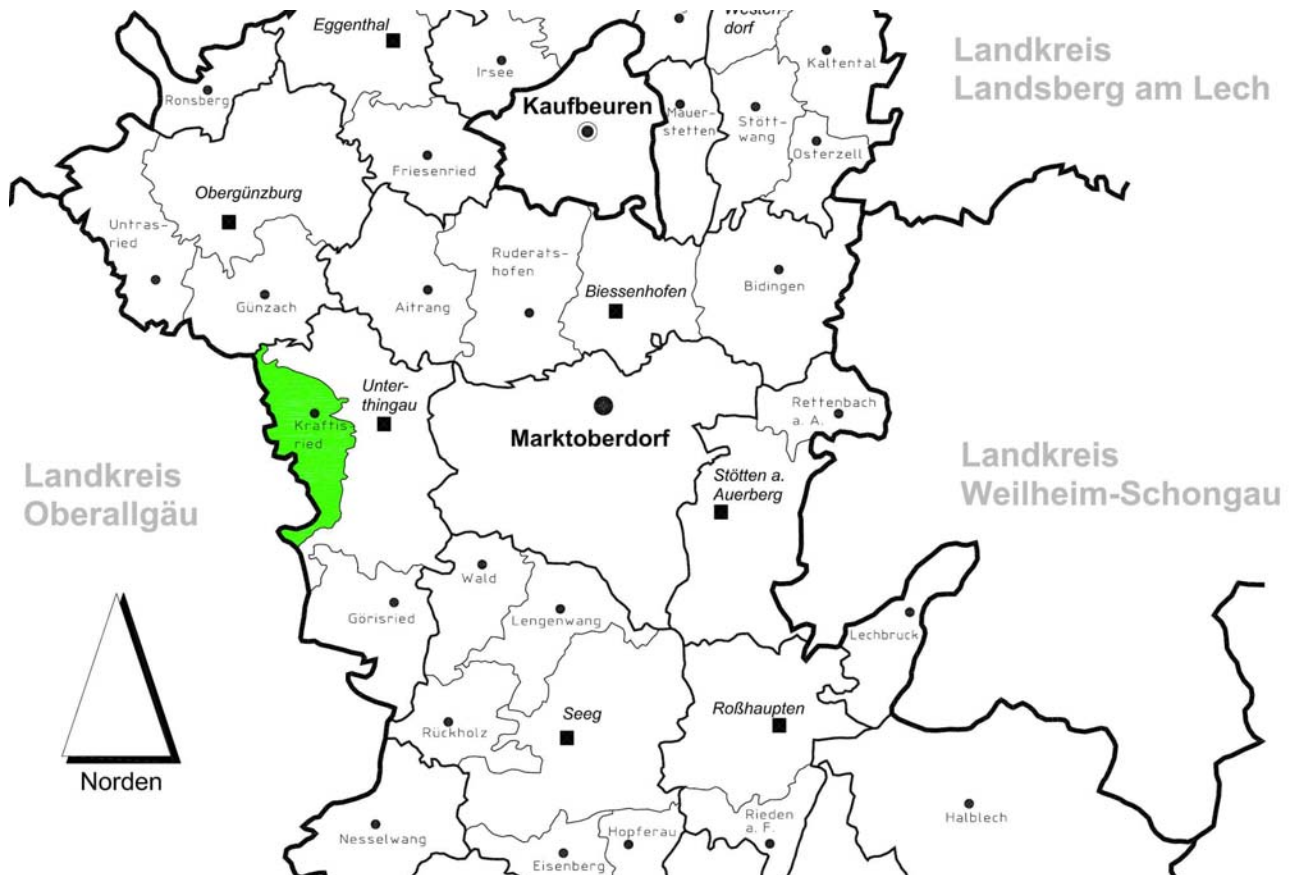
Die Gemeinde grenzt im Osten an den Markt Unterthingau, im Norden an die Gemeinde Günzach und im Westen an die Gemeinde Wildpoldsried und an das gemeindefreie Gebiet „Kempter Wald“ im Landkreis Oberallgäu an.

Zum Mittelzentrum Marktoberdorf sind es ca. 10 km und zum Oberzentrum Kempten ca. 20 km. Die Stadt Augsburg liegt ca. 100 km und München ca. 110 km entfernt.

Übersichtskarte: Lage im Raum



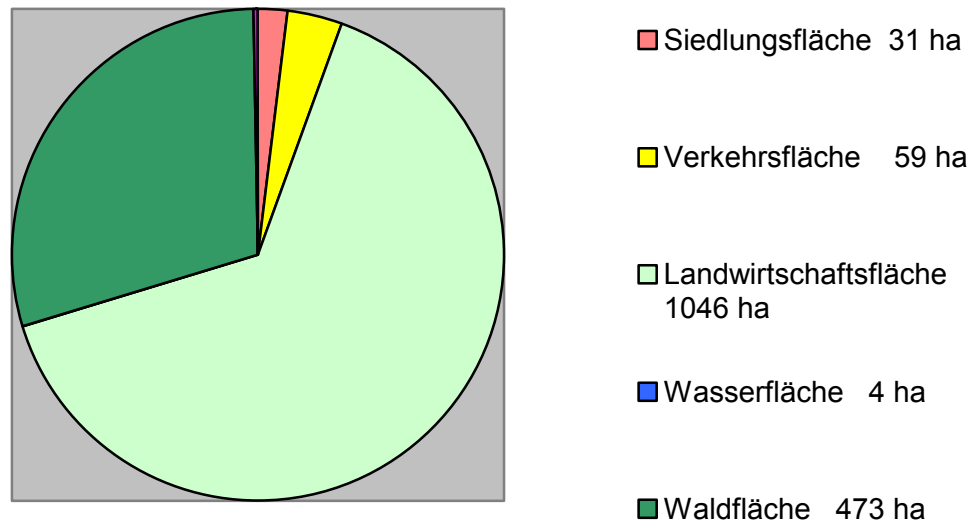
Übersichtskarte: Lage im Ostallgäu



1.2 Gemeindedaten

Das Gemeindegebiet Kraftisried hat auch durch die Gemeindegebietsreform (1972-1978) keine Änderungen erfahren. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wurde jedoch 1978 die Verwaltungsgemeinschaft bestehend aus dem Markt Unterthingau, der Gemeinde Görisried und der Gemeinde Kraftisried, mit Sitz in Unterthingau gebildet.

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1622 ha. Die einzelnen Nutzungsarten (2000) verteilen sich wie folgt:



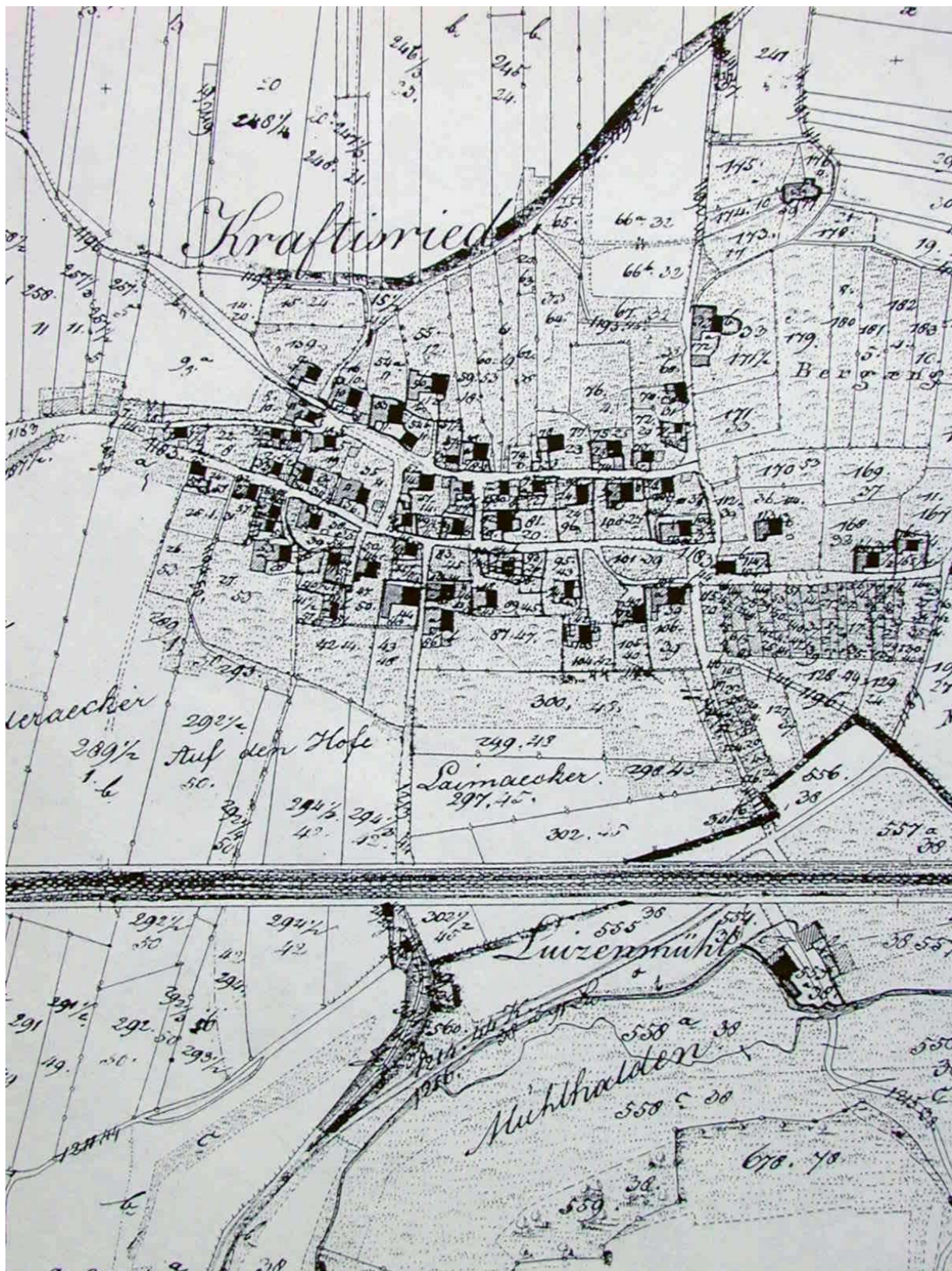
Zum 31.12.2002 waren in der Gemeinde Kraftisried 744 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet, was einer Bevölkerungsdichte von ca. 46 Personen / km² entspricht. Die Bevölkerungsdichte betrug im Vergleichszeitraum im Landkreis 93 Personen / km². Die Gemeinde Kraftisried besteht aus dem Hauptort Kraftisried in dem neben landwirtschaftlichen Betrieben eine intakte Wohnnutzung, aber auch gewerbliche und handwerklichen Betriebe gegeben sind. Daneben gibt es auch die ausschließlich landwirtschaftlich geprägten Weiler Berleberg, Raiggers, Schweinlang und Westerried, sowie verschiedene Einöden. Eine Besonderheit stellt die Tierkörperbeseitigungsanstalt, die im Rahmen eines Zweckverbandes betrieben wird, im Außenbereich an der OAL 10 in Richtung Kempten dar.

1.3 Geschichte

1.3.1 Siedlungsgeschichte

Kraftisried

Gegen Ende der ersten Rodungsperiode (850-900) hat wohl das Kloster Kempten von Thingau aus, das Land urbar gemacht und die Siedlung ins Leben gerufen. Aus dem Ortsnamen zu schließen, war es eine Rodung des beauftragten Reutmeisters Kraft. In der Klosterurkunde vom Jahre 1357 geschieht die erste Erwähnung von Kraftisried und seitdem immer so benannt. Ein Jahrhundert später hat sich dann an der Rodung auch der Hochstift Augsburg beteiligt. Beider Herrschaften Güter und Rechte erwarb im Laufe des 16. Jahrhunderts da Fürststift Kempten. Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft übten das Fürststift Kempten und das Hochstift Augsburg aus. Das Dorf war bis zur Säkularisierung des Fürststifts Kempten und des Hochstifts Augsburg in zwei Hauptmannschaften aufgeteilt, die des ersteren unterstand dem Pflegeamt Thingau, letztere dem Pflegeamt Oberdorf. Seit 1818 bildet das Dorf eine selbständige Gemeinde bis heute. Eine Kirche zu Ehren der heiligen Magdalena stand hier schon im Jahre 1394. Die heutige Filialkirche, zur Pfarrkirche Unterthingau gehörig, dem heiligen Georg, Maria Magdalena und Martinus von Tours geweiht, erhebt sich am Ostende des Dorfes auf einer Anhöhe,



Historische Karte von Kraftisried von ca. 1832

Berleberg

Ein Weiler - im Kempter Wald an einer Anhöhe gelegen. 1394 gehörte laut Salbuch des Stift, Kempten, der Birlaberg, den man heuer, womit hervorgehoben wird, dass dieser Fleck im Kempter Wald der Kultur unterstellt sein, dem Fürststift Kempten. Berleberg soll sich im Besitz der Herren von Westerried befunden haben. Die Grundherrschaft nebst allen Hoheitsrechten war in der Folge kemptisch.

Raiggers

Weiler - Raidgers, ein elliptischer Rodungsname jüngerer Ursprungs, kaum vor dem Jahre 1000 entstanden. Die Rodung ist benannt nach einem Hreidger. Im Jahre 1354 verkauften Adelheid von Maiselstein ihr kemptisches Lehengut zem Raidgers an den Klosterherrschaft Bertold von Bregenz zu Kempten, und das Gotteshaus Kempten, das 1394 den Zehnt zum Raidgers besitzt. Grundherrschaft Kloster Kempten und Hochstift Augsburg.

Schweinlang

Dorf – Als ursprüngliche Form ist anzunehmen Swininwang = Schweinegefilde. Wang, auf dem Schweine weiden, bezeichnet der Flurname 1451. Erste Erwähnung von Swinang, Schwinang geschieht in der Klosterurkunde des Stift Kempten aus dem Jahre 1375. Drei Güter, darunter der Maierhof und der Widemhof, bildeten noch 1444 einen Bestandteil der Herrschaft Kipfenberg. Diese Herrschaft hob 1394 den Zehnt ein. Grundherrschaft Kloster Kempten und Hochstift Augsburg. Eine mittelalterliche Bauernfliehburg, ein Kilometer südwestlich Schweinlang am Reichenbache, genannt Buschel (Burgstall).

Westerried

Weiler – Da Westerried seinen Namen von seiner Lage zu Reinhardsried erhalten hat, so wird es wohl auch von dort aus als Rodungssiedlung durch einen Reutmeister angelegt worden sein. Um ca. 1150 treten die von Westerried als Ministerialen des Gotteshauses Ottobeuren hervor und dürften als Reutmeister der Herren von Ursin ihren Anfang genommen haben. 1289 schon an das Kloster gefallen, von diesem 1357 an Heinrich von Kipfenberg verkauft, mit der Herrschaft Kipfenberg verbunden, und 1539 entgültig mit Kempten vereinigt, dessen Thingauer Vögte im Schloßchen zu Westerried bis zur Zerstörung desselben um 1640 durch die Schweden ihren Sitz hatten. Im Jahre 1714 erbauten die Filialisten zu Westerried die noch stehende Rundkapelle zu Ehren des heiligen Einsiedlers Antonius mit Messerlaubnis und Unterhaltungspflicht. Weiterhin gehören zu Kraftisried die Einöden Luitzenmühle, Mangenthalde, Öschle (heute TBA), Schlegel, Unterhalden und Weitenau.

1.3.2 Denkmäler

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden, und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 DschG). Bezüglich der Bodendenkmäler sind die Art. 7 – 9 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Die nach derzeitiger Erkenntnis bekannten Bodendenkmäler sind unter Punkt D 1.1 „Bodendenkmäler“ aufgeführt und in der Planzeichnung dargestellt.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im Zuge von Bebauungsplanverfahren Ergänzungen und Änderungen beim Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Thierhaupten – abgefragt werden sollten.

Die in Kraftisried vorhandenen Baudenkmäler sind nachfolgend entsprechend der Denkmalliste aufgeführt und beschrieben. Der Denkmalcharakter nach dem Denkmalschutzgesetz wird nicht durch die Denkmalliste begründet. Diese stellt vielmehr nur ein Verzeichnis der bisher bekannten Baudenkmäler dar. Die Denkmalliste hat nach Art. 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DschG) nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Der aktuelle Stand der Eintragungen kann im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – München, dem Landratsamt Ostallgäu oder bei der Gemeinde - eingesehen werden. Ergänzungen oder Änderungen der Denkmalliste sind in Bebauungsplanverfahren beim Landesamt für Denkmalpflege – München – abzufragen.

Für die Einzeldenkmale gemäss Denkmalliste gelten die Schutzbedingungen des Denkmalschutzgesetzes. Hierbei ist zu beachten dass Bauvorhaben in der Nähe von Einzeldenkmalen der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes bedürfen.

Kraftisried

Hauptstraße 6 – Bauernhaus, mit geknickten Bügen und Fachwerkgiebel unter Putz, im Kern 18. Jahrhundert, erneuert. Fl.-Nr. 102 Gem. Kraftisried

Kirchenweg 8 – Ehemaliges Bauernhaus, mit Hakenschopf und Andreaskreuz, bez. 1810 Fl.-Nr. 65 Gem. Kraftisried

Kirchenweg 16 – Katholische Filialkirche St. Maria Magdalena, erbaut gegen 1500, barockisiert und umgebaut 1701/02; mit Ausstattung. Fl.-Nr. 177 Gem. Kraftisried

Raiggers

Haus Nr. 6 – Katholische Kapelle Maria Hilf, erbaut 1645. Fl.-Nr. 890 Gem. Kraftisried

Schweinlang

Haus Nr. 15 – Katholische Kapelle St. Joseph, erbaut 1681; mit Ausstattung. Fl.-Nr. 603 Gem. Kraftisried

Haus Nr. 23 – Bauernhaus, Obergeschoss Wohnteil, verputzter Ständerbau mit profilierten Kopfbügen, im Kern Anfang 18. Jahrhundert. Fl.-Nr. 577 Gem. Kraftisried

Haus Nr. 25 – Hausfigur Kruzifix mit arma sacra, 19. Jahrhundert. Fl.-Nr. 576 Gem. Kraftisried

Westerried

Haus Nr. 4 – Katholische Kapelle St. Antonius, Zentralbau, 1714 errichtet; mit Ausstattung. Fl.-Nr. 1088 Gem. Kraftisried

1.4 Bevölkerung und Wohnen

1.4.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung zeigen die Entwicklung des Marktes auf. Sie geben weiter Hinweise auf eine mögliche weitere Bevölkerungsentwicklung, wobei hier der Bauleitplanung durch den Bedarf, bzw. die Ausweisung von Bauflächen eine große Bedeutung und Steuerungsmöglichkeit zukommt.

Zum Vergleich der Entwicklung sind auch die Daten des Landkreises Ostallgäu angegeben, die wiederum im Durchschnitt den Daten des Regierungsbezirkes Schwaben entsprechen.

Jahr	Kraftisried	Landkreis Ostallgäu
1840	541	47366
1939	538	68901
1950	856	107029
1961	653	106299
1970	627	
1987	722	110219
1990	748	121743
1995	787	127068
2000	780	130650
2002	744	133196

Die Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 1939 war von einer Stagnation gekennzeichnet. Ein wesentlicher Einschnitt wird wie überall durch die Evakuierung und Zuwanderung von Vertriebenen im und nach dem 2. Weltkrieg mit einem fast 60-prozentigen Bevölkerungszuwachs hervorgerufen. Der Bevölkerungszuwachs konnte wie auch andersorts nicht gehalten werden, und erreichte etwa im Jahr 1970 einen Tiefstand mit 627 Einwohnern, was einem jährlichen Defizit von 1,2% entspricht. In den Folgejahren waren bis 1995 jährliche Steigerungen von ca. 0,9 % gegeben. Ab 1990 ergaben sich in den Anfangsjahren durch die Wiedervereinigung wieder etwas stärkere Wachstumsraten, die jedoch nach 1995 und insbesondere im Jahr 2002 wieder stark rückläufig waren. Insofern hat sich zwischenzeitlich eher ein Nullwachstum eingestellt, während im Landkreis in den letzten Jahren ein weiteres jährliches Wachstum zwischen 0,5 und 1,0 % gegeben war.

Für die Vorausschätzung einer künftigen Bevölkerungsentwicklung ist neben der zurückliegende Veränderung der Einwohnerzahl auch wichtig zu wissen, wie diese zustande kam, und wie die Gesamtentwicklung im Landkreis, in Bayern und Bundesweit ist.

1.4.2 Bevölkerungsbewegung

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbew.			Wanderungen			
	Geburten	Sterbefälle	Saldo	Zuzug	Fortzug	Saldo	Gesamt
1960	13	8	+5	25	42	-17	-9
1970	9	4	+5	34	22	+12	+17
1980	10	10	0	24	30	-6	-6
1990	9	8	+1	33	14	+19	+20
1995	9	3	+6	39	34	+5	+11
2000	9	12	-3	40	28	+12	+9

Die natürliche Bevölkerungsbewegung ist über einen längeren Zeitraum betrachtet noch geringfügig positiv, wird aber voraussichtlich angesichts der Überalterung der Bevölkerung eher in einen negativen Trend umschlagen. Die Wanderungsbilanz ist sehr uneinheitlich, wobei auch hier die Zahlen in den letzten Jahren häufig negativ sind. Eine dauerhafte positive Wanderungsbilanz ließe sich nur mit einer entsprechenden Baulandausweisung erreichen, wobei fraglich ist, ob auch dauerhaft mit einem Zuzug bei einer grundsätzlich abnehmenden Bevölkerung in der Bundesrepublik gerechnet werden kann.

Das Verhältnis der Frauen zu den Männern ist über die Jahre 1970/1987 und 1999 nahezu konstant bei ca. 50 : 50. Der Anteil der Ausländer liegt in Kraftisried unter 1 % (1987). Hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit dominieren mit 92,2 % (1987) die Katholiken, während die Protestanten (6,4 %) und sonstige Glaubensgemeinschaften eindeutig in der Minderheit sind.

1.4.3 Altersgliederung

Alter	27-05-1970		25-05-1987		31-12-2000		Landkreis 99
Bis 6	58	9,3 %	72	10,0 %	53	6,8 %	7,0 %
6-18	138	22,0 %	115	15,9 %	132	16,9 %	15,1 %
18-25	55	8,8 %	86	11,9 %	75	9,6 %	7,7 %
25-65	280	44,6 %	357	49,5 %	404	51,8 %	54,1 %
Über 65	96	15,3 %	92	12,7 %	116	14,9 %	16,1 %
Gesamt	627	100 %	722	100 %	780	100 %	100 %

Die Gegenüberstellung der Tabellen der Volkszählungen 1970/1987, sowie der Statistik 2000, zeigen die deutliche Verringerung der Jungen bis 25 Jahre und den Anteil der Ältern, wobei in Kraftisried gegenüber dem Landkreis Ostallgäu noch eine geringfügig bessere Altersverteilung gegeben ist.

Bemerkenswert ist der Rückgang der Kinder bis 6 Jahren und der Jugendlichen bis 18 Jahren um ca. 3-5 % gegenüber 1970. Der Anteil der Erwerbsbevölkerung dürfte auf die geburtenstarken Jahrgänge nach dem Krieg zurückzuführen sein. Bei den über 65-jährigen sind nahezu gleichbleibende Zahlen gegeben, die noch knapp unter dem Durchschnitt des Landkreises liegt.

An der Altersgliederung und der absehbaren Entwicklung – Überalterung der Bevölkerung – können für die Entwicklung der notwendigen Versorgungseinrichtungen in einer Gemeinde wichtige Schlüsse gezogen werden. Dies gilt in besonderem Maß für die Kindergarten- und Schulplätze. Wichtig wäre auch durch ein entsprechendes Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot junge Menschen und Berufstätige am Ort zu halten, und für ältere Menschen geeignete Wohnungen, eventuell Gemeinbedarfseinrichtungen mit altersangepassten Freizeiteinrichtungen, sowie ausreichende Einkaufsmöglichkeiten und Arztversorgung, bereitzustellen.

1.4.4 Wohnungs- und Haushaltsstruktur

Aufgrund der statistischen Zahlen ist eine Differenzierung der einzelnen Ortsteile nicht mehr möglich.

Haushaltsgrößen	Mai 1970 Einwohner 627	Mai 1987 Einwohner 722
Gesamtzahl der Haushalte	166 (3,8E)	299 (3,15E)
1-Personenhaushalt	21	42
2-Personenhaushalt	26	48
3-Personenhaushalt	28	46
4-Personenhaushalt	28	41
5-Personenhaushalte und mehr	63	52

Entsprechend dem Bevölkerungsanstieg ist auch die Anzahl der Haushalte angestiegen. Hierbei ist jedoch wie auch andernorts ein verstärkter Anstieg der Haushalte mit weniger Personen (1 – 4 Personen) und die Abnahme großer Haushalte (5 und mehr Personen) festzustellen.

Dementsprechend hat sich auch die durchschnittliche Anzahl der Einwohner in den Haushalten von 3,8 auf 3,15 von 1970 bis 1987 reduziert. Diese Entwicklung dürfte sich vermutlich in den letzten Jahren weiter verstärkt haben. Insgesamt dürfte jedoch die Gemeinde aufgrund ihrer dörflichen Struktur immer noch höhere Durchschnittszahlen im Vergleich zu städtischen Strukturen aufweisen.

Über die Baustruktur, bzw. Baualter der Wohnungen / Wohngebäude liegen nur ältere Erhebungen vor, so dass sich keine verlässlichen Zahlen auf die Gegenwart bezogen ergeben. Insgesamt dürften sich jedoch in den Weilern mit geringer Siedlungsentwicklung und in der Ortslage durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ein teilweiser Leerstand und Sanierungsbedarf ergeben.

Bestände jeweils vom 31. Dez. Einwohner (E)	1989 726	1994 776	2001 758
Wohngebäude absolut	173	185	197
1 Wohnung	130	136	144
2 Wohnungen	36	41	45
3 Wohnungen und mehr	7	8	8
Wohnungen in Wohngebäuden	225	246	262
Wohnungen in Nichtwohnungen	18	19	18
Wohnungen (WE) gesamt	243 (2,99 E/WE)	265 (2,93 E/WE)	280 (2,71 E/WE)
Wohnfläche der gesamten Wohnungen in m ²	28528 39,3 m ² /E	31276 40,3 m ² /E	33162 43,75 m ² /E

Der Anstieg der Wohngebäude und Wohnungen korrespondiert eng mit dem Bevölkerungsanstieg, wobei im Gemeindegebiet der Mehrfamilienhausbau eine absolut untergeordnete Rolle spielt. Ca. 96 % der Wohngebäude werden als Ein- oder Zweifamilienhäuser errichtet. Dementsprechend ist die Anzahl der Gebäude und der Wohnungen nicht wesentlich größer. Aufgrund der Wohnform und der größeren Haushalte ergeben sich gegenüber dem Durchschnitt höhere Einwohnerzahlen zu den Wohneinheiten. Der allgemeine Trend mehr Wohnflächen pro Einwohner, ist in Kraftsried aufgrund der vorhandenen Wohnfläche nicht so stark ausgeprägt. Der Ein- und Zweifamilienhausbau dürfte auch weiterhin die wichtigste Rolle spielen.

1.4.5 Bevölkerungsvorausschätzung

Die vorgenannten Erhebungen zeigen sehr deutlich, dass die Gemeinde Kraftisried nach der Hochzeit um 1950 und dem starken Rückgang bis in die 70er Jahre nur ein mäßiges Wachstum hatte. Dieses Wachstum war auch nur durch die heimische Bevölkerung mit dem Geburtenüberschuss und dann dem Geburtenüberschuss und dem stark schwankenden Zuwanderungsgewinn gegeben. Ein Wachstum, wie anderorts durch Ausländerzuzug, hat es nicht gegeben. Der Geburtenüberschuss tendiert zwischenzeitlich gegen Null, und auch der Zuwanderungsgewinn hat erheblich nachgelassen. Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland, sollte nur von geringen Wachstumsprognosen ausgegangen werden, wobei dieses geringe Wachstum durchaus in der Möglichkeit der Flächenbereitstellung für Einfamilienhausgrundstücke und der weiter steigenden Wohnflächenmehrung begründet ist. Aufgrund der bisherigen Wachstumszahlen erscheinen 0,5 % im Jahr sehr hoch, ein Wachstum mit 0,1 – 0,2 % im Jahr dagegen eher realistisch. Hieraus ergeben sich für den Zeitraum von 2000 - 2020 folgende Wachstumszahlen:

Ausgangsbasis 31-12-2000	Wachstumsfaktor pro Jahr	2010	2020	Differenz 2000 - 2020
780	0,1 %	~788	~796	+16
780	0,2 %	~796	~812	+32
780	0,5 %	~820	~860	+80

Es muss jedoch auch damit gerechnet werden, dass die Entwicklung stagniert, oder nach einem geringen Wachstum in einen Abschwung einmündet und die Bevölkerung weiter abnimmt. Insoweit ist eine Bauflächenausweisung nur im vorsichtigem Rahmen vorzunehmen.

1.5 Wirtschaft

1.5.1 Erwerbsgrundlage

Über die Erwerbsgrundlage liegen in der Statistik im wesentlichen nur Angaben aus den Volkszählungen 1970 und 1987 vor. Aufgrund des langen Zeitraumes seit 1987 haben sich die Zahlen verändert, so dass nur eine grobe Aussagefähigkeit gegeben ist, die jedoch die örtlichen Tendenzen aufzeigt.

Wirtschaftszweig	VZ 1970 absolut	VZ 1970 %	VZ 1978 absolut	VZ 1978 %	Vergleich Landkreis %	Vergleich Bayern %
Insgesamt	312		336			
Land- und Forstwirtschaft	164	52,6	91	27,1	13,2	1,0
Produzierendes Gewerbe	104	33,3	165	49,1	41,6	46,2
Handel und Verkehr	21	6,7	40	11,9	13,6	18,4
Übrige Wirtschaftsbereiche (Dienstleistungen)	23	7,4	40	11,9	31,6	34,4

Die Erwerbsgrundlage hat sich auch in Kraftisried stark verändert. Im Vergleich zum Landkreis Ostallgäu und dem Freistaat Bayern hat der Wirtschaftszweig Land – und Forstwirtschaft aber immer noch eine sehr hohe Bedeutung, die allerdings weiter rückläufig sein wird. Die Erwerbstätigen, die aus der Landwirtschaft ausgeschieden sind, sind vor allem in den Wirtschaftszweigen „Produzierendes Gewerbe“ untergekommen der im Vergleich, vor allem zum Landkreis, einen bedeutenden Arbeitsplatzfaktor einnimmt. Entsprechend dem hohen Anteil der Land- und Forstwirtschaft und produzierendem Gewerbe, ist vor allem der Wirtschaftszweig Dienstleistungen unterbewertet, allerdings dürften sich die Zahlen durch die weiter negative Entwicklung in der Landwirtschaft immer weiter den bayerischen Vergleichszahlen annähern.

1.5.2 Wirtschaftsstruktur

1.5.2.1 Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft spielt in Kraftisried und seinen Weilern noch eine große Rolle. Die Statistik differenziert jedoch nicht nach den einzelnen Ortsteilen, so dass nur Gesamtzahlen vorliegen. In den Weilern ist die Landwirtschaft jedoch der eindeutig vorherrschende Wirtschaftszweig. Aufgrund der naturräumlichen Lage spielt der Ackerbau keine Rolle. Neben einer Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt, die sich vor allem sehr stark in den Betrieben bis 20 ha ausdrückt, haben sich andererseits die Betriebe mit 30 ha und mehr nahezu verdreifacht. Aufgrund der Prognosen über die Entwicklung der Landwirtschaft ist mit einer weiteren erheblichen Reduzierung der Betriebe und einem weiteren Anstieg der Betriebsgrößen zu rechnen. Allerdings wird die Landwirtschaft in Kraftisried im Vergleich zu den statistischen Zahlen für Bayern aufgrund der Lage im Raum und den bestehenden Strukturen immer eine größere Rolle spielen.

Bodennutzung

	1983	1991	1999	
Gebietsflächen insgesamt	1622	1622	1622	
Landwirtschaftl. Nutzfläche	1051	985	922	
Dauergrünland	1050	983	-	
Waldflächen	471	471	473	

Flächenangaben in ha. Zahlen 1999 wegen Änderung Statistik nur eingeschränkt vergleichbar

Betriebsgrößen

Landwirtschaftliche Betriebe	1971	1991	2001	Veränderung 1971 – 2001
> 2 ha Nutzfläche	66	49	40	-38 %
Bis 5 ha	4	3	4	-
5 bis 10 ha	15	4	1	-93 %
10 bis 20 ha	27	13	10	-158 %
20 bis 30 ha	17	23	14	-17 %
Über 30 ha	3	6	11	+266 %

Die Forstwirtschaft hat in Kraftisried eine gewisse Bedeutung, da die Waldflächen ca. 25 % des Gemarkungsgebietes umfassen. Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um monostrukturierten Nadelholzbestand. Durch den Erlös aus dem Verkauf von Waldprodukten (Biomasse und Schnittholzverkauf) ist der Wald ein wirtschaftlicher Faktor für die Waldbesitzer und bietet zumindest auch saisonale Beschäftigungsmöglichkeiten.

1.5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

Über die gewerbliche Wirtschaft mit der Aufgliederung der einzelnen Betriebszweige, liegen im wesentlichen nur die Ergebnisse der Volkszählungen 1970 und 1987 vor, bzw. zugrunde. Die bestehende Wirtschaftsstruktur ist sehr ungünstig, da zu über 35 % als Arbeitsstätten mit nur ein, bzw. maximal neun Beschäftigten besteht und jeweils ein Betrieb mit 23, bzw. 60 Beschäftigten dominiert. Die Anzahl der Arbeitsstätten 1987 hat sich gegenüber der Volkszählung 1970 sogar um einen Betrieb verringert, stieg auch die Anzahl der Beschäftigten nur geringfügig um drei Personen an. Dies lässt vermuten, dass die wenigen Betriebe mit mehreren Beschäftigten sich am Markt behaupten und ihr Personal aufstocken konnten. Trotz der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in den letzten Jahren dürfte sich dieser Trend nicht wesentlich geändert haben. Der gewerbliche Schwerpunkt liegt eindeutig in Kraftisried.

	Arbeitsstätten		Beschäftigte	
Volkszählung 1970	27		136	
Volkszählung 1987	26		139	
1 Beschäftigter	9	35 %	9	6 %
2 – 4 Beschäftigte	14	34 %	32	23 %
5 – 9 Beschäftigte	1	4 %	7	5 %
10 – 19 Beschäftigte				
20 – 49 Beschäftigte	1	4	23	16 %
50 – 99 Beschäftigte	1	4 %	68	49 %

Die einzelnen vorhandenen Wirtschaftszweige spiegeln die spezifischen örtlichen Gegebenheiten wieder. So ist das verarbeitende Gewerbe von großer Bedeutung für Kraftisried, während alle anderen Wirtschaftszweige von untergeordneter Bedeutung sind. Diese teilweise einseitige Ausrichtung auf nur einen größeren Betrieb ist problematisch. Insbesondere auch der Dienstleistungsbereich ist von völlig untergeordneter Bedeutung.

Wirtschaftszweig	Arbeitsstätten	Beschäftigte
Energie- und Wasserversorgung / Bergbau	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	6	106
Baugewerbe	1	4
Handel	7	12
Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung	1	1
Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen	2	2
Dienstleistungen von Unternehmen/freien Berufen	5	8
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-
Gebietskörperschaften u. Sozialversicherungen	2	3

Insgesamt findet ca. ein Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung keine Arbeitsstätte am Ort, sondern ist gezwungen zu pendeln. Dies zeigt sehr deutlich das Pendlersaldo im Jahr 2000 mit 79 Personen. An dieser Situation dürfte sich wegen der Lage, der ländlichen Struktur und den wenigen Arbeitsstätten nichts ändern. Allerdings finden die Pendler eine Arbeitsstätte im Umkreis von ca. 20 km vor allem in Marktoberdorf und Kempten.

1.5.2.3 Fremdenverkehr

Der Fremdenverkehr / Tourismus spielt in Kraftisried keine Rolle. Es sind deshalb auch keine fremdenverkehrlichen Betriebe gegeben.

1.6 Infrastruktur / Erschließung

1.6.1 Verkehr

1.6.1.1 Luftverkehr

Die Gemeinde Kraftisried ist von keinen Schutzbereichen aus den Militärflugplätzen Kaufbeuren berührt. Zivile Landeplätze sind in Kraftisried oder der Umgebung ebenfalls nicht gegeben. Der nächstgelegene Flughafen befindet sich in Augsburg, bzw. München.

1.6.1.2 Schienenverkehr

Durch das Gemeindegebiet führen keine Bahnlinien. Der nächste Bahnanschluss ist in Günzach, bzw. Marktoberdorf. An diesen Bahnhöfen sind im Stundentakt Anbindungen an München, Augsburg, Füssen und Kempten gegeben. In Augsburg und München ist der Anschluss an das ICE-Netz der Deutschen Bahn möglich.

1.6.1.3 Öffentlicher Nahverkehr

Der öffentliche Nahverkehr findet ausschließlich über verschiedene Buslinien statt, wobei eine Verbindung mit den Weilern – ausgenommen Westenried – nicht gegeben ist. Mit der Buslinie 51 „Marktoberdorf-Unterthingau-Obergünzburg“ und werktäglich (Montag –Freitag) 12 in der Hauptverkehrszeit nahezu stündlichen Verbindungen von ca. 6 – 19 Uhr wird Kraftisried und teilweise der Weiler Westenried bedient. Weiterhin besteht zwei bis vier mal täglich eine Verbindung nach Kempten über die Verlängerung der Buslinie 50 „Kempten-Wildpoldsried“ bis zur Anschlussstelle „Vogelwirth“.

Am Samstag sind nur jeweils zwei Verbindungen der Linie 51 und jeweils eine Verbindung nach Kempten gegeben, ansonsten bestehen, wie für die Sonn- und Feiertage vier bis sechs sogenannte „Anrufsammeltaxi-Verbindungen“.

Nachts ist noch eine „Anrufsammeltaxi-Verbindungen“ gegeben.

Das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs kann aufgrund der geringen Fahrgastfrequenz an Werktagen als gut bezeichnet werden, die „Anrufsammeltaxi-Verbindungen“ an den Wochenenden sind jedoch insbesondere für Fremde nicht befriedigend und durchschaubar.

Die Bushaltestellen sind ausreichend und liegen jeweils zentral.

1.6.1.4 Straßen / Ruhender Verkehr / Rad- und Wanderwege

Straße	Ausbauplan / -zustand	Belastung – durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV)		
		Zählstelle östlich Kraftisried		
Bundesstraße B 12 Kempten (A7) – Jengen (A96)	Anbaufreie Straße, neu trassiert und ausgebaut, teilweise Überholspuren, gesonderte Abfahrten, evtl. durchgehend 3-spurig	Jahr	DTV-gesamt	DTV- Schwerverkehr
		2000	14048	1301
Staatsstraße St 2012 B12 (Kraftisried) – Obergünzburg	Kein Ausbau vorgesehen	Zählstelle südlich Obergünzburg		
		Jahr	DTV-gesamt	DTV- Schwerverkehr
		2000	2969	243
		1995	3357	241
Kreisstraße OAL 10 Unterthingau – Wildpoldsried	Ehem. Bundesstraße Kein Ausbau vorgesehen Ab Auffahrt B12, bzw. Abzweig St 2012 in Richtung Wildpoldsried wesentlich geringerer Verkehr	Zählstelle Unterthingau / Kraftisried		
		Jahr	DTV-gesamt	DTV- Schwerverkehr
		2000	3777	262
		1995	5120	450

Die wichtigste Straßenverbindung ist, die das Gemarkungsgebiet in Ost-West-Richtung querende Bundesstraße B 12 mit der im Gemarkungsgebiet liegenden höhenfreien Auf- und Abfahrt zur Kreisstraße OAL 10, bzw. Anbindung der Staatsstraße St 2012. Die Bundesstraße führt am südlichen Ortsrand relativ knapp an der bestehenden Bebauung vorbei, und schränkt die Bebauung in südlicher Richtung ein. Durch Kraftisried führt in nördlicher Richtung die Staatsstraße St 2012 in Richtung Obergünzburg mit einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung.

Auf der parallel zur B 12 verlaufenden früheren Bundesstraße und jetzigen Kreisstraße OAL 10, ist im Abschnitt von Unterthingau bis zur Auf- / Abfahrt der B 12 und der Einmündung der St 2012 entsprechend den Verkehrszahlen eine stärkere Verkehrsbelastung gegeben, die sich dann in Fortsetzung nach Wildpoldsried erheblich verringert, wobei bis zur TBA noch ein größerer Schwerlastverkehr gegeben ist.

Über die B 12 ist die Gemeinde Kraftisried sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz (A7, A96) angebunden.

Eine Umgehungsstraße für die St 2012 erscheint nicht erforderlich, da Wohngebiete weniger berührt sind, und durch die bestehende Verkehrsführung im Bereich der B 12 (Unterführung) eine Umgehungstrasse als nicht möglich erscheint. Die Weiler sind weitgehend über Ortsverbindungsstraßen an die Kreisstraßen angebunden.

Durch die bestehenden Verkehrsstärken werden die schalltechnischen Orientierungswerte sowohl an der B 12 als auch an der St 2012 tags und nachts, je nach Abstand zur Straße, erheblich überschritten (B12 tags/nachts 11/15 dB(A) und St 2012 bei MD 2/7, bei WA 7/12)

Sämtliche klassifizierten Straßen sind für die gegebene Verkehrsbelastung ausreichend ausgebaut. Allerdings entspricht der Ausbau der Kreis- und Staatsstraße hinsichtlich Breite und Trassenverlauf nicht mehr dem heutigen Standart. In Teilbereichen sollten u. a. gefährliche Kurven neu trassiert werden.

Der Verkehrsfrequenz entsprechen auch die Unfallzahlen, die von stark schwanken, wobei im Jahr 1980, 14 Unfälle außerorts mit 3 Toten als Extremereignis zu verzeichnen waren. Im Jahr 2000 waren nur 7 Unfälle außerorts zu verzeichnen. Aus der Statistik lässt sich nicht entnehmen auf welchen Straßen der überwiegende Anteil von Unfällen entfällt. Innerörtlich sind jährlich meist nur ca. 1 Unfall gegeben.

Bei den klassifizierten Straßen sind außerhalb der Ortslagen die notwendigen, bzw. erforderlichen Bauverbotszonen von 25m, 20m und 15m zum Fahrbahnrand (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) bei Planungen zu beachten. Weiterhin sind die Erfordernisse des Lärmschutzes zu berücksichtigen.

Soweit Ausbaumaßnahmen innerhalb der Ortslagen erforderlich sind, sollten diese vor allem unter dem Aspekt der Erhaltung des Ortsbildes mit einer entsprechenden Grünordnung und Materialwahl erfolgen.

Wegen des nahezu ausschließlichen Ziel- und Quellverkehrs mit einer sehr geringen Verkehrsbelastung sind in Kraftisried keine Probleme aus dem Straßenverkehr gegeben. Bauliche Erweiterungen lassen sich problemlos an das bestehende innerörtliche Straßennetz anbinden. Auch der ruhende Verkehr ist kein Problem, da in der Ortslage noch teilweise große Grundstücke und auch innerorts Verkehrsflächen mit ausreichendem Stellplatzangebot gegeben sind, und kein größerer öffentlicher Stellplatzbedarf gegeben ist.

Wegen des kleingliedrigen Straßenaufbaues und den vorhandenen Dorfstrukturen ist das Fußwegenetz als ausreichend verknüpft anzusehen. Bei Baugebietsausweisungen-, bzw. Erweiterungen ist auf eine gute Verknüpfung mit den bestehenden Gebieten zu achten. Wegen der geringen innerörtlichen Verkehrsbelastung ist eine Trennung der Verkehrsarten nicht erforderlich. Beim Waldwegenetz ist lokal noch ein Nachholbedarf vorhanden. Dieses ist zur Erschließung und für eine wirtschaftliche Forstwirtschaft (LKW-Verkehr) zur Produktabfahrt erforderlich.

Der Aufbau eines gesonderten Radwegenetzes ist wegen der geringen Bedeutung und Verkehrsbelastung im gesamten Gemeindegebiet nicht notwendig. Überörtliche Radwege sind deshalb über das bestehende Straßen- und Feldwegenetz geführt.

Nachdem der Tourismus und die Naherholung für das Gemeindegebiet ohne Bedeutung sind, ist auch ein Wanderwegenetz nicht erforderlich. Durch teilweise gut ausgebaute Feld- und Waldwege sind für die Ortsbevölkerung ausreichend Spaziermöglichkeiten vorhanden.

1.6.2 Versorgung

1.6.2.1 Wasserversorgung

In Kraftisried besteht eine Wasserversorgungsanlage die auch Unterthingau mit Trinkwasser versorgt. Die Wassergewinnung dieser Anlage erfolgt über einen Brunnen bei Heuwang in der Gemarkung Unterthingau, die Wasserspeicherung über einen Hochbehälter bei Schweinlang. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, bzw. Sicherstellung der Versorgung, ist die Erschließung eines zweiten Brunnens bei Heuwang vorgesehen. Für die Trinkwassergewinnung wurde am 19.05.2004 eine neue Verordnung mit geändertem Wasserschutzgebiet erlassen. Die bisherige Verordnung vom 09.11.1984 ist außer Kraft getreten. Das Wasser aus dem Brunnen in Heuwang wird durch eine UV-Anlage behandelt.

Die Ortsteile Berleberg, Raiggers und Schweinlang sind an die Wasserversorgung Kraftisried angebunden. Westerried und die weiteren Einzelgehöfte verfügen nur über Eigenwasser das insbesondere in Westerried in einem sehr schlechten Zustand ist. Es wird deshalb ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde oder eine Neuerschließung in einem schützbaeren Bereich seitens des Wasserwirtschaftsamtes empfohlen.. Insgesamt waren im Jahr 1998 ca. 91,3% der Einwohner an eine öffentliche Trinkwasserversorgung mit einem ausreichendem und qualitativ guten Trinkwasser mit ausreichendem Wasserdruck angeschlossen.

1.6.2.2 Brandschutz (Löschwasserversorgung)

Der Brandschutz im Planungsgebiet beruht auf der Basis von Freiwilligen Feuerwehren. In Kraftisried besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit Mitgliedern aus allen Ortsteilen, einem Feuerwehrgerätehaus in Kraftisried mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) und in Schweinlang mit einem Feuerwehrgerätehaus mit Tragkraftspritzenanhänger. Das Haus und die Einrichtung in Schweinlang sind nicht zu beanstanden. Für das Gerätehaus in Kraftisried sind aufgrund einer Besichtigung im Jahr 2001 Beanstandungen gravierender Art gegeben, so dass seitens der Kreisbrandinspektion ein Neubau mit eventuell zusätzlicher Flächenausweisung für erforderlich gehalten wird. Je nach neuen gewerblichen Betrieben wäre die Ausrüstung und der Gerätebestand zu ergänzen. Gleiches gilt für die Alarmierung wonach die Meldeempfänger oder Sirenen notwendig werden.

Als Stützpunktfeuerwehr ist für die Gemeinde Kraftisried die Feuerwehr Obergünzburg zuständig. Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die zentrale Wasserversorgung. Deshalb ist in der Planung für die öffentliche Trinkwasserversorgung immer auch der Brandschutz mit dem erforderlichen Löschwasserbedarf bei der Leitungsdimensionierung zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Berechnungen ist das Arbeitsblatt W 405 – DK 628.1 / 614 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Es sind weiterhin ausreichende Entnahmestellen in Form von Überflurhydranten, in bebauten Gebieten im Abstand von ca. 150m, vorzusehen. Für Notfälle, und soweit das Trinkwassernetz nicht ausreicht, sind Löschwasserbehälter mit einer ganzjährigen Nutzung zu errichten, bzw. nachzuweisen. Alle Fragen des Brandschutzes sind in Absprache und enger Abstimmung mit dem Kreisbrandrat des Landkreises Ostallgäu abzuklären.

Löschwasserversorgung

Zentrale Wasserversorgung mit ausreichendem Überflutungshydranten. Eine Notfallversorgung ist in Kraftisried nicht gegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Ortsteile Berleberg, Raiggers, Schweinlang und Westerried. Es sollten deshalb ausreichende Löschwasserbehälter für eine ganzjährige Nutzung errichtet werden.

1.6.2.3 Energieversorgung (Elektrizität)

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt in der Gemeinde Kraftisried im wesentlichen durch die Lech-Elektrizitätswerke AG – Kundencenter Memmingen. Die einzelnen Ortsnetze sind in Neubaubereichen verkabelt, nur in der Altortanlage besteht noch ein Freileitungsnetz, das sukzessiv durch Verkabelung erneuert werden sollte. In den einzelnen Ortsteilen, bzw. Weilern, sind jeweils Umspannstationen vorhanden. Die Einspeisung erfolgt jedoch nicht im Ring, sondern als Stickleitung, so dass bei Ausfall der Überlandleitung die Stromversorgung nicht mehr gewährleistet ist. Im Planungsgebiet ist eine Überlandleitung vorhanden. Sie verläuft außerhalb der Ortslagen in Ost-West Richtung und wird nachrichtlich übernommen. Bei allen Leitungen sind die entsprechenden Bauschutzbereiche, die DIN VDE – Vorschriften und die beschränkten Unterwuchshöhen zu beachten. Insbesondere von der 380 kV-Leitung gehen elektrische und magnetische Felder aus, die physikalisch bedingt sind. Bei baulichen Anlagen und sonstigen von Menschen genutzten Einrichtungen sind die Grenzwerte des elektrischen und magnetischen 50 – Hz-Feldes nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten und einzuhalten.

Folgenden Hochspannungsleitungen und Erdkabel im Planungsgebiet sind zu beachten:

1. Anlage der LEW – 380 kV K 12 – südlich von Schweinlang
Schutzstreifen 2 x 35 m
2. Anlage der LEW – 20 kV nördlich von Kraftisried
Schutzstreifen 2 x 8,0 m
mit 2 Stickleitungen in Richtung Kraftisried
Schutzstreifen 2 x 8,0 m
3. Anlage der LEW – 20 kV Erdkabel von Kraftisried zur TBA

Freileitungen bedeuten immer auch Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Dies gilt insbesondere für Leitungen ab 110 kV. Obwohl der Landschaftsraum der Gemarkungsfläche Kraftisried noch nicht so stark und insbesondere keine ökologisch wertvollen Flächen durch Freileitungen betroffen sind, sollten weitere Freileitungen vermieden werden.

Soweit dennoch neue Trassen erforderlich sind, sollten diese mit bestehenden Trassen gebündelt verlaufen, und unter Wahrung der landschaftsökologischen Gesichtspunkte ausgewählt werden.

Stichleitungen zur Erschließung der einzelnen Weiler sollten möglichst verkabelt werden, um Querungen der Tal- und Landschaftsräume zu vermeiden.

Auf den erforderlichen Vogelschutz an Energiefreileitungen durch die Leitungsträger nach § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes wird hingewiesen.

1.6.2.4 Erdgasversorgung

Im gesamten Gemeindegebiet besteht keine Erdgasversorgung. Hierfür besteht auch, mangels größerer Anschlussnehmer, der geringen Besiedlungsdichte und der Lage weitab von einer Fernleitung, kein Bedarf.

1.6.2.5 Thermische Verwertung von Holz / Biomasse

Aufgrund der vorhandenen Waldflächen im Gemarkungsbereich wäre in Kraftisried auch eine thermische Verwertung anzustreben. Eine thermische Verwertung wird jedoch vor allem durch Einzelheizung (Hackschnitzel, Pellets, Biomasse etc.) gegeben sein. Auf die entsprechenden Beratungsmöglichkeiten wird verwiesen (Forstamt, eza Kempten).

1.6.2.6 Fernmeldetechnische Einrichtungen

Die Gemeinde Kraftisried wird vom Fernmeldebaubezirk Kempten der Deutschen Telekom betreut. Für Planungen ist die Technikniederlassung Weilheim der Deutschen Telekom zuständig. Die Ortsnetze sind weitgehend verkabelt.

Alle Gemeindeteile sind unter einer einheitlichen Ortsvorwahl zu erreichen.

Im Gemeindegebiet sind Mobilfunksendeanlagen in folgendem Bereichen installiert .

- Auf dem Gebäude der Tierkörperbeseitigungsanstalt
- Auf Privatgebäude im Ortsteil Schweinlang
- Geplant im Bereich Parkplatz an der B 12 (Beim Vogelwirth)

1.6.2.7 Kabelfernsehen

Wegen der geringen Bevölkerungsdichte besteht im gesamten Gemeindegebiet kein Kabelnetz für Audioprogramme. Die Versorgung findet ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen, bzw. Satelliten statt.

1.6.3 Entsorgung

1.6.3.1 Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil Kraftisried, Schweinlang und die Luitzenmühle sind im Trennsystem an die mechanisch-vollbiologische Kläranlage des Marktes Unterthingau (Baujahr 1994, 4.300 EW, wasserrechtlichen Grenzwerte werden sicher eingehalten) angeschlossen. Die Anlage in Unterthingau ist derzeit im Mittel mit 2.670 EW belastet, so dass bauliche Erweiterungen aus Kraftisried aufgenommen werden können. Die sonstigen Ortsteile von Kraftisried verfügen über keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde hat deshalb im Abwasserkonzept beschlossen, dass für Bereiche die nicht zentral angeschlossen werden können, dezentrale Abwasseranlagen als mechanisch-biologische Anlagen zu errichten sind. Bei Einzellösungen muss dies in Form von vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgen.

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt verfügt über eine eigene vollbiologische Kläranlage mit Ammoniumstrippanlage wobei die Einleitung in einen Vorfluter erst in die Kirschach bei Heuwang erfolgt. Diese Zuleitung ist im zeichnerischen Teil nachrichtlich dargestellt.

1.6.3.2 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist eine Gemeinschaftsaufgabe die in Bayern auf die Landkreise übertragen ist. Für die gesamte Abfallbeseitigung der Gemeinde Kraftisried ist deshalb der Landkreis Ostallgäu zuständig und verantwortlich. Maßgebend ist die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des Landkreises Ostallgäu vom 25.09.2000. Hiernach ist die Abfallentsorgung (Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll, Problemabfälle, Bioabfälle, Bauschutt und die Ausnahmen von der Abfallbeseitigung) für Grundstücke, bzw. Grundstückseigentümer verpflichtend geregelt. Für das Einsammeln der Abfälle gilt im Landkreis das sogenannte „Hol- und Bringsystem“. Abfälle, die verwertet werden können (Wertstoffe), werden im Bringsystem durch Sammelbehälter oder Wertstoffhöfe erfasst. Im Gemeindegebiet Kraftisried sind folgende Stellen gegeben:

Öffentliche zugängliche Sammelbehälter für Altglas / Altmetalle
in Kraftisried

- Sonstige Sammelstelle ist der Wertstoffhof (nur Samstags)
- Problemabfälle können 2 x jährlich an festgelegten Terminen bei speziellen Fahrzeugen, oder in angegebenen Sammeleinrichtungen des Landkreises abgegeben werden. Für die Gemeinde Kraftisried ist dies regelmäßig am Parkplatz beim Gasthof „Grüner Baum“ möglich.

Im Holsystem wird Bioabfall, Rest- und Sperrmüll jeweils am Anfallgrundstück, soweit dieses problemlos anfahrbar ist, abgeholt. Für die einzelnen Müllarten sind separate Behältnisse mit unterschiedlichem Fassungsvermögen zulässig. Die Abholung erfolgt 14-tägig in abwechselndem Rhythmus. Der Biomüll wird im Sommer wöchentlich abgeholt (Mitte Juni – Mitte September), und der Sperrmüll wird höchstens 2x pro Jahr auf Antrag abgeholt, oder kann in zentralen Sammelstellen mit Sperrmüllkarten abgegeben werden.

Bauschutt kann in Kleinmengen bis 0,5 m³ und Gartenabfälle bis 1 m³ gebührenfrei in der dafür zugelassenen Sammelstellen, der Bauschuttdeponie Günzach-Upratsberg, oder in Marktoberdorf angeliefert werden. Die für Kraftisried nächstgelegene Bauschuttdeponie befindet sich in Kraftisried selbst (Betreiber Fa. Geiger, Oberstdorf) und in Günzach-Upratsberg. Weiterhin sind privatwirtschaftlich organisierte Bauschuttbeseitigungen (Containerdienst) möglich.

1.6.4 Altlasten / Schutzbereiche

1.6.4.1 Altlastenverdachtsflächen

In den Jahren 1972 – 1985 wurden landesweit Erhebungen und Untersuchungen über altlastverdächtige Flächen in Bayern durchgeführt, und im sogenannten „Altlastenkataster Bayern“ aufgenommen und dargestellt.

Der Altlastenkataster stellt eine Ersterhebung dar, und ordnet jeder Fläche bzw. jedem Standort einer bestimmten Untersuchungspriorität zu, aus der sich die zeitliche Reihenfolge für die weiteren Untersuchungen ableiten lassen.

Insgesamt gibt es drei Bearbeitungsprioritäten:

Gefährdungspotential	Bearbeitungspriorität	Dringlichkeit	alte Priorität
Sehr hoch, hoch	A	kurzfristig	P1 / P2
Mittel	B	mittelfristig	P3
Niedrig, sehr niedrig	C	langfristig	P4 / P5

Der Altlastenkataster ist so eine wichtige Information für Planungen und Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung.

Im Gemeindegebiet Kraftisried ist folgende Situation gegeben:

Altlastenkataster-nummer	Gemarkung	Flurnummer	Priorität
777 000 01	Kraftisried	278, 368, 369	B
777 000 41	Kraftisried, OT Raiggers	928	C
	Kraftisried	1100/3	C

Die letztgenannte Verdachtsfläche ist bekannt, aber noch nicht erfasst und wird zur Vermeidung von fehlerhaften Planentwicklungen dennoch dargestellt.

Für die altlastverdächtigen Flächen in Kraftisried mit den Prioritäten B und C, sollten im Interesse der eventuell noch vorhandenen Zeitzeugen baldmöglichst Voruntersuchungen nach dem Bayerischen Altlasten-Leitfaden durchgeführt werden.

1.6.4.2 Militärische Schutzbereiche

Das Gemeindegebiet von Kraftisried ist von keinen militärischen Schutzbereichen betroffen.

2. Bisherige Siedlungsentwicklung

2.1 Siedlungsstruktur und Ortsbild

2.1.1 Kraftisried

Das Straßendorf Kraftisried ist auch heute noch in seinen ehemaligen Strukturen und Hofanlagen nahezu ungestört erhalten. Dieser Altortbereich weist auch noch intakte landwirtschaftliche Hofstellen auf, so dass noch eine typische Dorfmischgebietsnutzung gegeben ist. Durch verschiedene Wohngebietsflächen hat sich das Ortsbild, insbesondere an den Ortsrändern, nach Norden, Osten und vor allem nach Westen in den letzten Jahrzehnten verändert. Die Baugebietserweiterung am Westrand des Altortes, ist flächenmäßig nahezu so groß wie der Altort. Eine weitere Wohnbaufläche ist im Nordosten entstanden, die mit ihrer Fingerförmigen Ausformung städtebaulich nicht ideal ist. Am besten fügen sich die nördlichen Erweiterungen in das Ortsbild ein. Für alle Wohngebiete gilt, dass diese zwischenzeitlich auch wegen der noch großen Grundstücke gut eingegrünt sind. Insgesamt überwiegt mittlerweile die reine Wohnnutzung. Besonderes Augenmerk sollte in Kraftisried auf den Erhalt der alten Dorfstruktur und der Gebäude im Altortbereich gelegt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich um die Kirche und in den Fällen, in denen die Landwirtschaft aufgegeben wird. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn die Gemeinde sich nicht weiter in die freie Feldflur entwickelt, sondern die großen Freiflächen am Nord-, bzw. nordöstlichen Ortsrand nutzt. Im südöstlichen Bereich zwischen B 12 und Altort besteht ein gewerblicher Betrieb der jedoch durch die angrenzende Wohnbebauung teilweise eingeschränkt ist. Außerhalb der Ortslage, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Unterthingau ist an der Ab-/Auffahrt zur B 12 ein reines Gewerbegebiet für kleingewerbliche Betriebe entstanden. Für dieses Gebiet wäre es dringend erforderlich, grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes durchzuführen.

2.1.2 Weiler

Die zum Gemarkungsgebiet gehörenden Weiler Westerried, Schweinlang, Raiggers und Berleberg sind noch ausschließlich durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. Störende Füllungsansätze sind hier nicht gegeben. Es erscheint deshalb erforderlich, den abzusehenden Strukturwandel in der Landwirtschaft hinsichtlich der Ortsbilder möglichst bauleitplanerisch zu bewältigen.

2.2 Flächen für Gemeinbedarf

2.2.1 Kirchen / kirchliche Einrichtungen

Das Gemarkungsgebiet gehört zum Dekanat Marktoberdorf und dem Pfarrverband Unterthingau.

Kraftisried wird von der Pfarrei Unterthingau mitbetreut

- Filialkirche „St Maria Magdalena“ und Friedhof in Kraftisried
- Kapelle „Maria Hilf“ in Raiggers
- Kapelle „St. Josef“ in Schweinlang
- Kapelle „St. Antonius“ in Westerried

Einrichtungen anderer Religionsgemeinschaften sind nicht vorhanden. Evangelische Glaubensmitglieder werden von der evangelischen Pfarrei Obergünzburg mitbetreut. Sonstige kirchlichen Einrichtungen bestehen nicht, und sind auch nicht geplant, bzw. erforderlich. Ein Flächenbedarf ist nicht notwendig.

2.2.2 Kindergarten / Schule

Kindergarten

In Kraftisried besteht kein Kindergarten. Kinder im nichtschulpflichtigem Alter werden im Kindergarten Unterthingau mitbetreut. Angesichts der relativ geringen Gesamtbevölkerung und der auch rückläufigen Geburtenzahlen, ist ein Kindergarten in Kraftisried nicht ausgelastet, und wirtschaftlich tragfähig. Es ist deshalb kein Flächenbedarf erforderlich.

Grundschule

Kraftisried gehört zum Schulverband Unterthingau. Die Kinder der Grundschulklassen 1 –4 werden hierbei in Kraftisried unterrichtet.

Das vorhandene Raumangebot ist ausreichend, und deshalb ein zusätzlicher Flächenbedarf nicht gegeben. Der Turnunterricht für die Grundschüler findet in der Mehrzweckhalle mit Sportplatz statt. Der gesamte Schulbusverkehr wird durch den Schulverband organisiert.

Hauptschule

Alle Kinder aus dem Schulverband werden in den Hauptschulklassen 5 bis 9 im Schulgebäude in Unterthingau mit Zweifach-Turnhalle, Außensportanlagen und Verkehrsübungsplatz unterrichtet.

Weiterführende Schulen

Am Schulstandort Marktoberdorf können alle weiterführende Schularten besucht werden.

2.2.3 Gesundheitliche, soziale und kulturelle Einrichtungen

Im gesamten Gemeindegebiet sind keine besondere und größere gesundheitliche, soziale und kulturelle Einrichtungen vorhanden. Dies liegt zum einen an der geringen Besiedelungsdichte und der ländlichen Struktur mit noch weitgehend intakten Familien. Soweit ein Bedarf gegeben ist, wird dieser durch das umliegende Unterzentrum Unterthingau und das Mittelzentrum Marktoberdorf abgedeckt.

Für kleinere kulturelle Veranstaltungen steht die Mehrzweckhalle zur Verfügung. Der Musikverein hat ein eigenes Vereinsheim, in dem auch die Proben stattfinden.

2.2.4 Sportliche Einrichtungen

In der Nähe der Grundschule ist die 1993 errichtete Mehrzweckhalle mit einem Rasenfeld gegeben. Die Halle wird zum Sportunterricht für die Grundschüler und vom Sportverein genutzt. Weiter steht die Halle für weitere Vereinsaktivitäten oder kleinere kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

Für den Schützenverein sind Schießstände in dem der Gemeinde gehörenden Gasthof vorhanden.

2.2.5 Öffentliche Verwaltung und Einrichtungen

Rathaus

Die Gemeindeverwaltung mit Sitzungssaal ist im der Gemeinde gehörenden Gemeindegebäude, Im Kirchenweg 1, untergebracht. In dem Gebäude sind zusätzlich noch zwei Wohnungen vorhanden. Das Gebäude, bzw. die Räumlichkeiten sind langfristig ausreichend.

Bauhof

Wegen der geringen Größe hat die Gemeinde keinen Bauhof. Gemeindliche Gerätschaften und Material werden am, bzw. im Wertstoffhof gelagert. Der Winterdienst wird von beauftragten Landwirten durchgeführt.

Feuerwehr

In Kraftisried ist neben dem Rathaus ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden. Das Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht mehr den heutigen räumlichen Anforderungen. Eine Sanierung oder ein Neubau wäre anzustreben. Zusätzlich ist im Weiler Schweinlang ein Feuerwehrgerätehaus gegeben. Dieses Gebäude ist in einem guten baulichen Zustand, und für den Gerätebestand und die örtlichen Verhältnisse ausreichend groß. Zusätzliche Flächenausweisungen oder Standortverlegungen sind nicht erforderlich oder vorgesehen.

2.3 Grünflächen

2.3.1 Öffentliche Grünflächen

Aufgrund der ländlichen Struktur und der geringen Besiedelungsdichte sind keine größeren öffentlichen Grünflächen oder Grünanlagen vorhanden und auch nicht erforderlich. In allen besiedelten Bereichen ist dennoch eine starke Durchgrünung mit Großbäumen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich gegeben.

Siehe hierzu auch die Ausführungen im Landschaftsplan Kapitel D 3.5.1.

2.3.2 Kinderspielplatz

Wegen den örtlichen Gegebenheiten und der nahezu ausschließlich freistehenden Bebauung sind öffentliche Kinderspielplätze nicht erforderlich.

Spezielle Einrichtungen, wie Bolzplätze, Skateranlagen usw., sind wegen der geringen Nutzungsfrequenz nicht erforderlich, und für die Kommune auch nicht leistbar. Entsprechende Flächenausweisungen sind deshalb nicht vorgesehen.

2.3.3 Sportplatz

Bei der Mehrzweckhalle ist ein Rasenfeld vorhanden, das für schulische Zwecke und seitens des Sportvereins genutzt wird. Vereinseigene Sportplatzflächen sind nicht gegeben. Wegen der Gemeindegröße sind auch keine weiteren sportlichen Aktivitäten zu erwarten, die eine zusätzliche Flächenausweisung erfordert.

2.3.4 Friedhof

Im bzw. an der kath. Filialkirche besteht der gemeindliche Friedhof mit Leichenhaus für die Gemeinde Kraftisried. Der Friedhof ist auch für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung ausreichend groß. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist deshalb nicht gegeben.

2.4 Bestehende Bebauungspläne

Bisher verlief die bauliche Entwicklung in Kraftisried weitgehend ungesteuert. Dies gilt insbesondere für die Wohnbauentwicklung. Für die gewerbliche Entwicklung sind Bebauungspläne gegeben. Große Flächen der einzelnen Siedlungsbereiche, insbesondere die Altortlagen, sind ohne Bebauungspläne und deshalb baurechtlich als unbeplante Gebiete im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB anzusehen. In diesen Bereichen sind teilweise Baulücken oder größere Flächen aus landwirtschaftlicher Nutzung gegeben, die jedoch wegen persönlicher Belange nicht verfügbar sind. Im Jahr 2002 wurde ein neuer Wohngebietsbebauungsplan von der Gemeinde aufgestellt. Hiermit sind derzeit noch Baulandreserven gegeben, nachdem die Gemeinde über die Grundstücke verfügt.

Nr.	Gebietsbezeichnung	Größe	Genehmigt / rechtskräftig	Festsetzungen nach der BauNVO
2	„Baugebiet an der Reinhardsrieder Straße“		08.05.1978	
2	„Kreuzberg-Ost“		23.06.1978	
4	„Gewerbegebiet östlich der Auffahrt zur B12“			GE
4	1. Änd. und Erw. – „Gewerbegebiet östlich der Auffahrt zur B 12“		18.11.1999	GE
5	„Schorerweg“		03.09.2002	WA

3. Künftige Siedlungsentwicklung

3.1 Städtebauliche Zielsetzungen

Trotz der günstigen Verkehrslage im Raum, seinen bisherigen Strukturen, und dem geringen Arbeitsplatzangebot ist eine bauliche Entwicklung von Kraftisried nur im bescheidenen Rahmen zu erwarten.

Wichtigstes Ziel sollte deshalb sein, den Charakter des alten Ortskernes in seiner historischen baulichen Struktur zu sichern und zu entwickeln. Hierbei sollten vor allem auch bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit im Bestand eingeräumt werden, um vor allem auch den Dorfmischgebietscharakter zu erhalten. Weiterhin sollte versucht werden, leerstehende Gebäude wieder einer Nutzung, insbesondere in Form einer Mischnutzung zuzuführen. Dies kann auch durch ein knappes Baulandangebot erreicht werden.

Die bauliche Entwicklung wird sich einzig auf Kraftisried konzentrieren, da nur hier die wesentlichen Einrichtungen der Daseinsfürsorge am Ort sind, und diese damit gestärkt werden. In den Weilern sollte die bauliche Entwicklung vor allem den Bedarf für Einheimische und Nachgeborene abdecken.

Die Ansätze einer gewerblichen Entwicklung in Kraftisried sollen auch durch Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen ausgebaut und verbessert werden.

Landwirtschaftliche Aussiedlungen sollten nicht in der freien Feldflur stattfinden, sondern den bestehenden Aussiedlungen zugeordnet werden, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Wegen der relativ geringen Verkehrsbelastung und der vorhandenen überörtlichen Straßennutzung, sind verkehrlich keine besonderen Maßnahmen veranlasst (z.B. Umgehungsstraße).

3.2 Bedarfsermittlungen

Die Abschätzung des Bauflächenbedarfes ist eine wesentliche Grundlage für das Konzept der Flächennutzung. Dabei lässt sich der Bedarf an Wohnbauflächen aus den folgenden Bedingungen ableiten:

- Wohnungsneubedarf aus dem Bevölkerungswachstum
- Wohnungsnachholbedarf aus der Verringerung der Haushaltsgrößen und Vergrößerung der Wohnflächen
- Wohnungersatzbedarf aus Abbruch, Modernisierungsmaßnahmen und dergleichen

Bei entsprechendem Bevölkerungswachstum und Bauflächenausweisungen sind die bestehenden sozialen und öffentlichen Einrichtungen, sowie die technische Infrastruktur auf ihre Kapazitäten zu überprüfen. In kleineren Gemeinden ist jedoch teilweise ein Bevölkerungswachstum erforderlich, um gemeindliche Einrichtungen weiterhin auslasten zu können. Weiterhin ist auf eine räumlich sinnvolle Situierung innerhalb des Gemeindegebietes zu achten.

Gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete, usw. lassen sich nicht aufgrund von Prognosen darstellen bzw. nachweisen. Hier ist unter Berücksichtigung der natürlich vorhandenen Gegebenheiten, einem möglichen Erweiterungsbedarf sowie Neuaussiedlungswünschen im Interesse einer sparsamen Bodenpolitik eine angemessene Baulandausweisung erforderlich. Aufgrund der in Kapitel E 1.4.4 / 1.4.5 dargestellten Bevölkerungsentwicklung ergibt sich für die Gemeinde Kraftisried folgender Wohnbauflächenbedarf:

Bei dem Wohnungsneubedarf wird von einem langfristigen Wachstum von 0,2 % ausgegangen. Dies bedeutet, dass bis zum Jahr 2020 mit ca. 32 zusätzlichen Einwohnern zu rechnen ist.

Bei dem Wohnungsnachholbedarf wird der derzeitige Durchschnitt von ca. 2,7 E/WE der ländlichen Struktur angepasst auf 2,3 E/WE reduziert.

Bezüglich des Wohnungersatzbedarfes kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser im Siedlungsbestand auffangen lässt.

Hieraus ergibt sich folgende Bedarfsermittlung:

Wohnungsneubedarf	
32 Einwohner : 2,3 Einwohner/Wohneinheit	14 Wohneinheiten

Wohnungsnachholbedarf	
780 Einwohner : 2,3 Einwohner/Wohneinheit	339 Wohneinheiten
Bestand Wohneinheiten	<u>281 Wohneinheiten</u>
	58 Wohneinheiten

Wohnungersatzbedarf	
Wird im Bestand aufgefangen	<u>0 Wohneinheiten</u>

Insgesamt zusätzliche Wohneinheiten geschätzt ca.	72 Wohneinheiten
---	------------------

Aus dem vorhandenen ausgewiesenen Bebauungsplangebiet, Nr. 5 „Schorerweg“, ergibt sich eine Baulandreserve mit 14 Wohneinheiten.

Aufgrund der ländlichen Struktur und den gewünschten großen Grundstücken mit überwiegender Einfamilienhausbebauung wird in Kraftisried von 12 Wohneinheiten/ha als Bruttobaulandbedarf ausgegangen.

Es ergibt sich somit folgender Bruttobaulandbedarf:

58 Wohneinheiten : 12 Wohneinheiten/ha	ca. 4,8 ha
--	-------------------

3.3 Bauflächen

Mit der Ausweisung neuer Bauflächen im Flächennutzungsplan soll eine abgewogene und gerechte Siedlungsentwicklung erreicht werden, die vor allem die Ortsränder nicht zusätzlich beeinträchtigt, sondern zukünftig als eine harmonische Siedlungsfläche erscheint.

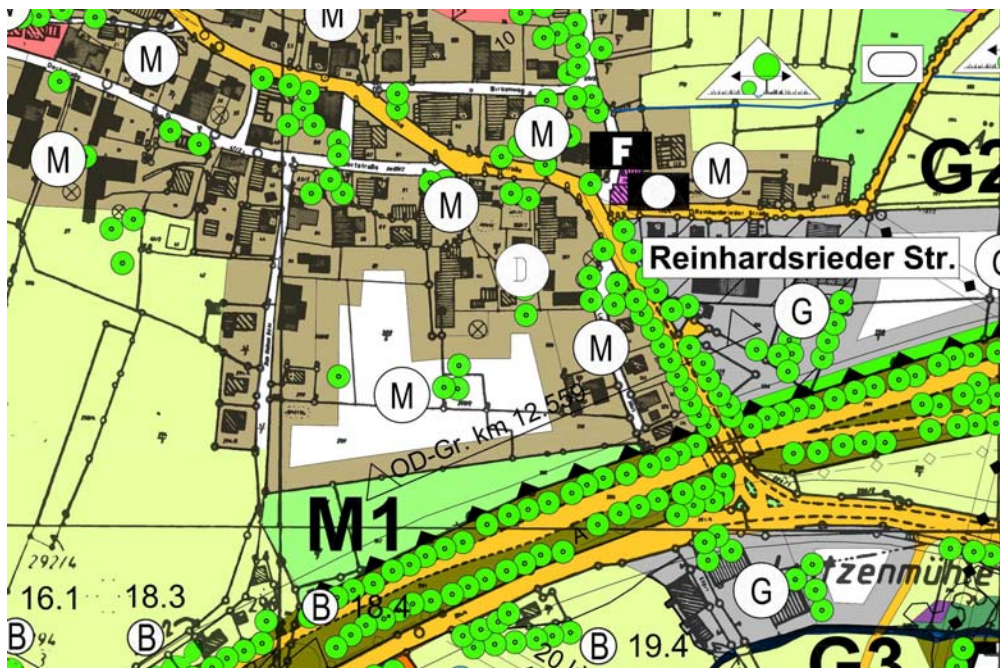
3.3.1 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen sind vor allem in den alten Dorfstrukturen zu finden. Neue gemischte Bauflächen sollten in größerem Umfang vermieden werden, da eine tatsächliche gemischte Nutzung heute oft nicht mehr erreichbar ist. Gemischte Nutzungen sind deshalb nur dort auszuweisen, wo dies aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Die ausgewiesene Fläche dient zur Hälfte dem Wohnungsbaulandbedarf. (1.07 ha)

Mischgebietsfläche - neu

M1 ca. 2,14 ha

Immissionsschutz und Abstandsflächen zur B12 sind zu beachten.



3.3.2 Wohnbaufläche

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Ausweisung von Wohngebieten nur am Siedlungsschwerpunkt Kraftisried sinnvoll. Einer Baugebietsausweisung nach Süden sind wegen der Verkehrslärmbelastung aus der B 12 enge Grenzen gesetzt. Ebenso erscheint eine weitere Ausweisung am östlichen oder westlichen Ortsrand als städtebaulich wenig sinnvoll. Als Abrundungsfläche bietet sich eine nordwestliche Fläche im Anschluss an das neue Baugebiet „Schorerweg“ an. Weitere Abrundungsflächen sind auch durch Aufgabe von landwirtschaftlichen Hofstellen nördlich im Anschluss an die Altortlage gegeben.

Kraftisried – nordwestlicher Ortsrand

Fläche W1 ca. 1,40 ha

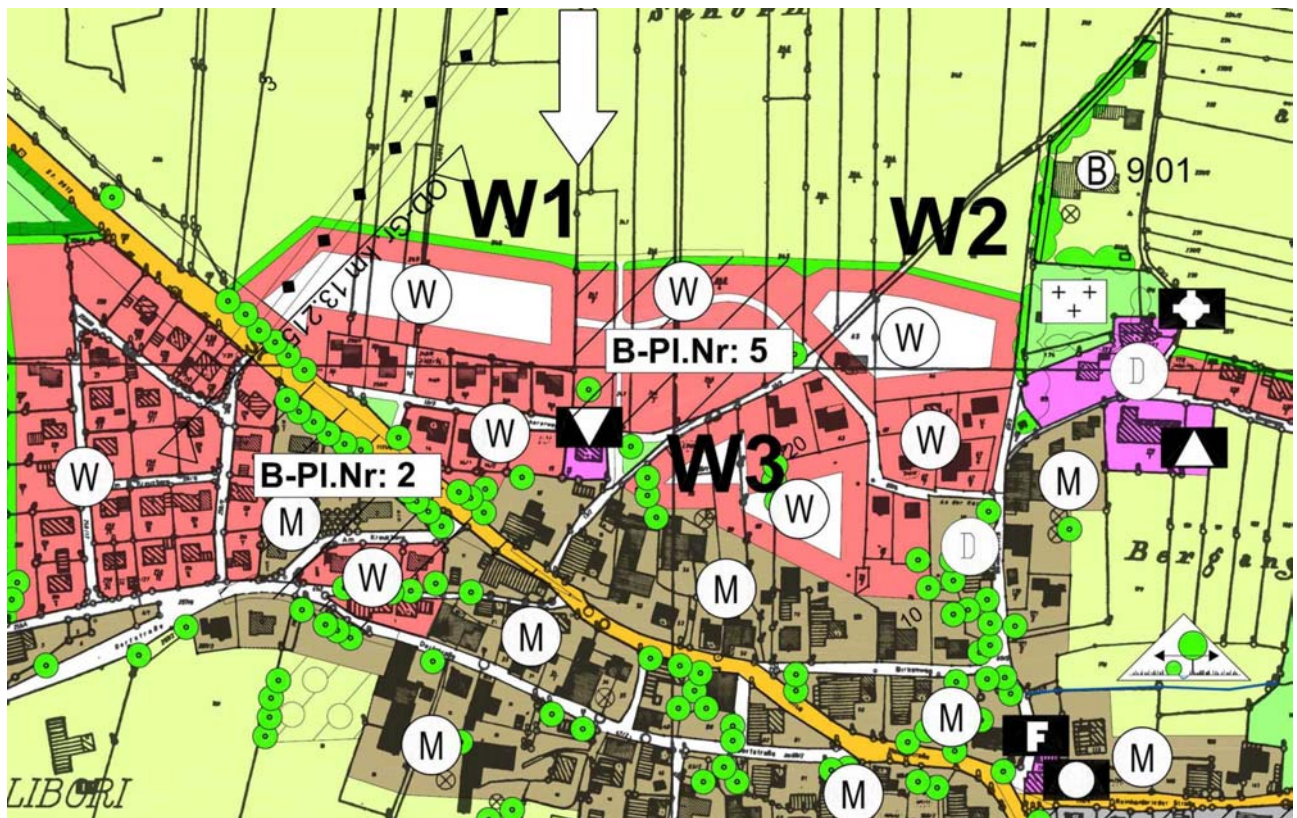
Immissionsschutz und Abstandsflächen zur Staatsstraße 2012 sind zu beachten.

Kraftisried – nordöstlicher Ortsrand

Fläche W2 ca. 0,92 ha

Kraftisried – Mitte

Fläche W3 ca. 0,97 ha



Nach der Bedarfsermittlung wären ca. **4,8 ha** Wohnbaufläche erforderlich. Die ausgewiesene neue Wohngebietsfläche beträgt **4.36 ha** und entspricht somit nicht voll der Bedarfsfläche. Angesichts einer möglichen negativeren Bevölkerungsentwicklung als angenommen und möglichen Reserven aus aufgegebenen landwirtschaftlichen Hofstellen im Innenbereich, wird die Baulandausweisung als ausreichend erachtet.

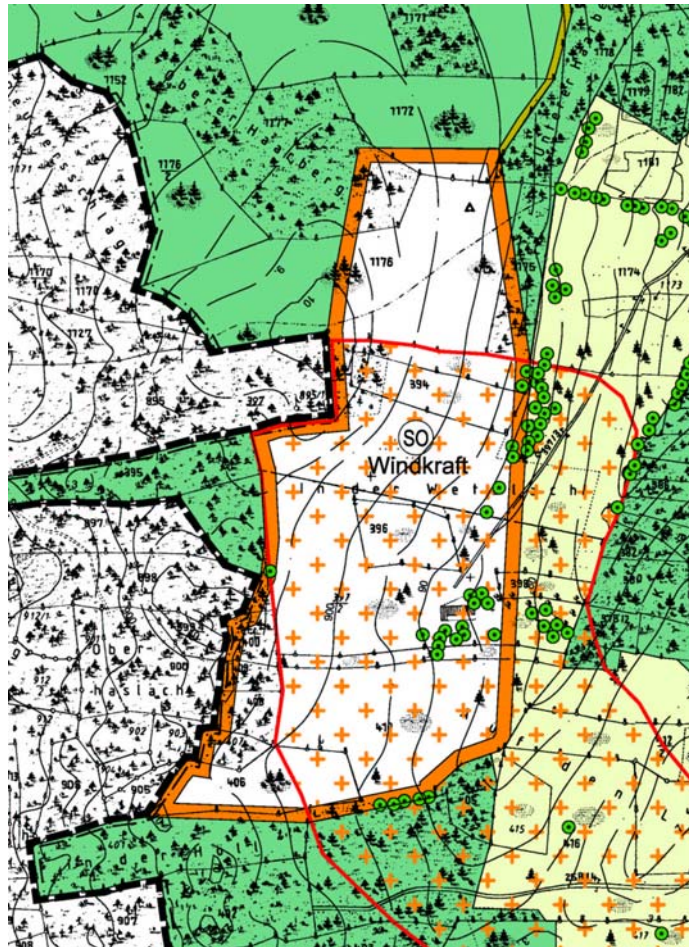
3.3.3 Sonderbauflächen (Windenergie)

Gemäß Regionalplanung ist am nordwestlichen Gemarkungsrand das Vorbehaltsgebiet Nr. 7 für Windenergie dargestellt. Auf die Begründung zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan wird verwiesen. Der Gemeinderat Kraftisried schließt sich diesen Ausführungen an, und möchte auch diese, durch Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windkraft, aktiv unterstützen. Allerdings soll nicht das gesamte Gemarkungsgebiet für Windkraftanlagen freigegeben werden sondern diese als Konzentrationsfläche gemäß den Vorgaben aus der Regionalplanung ausgewiesen werden. Diese Konzentrationsfläche in Kraftisried weist einen Abstand von min. 600 m, und zu den Ansiedlungen von Nachbargemeinden noch weit größere Abstände auf. Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind nicht betroffen. Die Ausweitung bzw. Änderung der Sonderbaufläche gegenüber dem Vorbehaltsgebiet ist darin begründet, dass die Vorbehaltsfläche nicht die bestehenden und bewohnten Einödhöfe und deren notwendige Abstände berücksichtigt hat und hierfür eine flächenmäßige Kompensation erfolgt ist. Weiterhin wurde von Investorenseite Interesse an der dargestellten Fläche signalisiert. Die Landschaft ist als Höhenrücken herausgehoben und insoweit durchaus empfindlich. Allerdings sind auf dem benachbarten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Wildpoldsried ebenfalls schon Windkraftanlagen errichtet worden. Zusammen mit diesen bestehenden Anlagen und den bestehenden Kraftisrieder Anlagen, wirken die bestehenden Anlagen schon jetzt, und werden die möglichen weiteren Windkraftanlagen sehr stark in die Landschaft wirken. Dies wird jedoch im Interesse einer Bündelung und Konzentration von Anlagen akzeptiert und hingenommen sowie einer „Verspargelung“ der Landschaft vorgezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen über 100m Bauhöhe als Luftfahrthindernis kennzeichnungspflichtig sind und die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, an Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Der Gemeinde wird angeraten, für den ausgewiesenen großflächigen Standort einen Bebauungsplan aufzustellen, der die Anzahl der Windkraftanlagen, und insbesondere die Höhenentwicklung, beschränkt. Nördlich der dargestellten Konzentrationsfläche ist eine Windkraftanlage als Bestand gegeben. Diese Bestandswindkraftanlage ist ebenfalls als punktförmiges bestehendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windkraft dargestellt. Eine Erweiterung bzw. die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in diesem Bereich sollen ausgeschlossen bleiben.

An der nordwestlichen Gemarkungsgrenze
Sondergebiet Windkraft bestehend

An der nordwestlichen Gemarkungsgrenze
Sondergebiet Windkraft

S1 ca. 21.3 ha



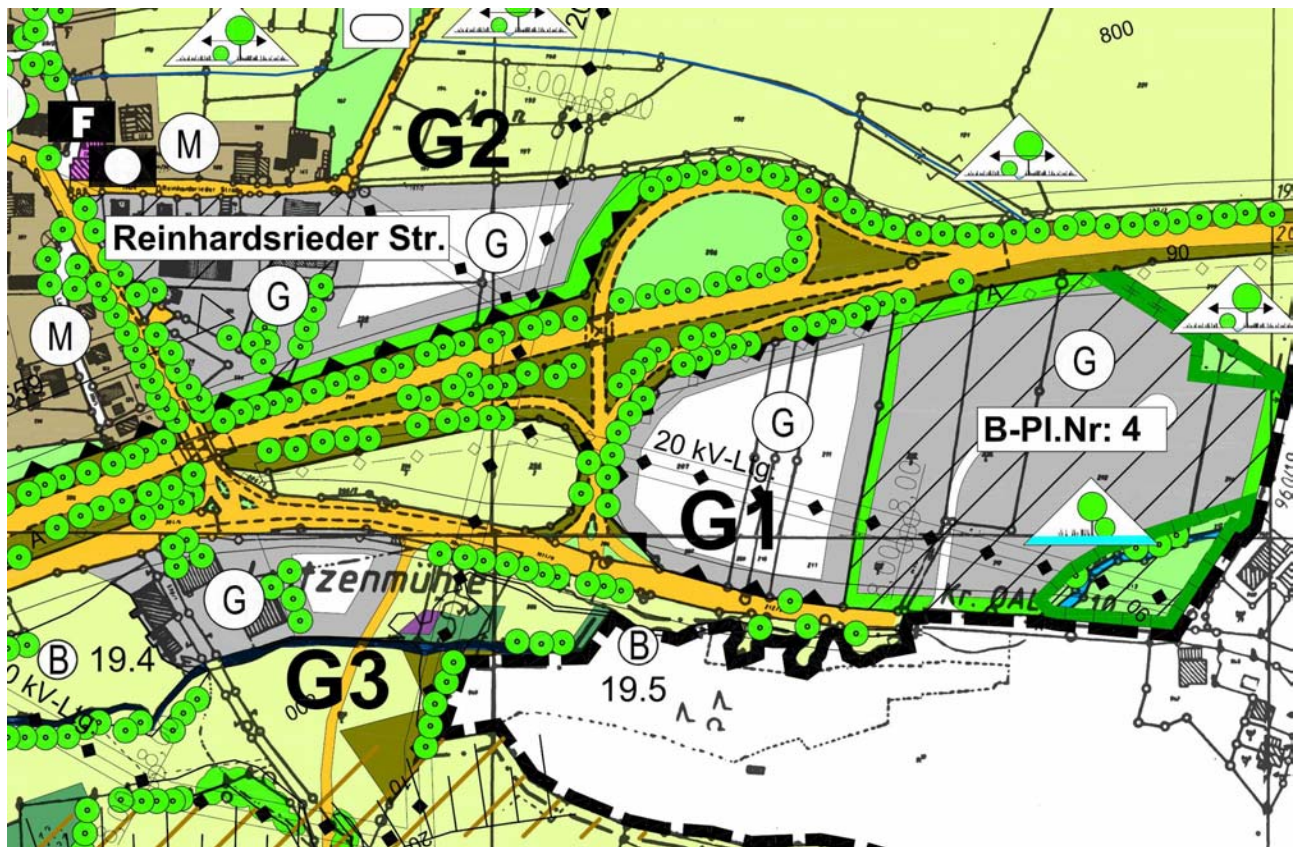
3.3.4 Gewerbliche Bauflächen

Auf Grund der sehr günstigen Verkehrslage zur B 12 und damit einer direkten überörtlichen Verkehrsanbindung, ist Kraftisried vor allem ein Standort für ansiedlungswillige Firmen. Ein erster Ansatz hierfür ist an der Gemarkungsgrenze zu Unterthingau erfolgt. Für eine mögliche Erweiterung soll die restliche westliche Fläche bis zum Ab- und Auffahrtsast zur B 12, als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. (G1)

Nördlich der B12 soll durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche G2 eine Erweiterung des bestehenden gewerblichen Betriebes ermöglicht werden.

Im Bereich der Luitzenmühle wird dem dort ansässigen Sägewerk die Möglichkeit eingeräumt sich nach Osten, bis zur neu verlegten Verbindungsstraße Kraftisried – Schweinlang, zu erweitern.

Gewerbliche Baufläche	G1 ca. 2,00 ha
Gewerbliche Baufläche	G2 ca. 1,50 ha
Gewerbliche Baufläche	G3 ca. 0,40 ha



3.4 Gemeinbedarfsflächen

Die bestehenden Gemeinbedarfsflächen, bzw. Einrichtungen sind im Kapitel E 2.2 beschrieben und dargestellt.

Aufgrund der zu erwartenden geringen Bevölkerungsentwicklung und der bestandsorientierten Planung ist für Gemeinbedarfseinrichtungen kein zusätzlicher Flächenbedarf gegeben. Soweit über den absehbaren Bedarf hinaus zukünftig doch die Notwendigkeit für Gemeinbedarfseinrichtungen gegeben sein sollte, könnten dieser auch innerhalb des Bestandes des alten Ortskernes untergebracht, und somit durch neue Nutzungen die Dorfgebietsnutzung zusätzlich gestärkt und erhalten werden.

3.5 Grünflächen

Die bestehenden Grünflächen wurden im Kapitel E 2.3 beschrieben und dargestellt. Weiterhin wird hierzu auf die Beschreibung im Landschaftsplanteil Kapitel D hingewiesen. Wegen der ländlichen Struktur, der Besiedlungsform und der bestandsorientierten Planung sind keine zusätzlichen Flächenausweisungen in den unterschiedlichen Nutzungen erforderlich.

4. Immissionsschutz

Zu den traditionellen Aufgaben der Bauleitplanung gehört der vorsorgende Immissionsschutz für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen. Dieser soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung sind die Immissionskonflikte zu erfassen und zu bewerten. Wichtig für die Konfliktbewältigung ist, dass im Bauplanungsrecht nicht das Verursacher-, sondern das Veranlasserprinzip maßgebend ist. Dies ist vor allem bei einer Gemengelage oder einer heranrückenden Bebauung besonders zu beachten, wobei eine Planung in einer Gemengelage vorrangig dazu dient, Immissionskonflikte abzumildern, nicht jedoch zu verschärfen. Die häufigsten Immissionskonflikte sind durch Geräusche, bzw. Lärmbelastungen gegeben. Die nachfolgenden Orientierungs- und Richtwerte aus den einschlägigen Regelwerten sind zu beachten:

Gebietskategorie nach BauNVO	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Beiblatt 1 – 1)	Verkehrslärm-schutzverordnung 16. BimSchV	Sportanlagenlärm-schutzverordnung 18.BimSchV 2)	TA-Lärm	Sanierungs-grenzwerte für Strassen in Baulast des Bundes
GI	-		-	70	
GE	T 65 N 55/50	T 69 T 59	T 65/60 N 50	T 65 N 50	T 75 N 65
M (MK, MD, MI)	T 60 N 50/45	T 64 N 54	T 60/55 N 45	T 60 N 45	T 72 N 62
WA	T 55 N 45/40	T 59 N 49	T 55/50 N 40	T 55 N 35	T 70 N 60
WR	T 50 N 40/35		T 50/45 N 35	T 50 N 35	
SO	T 45-65 N 35-65 Je nach Schutzbedürftigkeit	T 57 N 47	T 45/50 N 35	T 45 N 35	T 70 N 60

T = tagsüber / N = nachts.

1)Bei zwei Nachtwerten gilt der niedrigere Wert für Gewerbe-, Freizeit- und vergleichbaren Lärm.

Alle Werte in dB(A)

2)Bei zwei Tagwerten gilt der niedrigere für Ruhezeiten.

4.1 Immissionen aus der Landwirtschaft

Bei den Immissionen aus der Landwirtschaft handelt es sich vor allem um Geruchsbelästigungen durch tierische Gerüche, wie z.B. Gülle und Stallabluft. Gerüche lassen sich nur schwer messen und quantifizieren. Massentierhaltungen sind im Planungsgebiet keine vorhanden. Für die Rinderhaltung sind bisher keine VDI-Richtlinien veröffentlicht worden. Die Geruchssituation und die erforderlichen Abstände sind im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere zu Aussiedlerhöfe sind ausreichende Abstände zu neuen Wohngebieten einzuhalten.

Im Bereich der Dorfmischgebiete sollte den noch praktizierenden Landwirten ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden und eventuell durch einfache Bebauungspläne auch gesichert werden. Bebaute Gebiete, die an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, müssen Immissionen aus der Bewirtschaftung nach § 906 BGB hinnehmen, da diese ortsüblich sind. Entsprechende Hinweise sollten ggf. in die Begründung von Bebauungsplänen aufgenommen werden.

4.2 Immissionen gewerblicher Bauflächen

Bei der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen ist der Nachbarschutz zu beachten und zu berücksichtigen. Dies ist sowohl im Interesse einer bestehenden Bebauung, als auch der anzusiedelnden gewerblichen Betriebe. Erreicht werden kann dies in der Bebauungsplanung durch die Gliederung der Bauflächen nach BauNVO, mit Nutzungsbeschränkungen und durch Festsetzungen hinsichtlich den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen. Dies ist z. B. in Form von flächenbezogenen Schallleistungspegeln auf der Grundlage der DIN 18005 möglich. Weiterhin sind Festsetzungen hinsichtlich aktiver und passiver Schallschutzmassnahmen möglich.

Bei Darstellungen mit Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung (Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen) im Flächennutzungsplan ist in der Bebauungsplanung die Problematik der Umwelteinwirkungen für den Planbereich sachgerecht abzuarbeiten.

4.3 Immissionen aus Verkehrsanlagen

Nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BimSchV) ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrsanlagen sicherzustellen, dass durch Verkehrsgeräusche keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Sie enthält nach Tag und Nacht differenzierte Immissionsgrenzwerte, bei deren Überschreitung der Träger der Baulast bestimmte Schutzmassnahmen vorzusehen oder Entschädigung zu leisten hat. Die durch die Planung von Verkehrsanlagen ausgelösten Lärmbelastungen erfordern geeignete Schutzmassnahmen, die schon in der Flächennutzungsplanung, z. B. durch ausreichende Abstände berücksichtigt werden sollten. Bei der Planung von Baugebieten in der Nähe von bestehenden Verkehrswegen sind grundsätzlich die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 i.v.m. Beiblatt 1 heranzuziehen, wobei die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung als Obergrenze anzusehen sind. Detaillierte Lärmschutzvorkehrungen müssen in der Bebauungsplanung aufgrund einer Schallimmissionsprognose durch entsprechende planliche oder textliche Festsetzungen getroffen werden.

In der Gemeinde Kraftisried sind hinsichtlich der Verkehrslärmbelastungen an der B 12 Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für ein MI/MD-Gebiet tags/nachts in Höhe von 11/15 dB(A) gegeben. Der Beurteilungspegel bezieht sich auf ein ebenes Gelände, eine Geschwindigkeit von 100 km/h, eine Entfernung von 25m von der Straßenmitte und auf das Obergeschoss (5,6m über OK Straße). Auch an der St 2012 werden die Werte erheblich überschritten. Für ein MI/MD-Gebiet (innerorts) liegen die Überschreitungen tags/nachts bei 2/7 dB(A) und bei einem WA-Gebiet bei 7/12 dB(A). Der Beurteilungspegel bezieht sich hier auf ebenes Gelände, eine Geschwindigkeit von 50 km/h, eine Entfernung von 15m von der Straßenmitte und auf das Obergeschoss (5,6m über OK Straße). Aufgrund dieser Gegebenheiten sind bei Neuanlagen entsprechende Vorkehrungen in Form von aktiven Schallschutzmaßnahmen zu treffen, bzw. verträgliche Baugebietsausweisungen vorzunehmen.

Bei einer bestehenden Bebauungssituation in der Innerortslage entlang der St. 2012 sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich. Es können deshalb nur passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden ergriffen werden. Bei Innerortsbebauungsplänen ist diese Immissionsproblematik sachgerecht abzuarbeiten. Bei Einzelbauvorhaben (Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsbauten) für Wohngebäude die in die Bausubstanz wesentlich eingreifen, sollten die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 eingehalten und im Baufall ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Weiter sollte bei der Grundrissgestaltung darauf geachtet werden, dass zum Lüften erforderliche Fenster von Ruheräumen abgewandt vom Verkehrslärm geplant werden, oder Schallschutzfenster mit fensterunabhängigen Be- und Entlüftungseinrichtungen eingebaut werden.

F	Anhang
----------	---------------

1.	Verfahrensablauf
----	------------------

Für das Gebiet der Gemeinde Kraftisried bestand bisher kein rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan. Es handelt es sich somit um eine Neuaufstellung mit integriertem Landschaftsplan.

- 29.11.1996 **Aufstellungsbeschluss:** Der Gemeinderat der Gemeinde Kraftisried beschließt für das Gebiet der Gemeinde Kraftisried einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Mit den Planungsarbeiten wird die Kreisplanungsstelle des Landkreises Ostallgäu in Marktoberdorf beauftragt. Das Landschaftsplanungsbüro Rüdiger Filger in Oberthinningau erhält den Auftrag zur Ausarbeitung eines Landschaftsplanes, der in den Flächennutzungsplan integriert werden soll
- 00.00.0000 **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
- 10.07.2003 **Billigung des Vorentwurfes** durch den Gemeinderat Kraftisried.
- 29.07.2003 **Frühzeitige Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Gasthaus „Zum grünen Baum“ in Kraftisried.
- 29.07.2003 **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB
05.09.2003
- 30.10.2003 **Abwägung der Stellungnahmen** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch den Gemeinderat.
- 13.05.2004 **Billigung des Entwurfes zur öffentlichen Auslegung** durch den Gemeinderat
- 19.05.2004 **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung** durch Anschlag an der Amtstafel
- 27.05.2004 – **Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes** in der Gemeinde und VG
28.06.2004
- 12.08.2004 **Abwägung der Stellungnahmen** die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden
- 12.08.2004 **Feststellungsbeschluss** durch den Gemeinderat
- 00.00.2004 **Bekanntmachung der Genehmigung**

2. Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Amt für Landwirtschaft	
Bayer. Bauernverband	Kreisgeschäftsstelle Kaufbeuren
Bayer. Forstamt Kaufbeuren	
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Außenstelle für Vor- und Frühgeschichte
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	
Bayer. Landesverein für Heimatpflege	
Bayer. Waldbesitzerverband	
Bezirk Schwaben	Fachberatung für das Fischereiwesen
Bezirksfinanzdirektion Augsburg	
Bischöfliche Finanzkammer	
Bund Naturschutz e. V.	- Geschäftsstelle Kaufbeuren -
Bundesvermögensamt Augsburg	
Direktion für Ländliche Entwicklung	Teilnehmergemeinschaft
Elektrizitätswerk Reutte GmbH & Co. KG	
Erdgas Schwaben GmbH	
Herrn Kreisbrandrat	Martin Schafnitzel
Herrn Kreisheimatpfleger	Rudolf Zwick
Industrie- und Handelskammer	für Augsburg und Schwaben
Kreishandwerkerschaft Füssen-MOD	
Landesfischereiverband Bayern e. V.	
Landesjagdverband Bayern e. V.	
Landesverband für Vogelschutz in Bayern e. V.	
Landratsamt Ostallgäu (4-fach)	
Lech-Elektrizitätswerke AG	Kundencenter Memmingen
Regierung von Oberbayern	- Bergamt Südbayern -
Regierung von Oberbayern	- Luftamt Südbayern -
Regierung von Schwaben	- Höhere Landesplanungsbehörde
Regionaler Planungsverband Allgäu	- Geschäftsstelle -
Regionaler Planungsverband Allgäu	- Geschäftsstelle -
Straßenbauamt Kempten	
Vermessungsamt Marktoberdorf	
Wasserwirtschaftsamt Kempten	
Wehrbereichsverwaltung VI	
Deutsche Telekom	

3. Beteiligte Nachbargemeinden

Gemeinde Betzigau,
Gemeinde Günzach,
Gemeinde Wilpoldsried,
Markt Unterthingau

4. Quellenangaben

Bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes Kraftisried durch die Kreisplanungsstelle wurden folgende Literatur, Fachplanungen und Angaben von Trägern öffentlicher Belange verwendet:

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,
Landesentwicklungsprogramm Bayern

Regionaler Planungsverband Allgäu, Regionalplan der Region Allgäu (16);

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz : Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete,
Nationalparks in Bayern, Biotopkartierungen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Denkmäler in Bayern, Band 7, Schwaben, Ol-
denbourg-Verlag, München 1986;

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben für Vor- und Frühge-
schichte für Bodendenkmale

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Volkszählungsdaten 1970 und
1987, Gemeindedaten bis 2002

Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Agrarleitplan

Klimaatlas von Bayern

Forstdirektion für Schwaben und Oberbayern, Augsburg, Waldfunktionskarte

Regierung von Schwaben, Augsburg, Gewässergütekarte

Landkreis Ostallgäu, „Ostallgäu einst und jetzt“, Band I und II, Marktoberdorf 1984;

Hans-Michael Schiffmann, Kleiner Ostallgäu-Atlas, 2003

Landratsamt Ostallgäu, Marktoberdorf; Verordnungen

Für den Landschaftsplan wurde durch Dipl.-Ing. Rüdiger Filger die nachfolgend aufgeführten
Grundlagen, Mitteilungen und Literatur verwendet:

Bayerisches Staatsministeriums für Landesentwicklung und Um-
weltfragen: Richtlinien zur Förderung von Landschaftsplänen.
1988

Bayerisches Staatsministeriums für Landesentwicklung und Um-
weltfragen: Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen
Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern
"Landschaftsplanung am Runden Tisch". 1996

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Um-
weltfragen; Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern -Landkreis
Ostallgäu. 1989

Bayerisches Staatministerium für Landesentwicklung und Um-
weltfragen: Biotopkartierung Bayern Flachland, TK Blatt 8128,
8129, 8228, 8229, aus den Jahren 1986, 1992, 1998

Regionaler Planungsverband Allgäu: Regionalplan Allgäu. 1996, 1999

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). 1996

Bayerischer Landtag: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes, Drucksache 13/10535. 1998

Landratsamt Ostallgäu: Verordnung über die Naturdenkmäler (schützenswerte Bäume) im Landkreis Ostallgäu. 1997

Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau: Landwirtschaftliche Standortkartierung. 1998

Landratsamt Ostallgäu: Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Oberthingau. 1987

WWA Kempten: Mitteilung der Abflussmengen für Kirnach, Reichenbach und Wertach. 1992

WWA Kempten: Gewässergütekarte für den Markt Unterthingau und die Gemeinde Kraftisried

WWA Kempten: Stellungnahme zur Kläranlage Unterthingau. 1999

WWA Kempten: Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 4 für das Gewerbegebiet "An der B 12", Gemeinde Kraftisried. 1999

Regierung von Schwaben: Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kraftisried. 1998

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Ökokonto im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Vollzugshinweise zum Inkrafttreten des AGBau ROG. 1998

Landratsamt Ostallgäu: Abfallrechtliche Stellungnahme im Hinblick auf Altlasten. 1998

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Artenschutzkartierung Bayern. München 1996

Dr. Ritzler & Heidrich GmbH: Wasserversorgung der Gemeinden Unterthingau und Kraftisried Brunnenanalge "Aufm Moos". 1999

Regierung von Niederbayern: Was Sie schon immer zum Thema Landschaftsplan wissen wollten. 1998

Regierung von Niederbayern: Was Sie schon längst zum Thema Landschaftsplan wissen sollten. 1998

Regierung von Niederbayern: Naturschutz in der Bauleitplanung. 1999

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Waldfunktionsplan Allgäu (16). 1999

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Bestimmungsschlüssel für Flächen nach Art. 6d(1) BayNatSchG

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Artenschutzkartierung. 1996

Vorndran, Gerhard; Geoökologische Naturraumtypen beidseits des Lech. in: Müller, Norbert; Zur Vegetation der Nordalpen und des Alpenvorlandes. Augsburg 1998

Murawski, Hans; Geologisches Wörterbuch. Stuttgart 1972

Scholz, Herbert; Geologischer Aufbau und Landschaftsgeschichte von Unterthingau und seiner Umgebung. in: 500 Jahre Markt Unterthingau, Unterthingau 1985

Bauer, Johann; Pflanzen- und Tierwelt, Landschafts- und Naturschutzgebiete. in: Ostallgäu, einst und jetzt. Marktoberdorf 1984

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern; Planungshilfen für die Bauleitplanung. 1998

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern; Ortsränder. 1997

Filger, Rüdiger; Extensives und Intensives Grünland. Kassel 1976

Filger, Rüdiger; Pflanzensoziologie. in: Begemann/ Schiechtel; Ingenieurbiologie. Wiesbaden 1986

Sukopp, S.; Trautmann, W.; Korneck, D.: Auswertung der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen in der Bundesrepublik Deutschland für den Arten- und Biotopschutz. Bonn-Bad Godesberg 1978

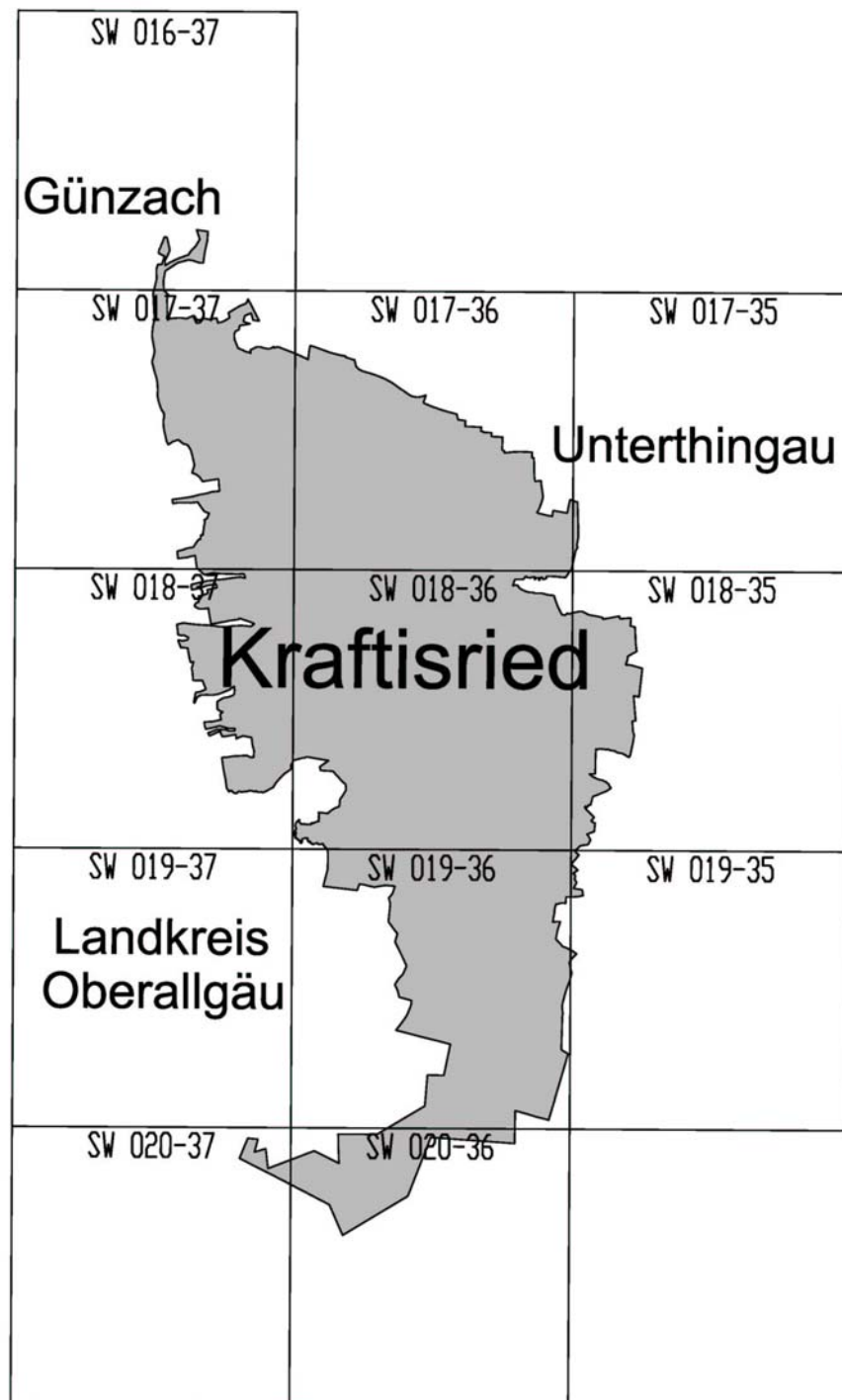
Seibert, P.; Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1 : 500000. Bad Godesberg. 1968 in: (52)

Oberdorfer, Erich; Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Bd. IV. Stuttgart 1992

Dierschke, Hartmut; Synopsis der Pflanzengesellschaften Deutschlands, Heft 3: Molinio-Arrhenatheretea. Göttingen 1997

Arbeitskreis forstliche Landespflege; Waldlandschaftspflege. Landsberg/Lech 1994

Für die Erstellung des Landschafts- und Flächennutzungsplanes wurden die Flurkarten des Vermessungsamtes Marktoberdorf im Maßstab 1:5000, Stand Januar 1998, eingescannt und mit den digitalen Höhengichtlinienkarten des Bayerischen Landesvermessungsamtes kombiniert.



Kartenmaterial das zusätzlich verwendet wurde:

Geologische Übersichtskarte (M 1:200 000), CC8726 Kempten 1983, Hrsg Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den geologischen Landesämtern der Bundesrepublik Deutschland und benachbarter Staaten, 1983

Luftbilder (Bayernbefliegung 1988), M 1:5000

Landwirtschaftliche Standortkarte (vorm. Agrarleitplan), M 1:25000, Hrsg. von der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, ehem. Landesanstalt f. Bodenkultur und Pflanzenbau (Stand der Daten nicht angegeben, Hrsg. 1998)

Topographische Karte mit Wander- und Radwanderwegen, Hrsg. vom Bayerischen Landesvermessungsamt München

Gewässergütekarte des Wasserwirtschaftsamtes Kempten

Waldfunktionskarte, Teilabschnitt Allgäu, Landkreis Ostallgäu und Stadt Kaufbeuren, Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6. Themenkarten zum Landschaftsplan

Verkleinerte Themenkarten

Karte 1	„Geomorphplogie“
Karte 2	„Landwirtschaftliche Standortseignung“
Karte 3	„Gewässerzustand“
Karte 4	„Freizeit und Erholung“
Karte 5	„Planerische Vorgaben“
Karte 6	„Entwicklungspotentiale“
Karte 7	„Entwicklungsziele“

Kraftisried, 22.09.2004
GEMEINDE KRAFTISRIED

Marktoberdorf, 22.09.2004
KREISPLANUNGSSTELLE
des Landkreises Ostallgäu

Hartmann
Erster Bürgermeister

Frenz
Leiter der Kreisplanungsstelle

